



universität
wien

MASTER THESIS

Titel der Master Thesis / Title of the Master's Thesis

Täter - Zeugen - Mitwisser:
Die Rolle der Dorfgemeinschaft in Hans Leberts
Roman „Die Wolfshaut“

verfasst von / submitted by
Dr. Bernhard Huppmann

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the
degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2022 / Vienna 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
Postgraduate programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 992 499

Universitätslehrgang lt. Studienblatt /
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Studium Generale

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. iR Dr. Roland Innerhofer

**„.... manchmal kommt man sich hier vor wie ein Veilchen,
das in einem Verbrecheralbum gepreßt wird.“**

Hans Lebert in *Die Wolfshaut*, Seite 16

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG UND ERLÄUTERUNG DER THEMENSTELLUNG.....	6
1.1.	Allgemeines	6
1.2.	Forschungsfrage	8
1.3.	Forschungsstand	9
1.4.	Beschreibung der Forschungsmethode.....	10
1.5.	Schwerpunkt der eigenen Forschungstätigkeit und Abgrenzung von anderen wissenschaftlichen Arbeiten.....	11
2.	DIE RECHTSORDNUNG DER JAHRE 1945 BIS 1960 IM ZEITGESCHICHTLICHEN KONTEXT	13
2.1.	Die Zeit des Umbruchs und der Aufbau einer neuen Rechtsordnung	14
2.2.	Kriegs- und Kriegsendeverbrechen und ihre Verbindung zur Nachkriegszeit.....	15
2.3.	Auswirkungen auf das Verhalten einer Gesellschaft.....	17
3.	GRUNDSÄTZE DES STRAFRECHTS (soweit sie für die Analyse relevant sind)	18
3.1.	Tatbestand und Sachverhalt.....	19
3.2.	Täter, Mittäter und Beitragstäter	19
3.3.	Das Element der Schuld	21
3.4.	Die Dorfgemeinschaft als Sonderthema: das Kollektiv im Strafrecht	22
3.5.	Zeugen und Mitwisser	22
4.	STRAFRECHTLICHE ANKNÜPFUNGEN IN DER WOLFSHAUT - SYSTEMATISCHE DARSTELLUNG	24
4.1.	Begriffe, Symbolik und sprachlicher Kontext.....	24
4.1.1.	Beschreibung von Personen (allgemein).....	24

4.1.2.	Sprechende Namen und Metaphern	26
4.1.2.1.	Sprechende Namen.....	26
4.1.2.2.	Krieg und Kriegsverbrechen	28
4.1.2.3.	Staat und Rechtsordnung.....	30
4.1.3.	Begriffe des Prozessrechts	31
4.1.3.1.	Allgemeine Begriffe und Übersicht	31
4.1.3.2.	Das Jüngste Gericht und das Bauerntheater	34
4.1.3.3.	Immunität	36
4.1.3.4.	Schuld und Strafe	37
4.1.3.5.	Verantwortung, Gewissen, Rache und Sühne	38
4.1.4.	Zeugen und Mitwisser.....	38
4.1.4.1.	Der Erzähler als Zeuge	38
4.1.4.2.	Handelnde Personen als Zeugen oder Mitwisser	39
4.2.	Strafrechtliches Verhalten in der Handlung des Romans	42
4.2.1.	Die Ermordung der Zwangsarbeiter.....	42
4.2.2.	Der Mord an Schreckenschlager	44
4.2.3.	Die Ermordung des entflohenen Sträflings	45
4.2.4.	Amtsmissbrauch (u.ä.): die Rolle von Wachtmeister Habicht.....	48
4.2.5.	Der Tod des Schülers als Unfall: Die Rolle von Frl. Jakobi	51
4.2.6.	Die Rolle der Antagonisten.....	53
4.2.6.1.	Unfreund und die Beweismittel.....	53
4.2.6.2.	Maletta.....	54
4.2.6.3.	Der Schmied	54
4.3.	Die Rolle der Dorfgemeinschaft in der <i>Wolfshaut</i>	54
4.3.1.	Der Erzähler: Funktion und Erzählstil	55
4.3.1.1.	Auktorialer oder diegetischer Erzähler?.....	55
4.3.1.2.	<i>Ich, Man</i> oder <i>Wir</i> als Erzählfunktionen	56
4.3.1.3.	Leberts Hinweis (authentische Interpretation)	58
4.3.2.	Die Dorfgemeinschaft	59
4.3.2.1.	Gemeinschaft und Antagonisten	60

4.3.2.2.	Die Dorfbewohner*innen.....	61
4.3.2.3.	Die Rolle Habergeiers im Dorf	64
4.3.3.	Der Stammtisch.....	66
4.3.3.1.	Das Selbstverständnis des Stammtischs innerhalb der Dorfgemeinschaft.....	66
4.3.3.2.	Die Treffen am Stammtisch	67
4.3.3.3.	Der Stammtisch als treibende Kraft des Geschehens.....	68
5.	DIE VERKNÜPFUNG DER JURISTISCH RELEVANTEN ELEMENTE DES ROMANS - AUS STRAFRECHTLICHER SICHT UND IM ZEITGESCHICHTLICHEN KONTEXT	70
5.1.	Die Täter: Habergeier - Habicht - Frl. Jakobi.....	70
5.2.	Die Mitwisser: Habicht und der Stammtisch.....	74
5.3.	Die Dorfgemeinschaft: Schuld und Verdrängen	77
5.4.	Vergangenheitsbewältigung in Schweigen: Nachkriegszeit und die Antagonisten	80
5.5.	Die vielschichtige Antwort auf die Frage, ob <i>der Roman gut ausgeht?</i>	84
6.	SCHLUSSFOLGERUNGEN UND ZUSAMMENFASSUNG	86

ANHANG

1. Abstract
2. Sigel
3. Sekundärliteratur
4. Geschlechtergerechte Sprache

1. EINLEITUNG UND ERLÄUTERUNG DER THEMENSTELLUNG

1.1. Allgemeines

Hans Leberts Roman *Die Wolfshaut* erschien im Herbst 1960, 15 Jahre nach dem Zusammenbruch des Dritten Reichs und dem Ende des zweiten Weltkriegs.

Innerhalb weniger Jahre sind über vierzig Besprechungen und Rezensionen erschienen (siehe EGYPTIEN 2019, S. 150 bis 158), die vielfältige und vielschichtige Interpretationen des Romans eröffnen, vor allem:

- die Interpretation als mythisch-transzendentale Geschichte, die den religiösen Roman sowie Fragen des Bösen und der Schuld als zentrale Elemente der *Wolfshaut* erkennen;
- die zeitkritische Sichtweise, also eine historische Darstellung der Nachkriegsgesellschaft, ausgehend von einem Beitrag von Lena Dur in der Tageszeitung Die Presse vom 11.11.1960 (zitiert nach EGYPTIEN 2019, S. 265); und
- der literarisch-sprachliche Ansatz, der von einer klar strukturierten Komposition des Romans über eine charakteristische Zeichnung der Figuren bis zur Personalisierung der Natur führt.

Lebert selbst nimmt zu den einzelnen Perspektiven immer wieder Stellung und betont dabei vor allem die Vielschichtigkeit des Romans. Wenn seiner Ansicht nach einem Aspekt der Vorzug zu geben wäre, dann der Interpretation als religiöser Roman: die *Wolfshaut* sei „ein religiöser Roman, verborgen hinter einer Gespenstergeschichte, die sich wieder hinter einer bäuerlichen Kriminalgeschichte verbirgt“ (Lena Dur im Gespräch mit Hans Lebert; zitiert nach: EGYPTIEN 2019, S. 151).

Aber auch der Begriff *Kriminalgeschichte* bleibt vielfältig, wenn man einerseits die literarische Gattung des Kriminalromans in die Überlegungen einbezieht und andererseits den zeitgeschichtlichen bzw. zeitkritischen Roman betrachtet, selbst wenn die historische Schilderung in einen Kriminalroman eingebettet wird.

Leberts Zugang zur Thematik des zeitkritischen Romans lässt sich mit einem Zitat beschreiben, das er in einer Diskussionsrunde 1968 geäußert hat: „Meine Generation hat ja nichts anderes zu tun als den Mist, den ihre Zeitgenossen gemacht haben, wegzuräumen.“ (HOLZINGER,

Diskussionsrunde 1968, C. 1570). Dieser Begriff des *Wegräumens* beschäftigt Lebert auch emotional zutiefst, wie er in seiner kontroversiellen und provokativen Dankesrede anlässlich der Verleihung des Grillparzer-Preises 1992 formuliert: „Ich bin Patriot, ein sehr kritischer Patriot, und als solcher kehre ich zunächst vor der eigenen Tür.“ (Zitiert nach: REICHMANN 1997, S. 131.)

In zahlreichen Quellen wird dieser Gedanke aufgegriffen und mit dem Begriff der Vergangenheitsbewältigung verknüpft. Interessanterweise wird aber nie klargestellt bzw. auch nicht durchgängig analysiert, welche *Vergangenheit* denn bewältigt werden soll: Ist es

- die Vergangenheit *bis 1945*, also die Zeit des Nationalsozialismus, des Holocaust, der Kriegsverbrechen und des Terrors
- oder die Vergangenheit *ab 1945*, also die Nachkriegszeit, die Zeit des Verschweigens und Verdrängens, die Zeit des überaus zähen und schleppenden Aufarbeitens, die Zeit, in der die Nazi-Ideologie in den Köpfen und im Alltagsfaschismus weitergelebt hat.

Diese Differenzierung fehlt in vielen Literaturstellen zur *Wolfshaut*. In manchen Quellen wird ganz allgemein auf die Zeit des Nationalsozialismus verwiesen, obwohl die Verbrechen in Leberts Roman weder Kriegsverbrechen sind noch unmittelbar aus dem Nazi-Terror entstanden sind.¹⁾ Manche Forscher*innen stellen einen starken Bezug zum Österreich der Nachkriegszeit her und sehen die ideologischen, aber auch die ethisch-moralischen Wurzeln darin, sich vom Gedankengut des Dritten Reichs nicht befreit zu haben. Einzelne Interpretationen bleiben diesbezüglich ambivalent und vermischen diese beiden Themen. Eine klare und eindeutige Abgrenzung der beiden zeitgeschichtlichen Themenkreise ist in der Sekundärliteratur kaum erkennbar.

Daraus ergibt sich wiederum ein spannendes Feld für Analysen, wie diese zentralen Themenbereiche der *Wolfshaut* miteinander verknüpft sind, ineinander übergehen und voneinander abhängen, nämlich

- der zeitgeschichtliche Aspekt der Vergangenheitsbewältigung nach 1945
- die Aufklärung der (Nachkriegs-)Verbrechen, die Bestrafung der Täter oder deren faktische Exkulpierung durch die Dorfgemeinschaft,

¹⁾ Im Roman ist nur eine Ausnahme ersichtlich (Wo S. 559): Maletta hat während des Kriegs an der Erschießung von Gefangenen teilgenommen. Er zerbricht daran, da er zwar auf Befehl gehandelt, sich aber als Null verhalten hat: ›[...] und daß es an Selbstmord grenzt, sich als Null zu verhalten‹ (Wo S. 559). Die Rolle Malettas soll hier aber nicht weiter vertieft werden.

- und deren literarische Verarbeitung durch Hans Lebert in seinem Roman.

Die Verbrechen, vor allem aber das weitgehende Fehlen von (irdischer) Strafe, von Unrechtsbewusstsein und dem Eingestehen eigener Verantwortlichkeit sind ohne den zeitgeschichtlichen Kontext nicht nachvollziehbar.

An diesem Punkt setzt die vorliegende Arbeit an.

1.2. Forschungsfrage

Inhaltlicher Ansatzpunkt sind die insgesamt zwölf Todesfälle, wovon acht als Morde zu qualifizieren sind. Darüber hinaus ereignet sich ein Selbstmord, ein Todesfall kann vermutlich als Unfall qualifiziert werden und zwei Todesfälle sind der mythologisch-transzendentalen Ebene zuzuordnen. Sie bleiben rätselhaft.

Im Mittelpunkt dieser Arbeit steht die Frage nach Unrechtsbewusstsein und Schuld der unmittelbaren Täter, der Mentalität der Dorfbewohner*innen bzw. derer, die diese Verbrechen decken, sie vertuschen und eine Aufklärung bestmöglich verhindern wollen. Es soll analysiert werden, welche Denkmuster solche Taten im konkreten zeitgeschichtlichen Kontext ermöglichen.

Eine zentrale Rolle spielt dabei neben den Todesfällen die Figur des Gendarmen Habicht.

Im Vordergrund stehen also die Fragen der kriminellen Handlung und der persönlichen Schuld. Die Frage der Schuld trifft aber nicht nur den Kreis der unmittelbaren Täter, sondern auch die gesamte Dorfgemeinschaft. Ihre Rolle ist von erheblicher Bedeutung für das Geschehen und auch die Aussage des Romans.

Mit diesem - teils juristischen, teils zeitgeschichtlichen - Verständnis soll in der Arbeit dargestellt werden, welche narrativen und stilistischen Mittel Lebert verwendet, um die handelnden Personen, die Täter, Zeugen und Mitwisser²⁾, zu beschreiben.

Die Forschungsfrage_lautet daher:

- Welche Rolle spielt die Dorfgemeinschaft in Hans Leberts Roman *Die Wolfshaut*
 - im zeitgeschichtlichen Kontext

²⁾ Zur Frage der gendergerechten Sprache siehe die Ausführungen im Anhang

- sowie aus juristischer Sicht

und mit welchen narrativen und stilistischen Mitteln beschreibt Lebert die Rolle der Dorfgemeinschaft?

Diese Analyse findet ihren Ausgangspunkt sehr schnell darin, dass die aufgelisteten und beschriebenen Verbrechen und Vergehen zweifelsfrei strafbar sind. Auch in den Wirren von Kriegsende und Nachkriegszeit bestand eine formal existierende Rechtsordnung, die diese Verbrechen unter Strafe stellte. Oder anders gesagt: *Mord war Mord* - im Nationalsozialismus ebenso wie beim Zusammenbruch des Dritten Reichs und auch im österreichischen Rechtssystem der Nachkriegszeit.

Woran scheitert also die Durchsetzung einer formal intakten Rechtsordnung und der zentralen gesetzlichen Bestimmungen? Die Arbeit geht dabei von folgender Arbeitshypothese aus:

- Der Roman *Die Wolfshaut* beschreibt, dass in kritischen Zeiten nicht (oder nicht nur) die Rechtsordnung versagt, sondern vor allem die Rechtsanwendung.

1.3. Forschungsstand

RAAB (2014, S. 39ff) hat in ihrer Diplomarbeit einen kompakten Überblick über die vorliegenden Arbeiten zur *Wolfshaut* gegeben. Sie stützt sich dabei in erster Linie auf die Dissertation von Florian Braithaller aus dem Jahr 2001 und aktualisiert die Quellen bis zum Erscheinungsjahr ihrer Arbeit 2014.

Neben der Aufzählung Raabs finden sich noch weitere wissenschaftliche Arbeiten sowie Fachbücher zu dem Roman, die auch Eingang in die Arbeit gefunden haben, soweit sie thematisch zu dieser Arbeit passen.

Nach 2014 sind noch einzelne Arbeiten erschienen, die sich insgesamt mit dem Werk Hans Leberts befasst haben. Insbesondere das Buch „Hans Lebert. Eine biografische Silhouette“ von Jürgen EGYPTIEN (Sonderzahl 2019) bietet nochmals eine komprimierte Übersicht, wobei insbesondere das Kapitel über die „Entstehung des Romans Die Wolfshaut“ (S. 125 bis 159) zahlreiche Ansatzpunkte über Entstehungs- und Rezeptionsgeschichte des Romans aufwirft. Neben den persönlichen Stellungnahmen Leberts können insbesondere zahlreiche Kommentare des Autors die kontroversiellen Interpretationen des Romans etwas erhellen.

Im Sinn dieser Arbeit gewinnt hier folgendes Zitat besondere Bedeutung:

- „In einigen Rezensionen der Neuausgabe 1991 ist die Behauptung aufgestellt worden, die Wolfshaut sei dem Vergessen anheimgefallen, weil man in ihrer radikalen Thematisierung von Kriegsverbrechen und fortdauernder nationalsozialistischer Gesinnung eine „Nestbeschmutzung“ gesehen habe und sie daher 1960 weitgehend auf Ablehnung gestoßen sei. *Dem ist nicht so.*“ (EGYPTIEN 2019, S. 150; Hervorhebung [kursiv] durch den Verfasser der Arbeit).

Gerade die Formulierung *Kriegsverbrechen und fortdauernde nationalsozialistische Gesinnung* war konkreter Anlass, die zeitgeschichtlich-juristische Seite des Romans zu beleuchten und sich kritisch damit auseinanderzusetzen. Eine wissenschaftliche Arbeit, die sich mit

- der juristischen Analyse der Verbrechen
- auf zeitgeschichtlicher Basis
- unter besonderer Berücksichtigung des Verhaltens der Dorfgemeinschaft

befasst, liegt soweit ersichtlich noch nicht vor. Diese Analyse ist Thema der vorliegenden Arbeit.

1.4. Beschreibung der Forschungsmethode

Ziel dieser Bearbeitung der *Wolfshaut* ist die Analyse,

- inwieweit die im Roman geschilderten Verbrechen im zeitgeschichtlichen Kontext nicht nur faktisch nachvollziehbar, sondern auch im Kollektiv der Dorfgemeinschaft *erklärbar* sind (narrative Mittel Leberts) und
- welche literarischen und sprachlichen Mittel Lebert dafür einsetzt (stilistische Mittel).

Die Arbeit baut weitgehend auf einer interdisziplinären Verknüpfung der Fragestellung auf, sodass keine Forschungsmethode isoliert anzuwenden sein wird. Einen gewissen Vorrang hat dabei die qualitative Analyse des Romans und der Sekundärliteratur.

Die Arbeit beginnt mit einer möglichst kompakten Darstellung der (Nachkriegs-) Jahre, in denen die *Wolfshaut* spielt (Kap. 2). Die Beschreibung soll nur einen einfachen Einstieg ermöglichen, um die inneren und äußeren Umstände der Dorfgemeinschaft - ein entlegenes und

von der Außenwelt weitgehend abgeschnittenes Dorf in der Weststeiermark wenige Jahre nach Kriegsende - besser einordnen zu können. Danach sollen auch die für die Beurteilung relevanten juristischen Begriffe und Zusammenhänge in aller Kürze klargestellt werden (Kap. 3).

Kapitel 4 folgt methodisch einer qualitativen Analyse. Der erste Teil dieses Kapitels (Kap. 4.1) beschäftigt sich damit, welche Stilmittel Lebert in Verbindung mit der juristischen Terminologie verwendet: Begriffe, Symbolik und Metaphern stehen im Vordergrund der Beschreibung. Der zweite Teil (Kap. 4.2) untersucht dann die konkreten Verbrechen und andere (mögliche) Straftaten in einzelnen Unterkapiteln. Zuerst wird, für jedes Verbrechen gesondert, der jeweilige Sachverhalt in aller Kürze beschrieben und der Tatbestand strafrechtlich gewürdigt. Der juristisch-analytischen Darstellung wird danach die sprachliche Ebene, also die Verwendung von Begriffen, Beschreibungen und Zitaten aus dem Roman gegenübergestellt. Im Anschluss folgt eine Darstellung der wesentlichen Aussagen aus den vorliegenden Quellen einschließlich der damit verbundenen Interpretationen. Jedes Unterkapitel wird mit einer Zusammenfassung abgerundet, wie die Täter, ihr Verhalten und ihre Schuld zu beurteilen sind.

Kap. 4.3. leitet dann zu dem zentralen Thema der Arbeit, der Rolle der Dorfgemeinschaft, über. Im ersten Schritt soll der Frage nachgegangen werden, inwieweit sich die unterschiedlichen Erzählfunktionen (Ich, Man, Wir, außenstehender Erzähler³⁾) in der Dorfgemeinschaft abbilden lassen. Danach folgt eine detaillierte Analyse, wie die Dorfgemeinschaft im Roman beschrieben wird und welche Rolle sie im Geschehen spielt. Aus dieser Gruppe wird dann noch der Stammtisch als eigene Gruppierung hervorgehoben und analysiert.

Kapitel 5 stellt dann die thematischen Verknüpfungen her, deren Grundlagen in Kapitel 4 beschrieben wurden. In diesem Kapitel sollen sowohl die Forschungsfrage als auch die Arbeitshypothese grundlegend aufbereitet werden, um sie in Kapitel 6 abschließend zusammenzufassen.

1.5. Schwerpunkt der eigenen Forschungstätigkeit und Abgrenzung von anderen wissenschaftlichen Arbeiten

Zu Leberts Roman *Die Wolfshaut* liegen bereits zahlreiche und umfangreiche Arbeiten vor, die, soweit sinnvoll und thematisch passend, in dieser Arbeit bestmöglich Niederschlag gefunden

³ Zur Frage der gendergerechten Sprache im Zusammenhang mit der Erzählinstanz siehe die Ausführungen im Anhang

haben. Bei der Vielschichtigkeit des Romans und der Vielzahl der im Roman verarbeiteten Aspekte war es notwendig, das Thema der Arbeit einzuschränken, um das gewählte Forschungsthema nicht aus den Augen zu verlieren.

Diesbezüglich sollen folgende thematische und inhaltliche Einschränkungen der Themenstellung offengelegt werden:

- Es handelt sich um eine Arbeit auf dem Gebiet der Germanistik, sodass sich die Forschungstätigkeit auch auf diesen Wissenschaftsbereich konzentriert. Juristische und zeitgeschichtliche Aspekte wurden als Grundlagen der Arbeit verwendet, stellen jedoch keinen eigenständigen Forschungsschwerpunkt dar. Quellen und Sekundärliteratur wurden daher nicht systematisch erforscht, sondern nur die im Anhang angeführten Quellen verwendet.
- Hinsichtlich der strafrechtlichen Beurteilung der Sachverhalte wurde keine Überprüfung vorgenommen, wie die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der jeweiligen Tat (1945 bzw. 1952/53) oder zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Romans (1960) genau gelautet haben. Da sich die juristischen Beurteilungen in dieser Arbeit immer nur auf einer sehr elementaren Ebene bewegen, kann unterstellt werden, dass sich aus einer historischen Analyse der Straftatbestände (Vergleich zwischen dem Tatzeitpunkt und heute) keine relevanten Abweichungen ergeben würden.
- *Die Wolfshaut* „[...] wählt ein exemplarisches, wenngleich fiktives Verbrechen [...] zum Ausgangspunkt [...]“ (EGYPTIEN 191, S. 625). Obwohl ein fiktives Verbrechen geschildert wird, können und müssen juristische und historischen Grundlagen korrekt, also in diesem Sinn als fachlich und historisch zutreffend angenommen werden (z.B.: die damalige Rechtslage wird korrekt wiedergegeben). Insofern wurde die Abgrenzung zwischen Fiktion und *historischer Richtigkeit* auch nicht näher untersucht.⁴⁾
- Wie mehrfach erwähnt beschäftigt sich die Arbeit nicht mit der mythologisch-transzendentalen Ebene des Romans.
- Inhaltlich wurde der Handlungsstrang rund um die Person Maletta weitgehend ausgeklammert. Obwohl er selbst an einem Kriegsverbrechen unmittelbar und persönlich

⁴⁾ Die Arbeit folgt damit ausdrücklich nicht der Prämissen EGYPTIENS (1991, S. 625f), die den absoluten Primat „der erzähltechnischen Komplexität, der Sprache und der Organisationsform ihres ästhetischen Materials vor der notwendigen Historizität“ proklamieren. Vielmehr soll der „Kunstform Literatur“ die zeitgeschichtliche Richtigkeit, vor allem aber die zeitkritische Allgemeingültigkeit des Romans als gleichwertig gegenübergestellt werden und ihre Interdependenzen beleuchtet werden.

beteiligt war und die Frage seiner Schuld erhebliche Bedeutung in diesem, ihn betreffenden Handlungsstrang hat, finden die Querverbindungen zur zeitgeschichtlich-juristischen Analyse auf einer thematisch anderen Ebene statt. Die Person Maletta wurde daher aus den Überlegungen weitgehend ausgeklammert.

Wie JELINEK (in EGYPTIEN 1995, S. 8f) pointiert schreibt, führt eine kritische Auseinandersetzung mit der *Wolfshaut* fast zwangsläufig auch zur Affäre Waldheim 1986. Obwohl Waldheim von einer internationalen Historikerkommission von allen strafrechtlichen Vorwürfen, an Kriegsverbrechen beteiligt gewesen zu sein, entlastet wird, führt die Kommission in ihrem Abschlussbericht vom 15.2.1988 an:

- „Ganz allgemein kann bereits aus dem bloßen Wissen um Verletzungen der Menschenrechte [...] eine gewisse Schuld erwachsen, wenn der Betreffende aus Mangel an Kraft oder Mut seine menschliche Pflicht verletzt, gegen das Unrecht einzuschreiten. [...] Er [Waldheim] war bemüht, seine militärische Vergangenheit in Vergessenheit geraten zu lassen, und sobald das nicht mehr möglich war, zu verharmlosen.“⁵⁾

Die Parallelen zum Geschehen in der *Wolfshaut* sind offensichtlich, sowohl hinsichtlich des (von der Kommission erweiterten) Schuldbegriffs als auch hinsichtlich des Verschweigens und Verharmlosens. Ein detaillierter Vergleich des Geschehens im Roman mit der Geschichte Kurt Waldheims hätte jedoch den Rahmen dieser Arbeit gesprengt und konnte daher - trotz der unveränderten Aktualität des Themas - nicht näher ausgeführt werden.

Der Begriff der *Kraft- und Mutlosen* findet jedoch im Roman und auch in zeitgeschichtlichen Dokumenten seine Entsprechung und soll daher in der Analyse des Romans noch als historischer Querverweis verwendet werden.

2. DIE RECHTSORDNUNG DER JAHRE 1945 BIS 1960 IM ZEITGESCHICHTLICHEN KONTEXT

In diesem Kapitel sollen einzelne Aspekte des Kriegsendes und der Nachkriegszeit aus zeitgeschichtlicher Perspektive angeschnitten werden, soweit sie für die historischen

⁵ Auszug aus dem Bericht der internationalen Historikerkommission: Zusammenfassung. Siehe Dokumentation des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck

Grundlagen der *Wolfshaut* relevant sind und ihren Niederschlag im Roman finden. Es soll in kurSORischer Form ein Bild gezeichnet werden, vor welchem Hintergrund der Roman spielt.

2.1. Die Zeit des Umbruchs und der Aufbau einer neuen Rechtsordnung

Aus juristischer Sicht führte der Zusammenbruch des Dritten Reichs 1945 nicht automatisch zur Beendigung aller rechtsstaatlichen Grundlagen aus der Zeit des Nationalsozialismus, auch nicht für Österreich, das von 1938 bis 1945 in das Deutsche Reich eingegliedert war und damit keine staatliche Souveränität genoss. Grundsätzlich gilt das Prinzip der formellen Rechtskontinuität.

Die Republik Österreich entstand als unabhängiger Staat durch die „Proklamation über die Selbständigkeit Österreichs“ vom 27. April 1945, die im StGBI. Nr. 1/1945 veröffentlicht wurde. Alle Gesetze aus dem Dritten Reich bestanden grundsätzlich auch nach dem 27. April 1945 weiter und mussten in einen neuen Rechtsbestand übergeleitet werden, wie zum Beispiel:

- dem Verfassungs-Überleitungsgesetz vom 1.5.1945, mit dem der Verfassungsstand 1933 wieder in Kraft gesetzt wurde;
- dem Rechtsüberleitungsgesetz vom 21.4.1945, das alle Gesetze und Verordnungen aufhob, die u.a. [...] den Grundsätzen einer echten Demokratie [...] widersprechen und typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthalten. Dies bedeutete aber gleichzeitig, dass viele Gesetze, die im Dritten Reich gegolten haben, weiterhin Gültigkeit hatten. Darunter fallen auch die meisten Bestimmungen des Strafrechts, jedenfalls viele wesentliche, materielle Strafbestimmungen.
- dem Gerichtsorganisationsgesetz vom 3.7.1945, mit dem die Gerichtsorganisation mit Stand 13.3.1938 wiederhergestellt wurde.

Den Verbrechen, die zu Kriegsende und in der Nachkriegszeit begangen wurden, stand jedenfalls immer eine gültige und verbindliche Strafrechtsordnung gegenüber. Oder vereinfacht gesagt: der Grundsatz *Mord ist Mord und als solcher strafbar* hat durchgehend und über das gesamte Jahr 1945 hinweg gegolten, und zwar ohne juristische Unterbrechung. Darüber hinaus existierten spätestens ab Mitte 1945 wieder die institutionalisierten Instanzen der Strafverfolgung, also Gerichte, Staatsanwaltschaften und die sogenannte Exekutive in Form von Polizei und Gendarmerie.

Dabei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften unter eklatantem Personalmangel litten, da zahlreiche Richter und Staatsanwälte, aber sicherlich auch viele Exekutivbeamte aus der Zeit des Nationalsozialismus vorbelastet waren und nicht in den regulären Dienst der Republik Österreich übernommen wurden. Dies führte zwangsläufig zu langer Verfahrensdauer und einer gewissen Bereitschaft, Verfahren aus Gründen einer fokussierten Strafverfolgung liegenzulassen oder gar nicht erst aufzugreifen.

Zumindest die formellen Voraussetzungen der Strafverfolgung, d.s. ein gültiges materielles Strafrecht und die rechtliche Organisation der Strafverfolgung, waren 1945 und in den Nachkriegsjahren vorhanden.

2.2. Kriegs- und Kriegsendeverbrechen und ihre Verbindung zur Nachkriegszeit

Der fortschreitende Zerfall staatlicher Autorität in den letzten Kriegsjahren führte auch zu einer schleichenden, aber massiven Erosion der (wenngleich nationalsozialistischen) Rechtsstaatlichkeit. „Täter handelten autonom. Verbrechen wurden zunehmend als Einzeltaten [...] begangen, unterschiedlichste persönliche Motive und konkrete individuelle Interessen [...] gewannen für die Anwendung tödlicher Gewalt an Bedeutung“ (KELLER 2013, S. 4).

Verbrechen an den Schwächeren der Gesellschaft, insbesondere an den Personen, die in den Jahren des Nationalsozialismus von der Rechtsordnung ungeschützt waren, waren zwar nicht legal, wurden aber von der Gesellschaft durch Duldung stillschweigend legitimiert. So hat der Zusammenbruch des Terrorregimes der Nationalsozialisten nicht zu einer Delegitimierung von Gewalt geführt, sondern ganz im Gegenteil die individuelle Gewaltbereitschaft nochmals erhöht, was zu einem unvorstellbaren „Gewaltcrescendo“ (KELLER 2013, S. 2) und einer „Entgrenzung der Gewalt“ (RAAB 2014, S. 11f; unter Hinweis auf weitere Quellen) führte.

So gesehen eröffnet die Regierungserklärung vom 27.4.1945 anlässlich der Proklamation der Unabhängigkeit Österreichs ein vermeintlich differenzierendes, gleichzeitig aber zutiefst verstörendes Bild:

- „[...] jene, welche aus Verachtung der Demokratie und der demokratischen Freiheiten ein Regime der Gewalttätigkeit, des Spitzeltums, der Verfolgung und Unterdrückung über unserem Volke aufgerichtet und erhalten, welche das Land in diesen abenteuerlichen Krieg gestürzt und es der Verwüstung preisgegeben haben und noch weiter preisgeben wollen,

[...] auf keine Milde rechnen können. Sie werden nach demselben Ausnahmsrecht behandelt werden, das sie selbst den anderen aufgezwungen haben und jetzt auch für sich selbst für gut befinden sollen. Jene freilich, die nur aus Willensschwäche, infolge ihrer wirtschaftlichen Lage, aus zwingenden öffentlichen Rücksichten wider innere Überzeugung und ohne an den Verbrechen der Faschisten teilzuhaben, mitgegangen sind, sollen in die Gemeinschaft des Volkes zurückkehren und haben nichts zu befürchten.“

Schon in den ersten Monaten nach Kriegsende zeigten sich die weitgehenden Probleme, zwischen der individuellen Schuld der überzeugten Nationalsozialisten, der Mittäter, der Opportunisten, der Mitläufer, der Gezwungenen und der *Willensschwachen* (siehe oben) zu unterscheiden. Es zeigte sich, dass die Vorgangsweise in der Praxis eher dem Neuaufbau Österreichs als einer Differenzierung nach dem Grad des begangenen Unrechts geschuldet war.

Wegen der eingeschränkten Möglichkeiten und der schnell abnehmenden Bereitschaft zur Strafverfolgung mutierte die Rechtsanwendung zu einem „Strafverfolgungszufall“, sodass nicht gesichert war, dass „ein Verbrechen den Ermittlungsbehörden oder der Justiz überhaupt bekannt wurde, ob Ermittlungen aufgenommen wurden, in ein Verfahren mündeten und schließlich zu einem Urteil führten“ (KELLER 2013, S. 27).

In vielen Fällen ist dieser Pragmatismus in der Strafverfolgung, der aus Sicht des Wiederaufbaus möglicherweise erklärbar und nachvollziehbar war, auch auf einen kaum zu rechtfertigenden Mangel an Unrechtsbewusstsein getroffen, mit dem sich Täter, Mittäter, Mitläufer und Opportunisten vor sich und ihren Gesinnungsgenossen rechtfertigen und sich ihrer Schuld entledigen konnten. Aus diesem Zwiespalt ist es auch erklärbar, dass die gerichtlichen und rechtsstaatlichen Maßnahmen zur Aufarbeitung des Nationalsozialismus innerhalb weniger Jahre an Schärfe und an Wirkung verloren.

Ein negativer Höhepunkt dieser Entwicklung war dann das deutsche Straffreiheitsgesetz 1954, auf dessen Grundlage sich Täter der Kriegszeit mit der Behauptung einer Strafe entziehen konnten, wenn *sie die Tat nicht aus persönlichen Motiven begangen* hatten. Damit wurde das Argument des Befehlsnotstands weitestgehend legitimiert, die individuelle Schuld verschwand aus dem Rechtsanwendungsbereich.⁶⁾

⁶ Österreich ist hier einen anderen juristischen Weg gegangen und hat 1965 ein eigenes Verjährungsrecht geschaffen, das besonders schwere Verbrechen der gesetzlichen Verjährung entzog (und damit die Strafbarkeit

Fasst man die Parameter der Rechtsstaatlichkeit bei Kriegsende und in der Nachkriegszeit aus Sicht des in der *Wolfshaut* beschriebenen Umfelds zusammen, sind folgende Aspekte hervorzuheben:

- Der Zusammenbruch des Rechtsstaats führte defacto zur Auflösung des staatlichen Gewaltmonopols. Autonome Gewaltanwendung und Verbrechen von Einzeltätern/Tätergruppen waren gesellschaftlich und sozial legitimiert.
- Trotzdem bestand durchgehend eine formelle Rechtsordnung, die das Unrecht der Kriegsendeverbrechen unter Strafe stellte.
- Das staatliche Rechtssystem der wiedererstandenen Republik Österreich war bereit und wahrscheinlich auch genötigt, zahlreiche Kompromisse zwischen konsequenter Rechtsverfolgung der schlimmsten Verbrechen und Wiedereingliederung weniger belasteter Personen einzugehen.
- Dies eröffnete vielen Tätern, sich hinter den *Willensschwachen* und den Befehlsempfängern zu verstecken und in der breiten Masse verborgen zu bleiben.
- Dies begünstigte das Leugnen der eigenen Schuld, die Unterdrückung des eigenen Unrechtsbewusstseins und das Hineinschlüpfen in eine angenommene Opferrolle.

2.3. Auswirkungen auf das Verhalten einer Gesellschaft

„[...] das vorherrschende Signum der Zeit vor dem Kriegsende war Gewalt - physische, existenziell bedrohliche, allgegenwärtig drohende Gewalt“ (KELLER 2013, S. 2).

Es ist nachvollziehbar, dass die Verhaltensmuster staatlicher Autorität sukzessive auf die Menschen abfärbten, die dieser Autorität unterworfen sind „und die ihre Entscheidungen und ihr Tun beeinflussen: [...] soziales Umfeld, [...] Gruppendynamiken, Befehlsmechanismen, [...] und gesellschaftlich vorgegebene und als gültig betrachtete Werte und Normen“ (KELLER 2013, S. 8). „Hass, Angst und Sorge, aber auch Verzweiflung und Frustration [...]“ (KELLER 2013, S. 9) prägten in den letzten Kriegsmonaten jeden Einzelnen. Moralisch-ethische Verhaltensgrundlagen, die noch wenige Jahre davor gegolten haben, hatten ihre Relevanz verloren und waren kaum noch tragfähige Leitlinien für menschliche Entscheidungen.

ohne Befristung aufrecht hielt). Statistische Auswertungen, zeigen jedoch, dass die Frage des Befehlsnotstands auch in der österreichischen Jurisdiktion immer mehr an Bedeutung gewann. Der Befehlsnotstand wurde zum gängigen Weg zu Freisprüchen.

Die Menschen erlebten also zu Kriegsende eine unbeschreibliche „Brutalisierung“ (RAAB 2014, S. 12), ein „hohes Maß an Gewaltbereitschaft, [...] brutales und bedenkenloses Morden“ (RAAB 2014, S. 16) und eine unvorstellbare Verrohung gegenüber anderen Menschen.

In der Nachkriegszeit wurde begonnen, diesem akuten Zustand dieser Gesellschaft am „Nullpunkt“ (KELLER 2013, S. 2) wieder eine Gesellschaftsordnung ethisch-moralischer Werte gegenüberzustellen. Dies erfolgte einerseits dadurch, dass Verbrechen verfolgt und Täter zur Verantwortung gezogen wurden und damit das kollektive Unrechtsbewusstsein wieder hergestellt werden sollte. Hier spielte naturgemäß die strafrechtliche Verantwortlichkeit eine wesentliche Rolle.

Andererseits war es von erheblicher Bedeutung, neben den Tätern auch diejenigen zu erreichen, die dieses Verhalten mitgetragen haben und die Welt des allgemeinen Terrors zu Kriegende erst ermöglicht haben, also die Gedankenwelt der Mitläufer und der *Willensschwachen*. Hier trifft die Zeitgeschichte auf das kollektive Schweigen, auf das Verdrängen persönlicher Schuld und auf das Verhindern, dass Täter zur Verantwortung gezogen werden.

Diese Epoche der Vergangenheitsbewältigung dauerte viele Jahrzehnte. Die *Wolfshaut* befasst sich als eines der ersten Werke der Literatur mit dieser Phase der Nachkriegszeit, in der das Zusammenspiel von Tätern und Mitläufern dazu geführt hat, dass das nationalsozialistische Gedankengut weit über das Kriegsende hinaus perpetuiert und damit verhindert wurde, dass eine ganze Gesellschaft die Verantwortung für Unrecht, Schuld und Gewissenlosigkeit übernehmen musste.

3. GRUNDSÄTZE DES STRAFRECHTS (soweit sie für die Analyse relevant sind)

In diesem Kapitel werden einzelne Grundsätze und elementare Begriffe des Strafrechts erläutert. Dadurch soll der Zugang in die juristischen Grundlagen dieser Arbeit erleichtert und dem Leser/der Leserin ein möglichst verständlicher Einstieg in die Rechtsmaterie ermöglicht werden, die die Basis der Forschungsfrage darstellt.

Da die folgenden Erläuterungen nicht über elementare Erklärungen hinausgehen, wurde auf die Anführung von Zitaten und Quellen (mit Ausnahme von Gesetzesbestimmungen) verzichtet. Die angeführten Beispiele wurden in abstrahierter Form aus der *Wolfshaut* abgeleitet.

3.1. Tatbestand und Sachverhalt

Der Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ gemäß § 1 StGB bewirkt, dass nur die in den einzelnen Strafgesetzen präzise beschriebenen Tatbestände strafrechtlich vorwerfbar sind. Straftatbestände können weder durch Analogie noch durch Gewohnheitsrecht erweitert werden, umso weniger durch ethisch gewünschtes Verhalten.

Beispiel: Jemand beobachtet aus der Ferne einen Mord (Zeuge) oder erlangt später Kenntnis davon (Mitwisser). Er ist nicht verpflichtet, den Mord anzuzeigen, und zwar auch dann nicht, wenn es gesellschaftlich oder rechtsstaatlich höchst wünschenswert wäre, oder wenn das *Denunzieren von Nachbarn* in den vergangenen Jahren üblich gewesen ist.

Tatbestand ist der im Gesetz umschriebene abstrakte Vorgang der pönalisierten Tat. Im Gegensatz dazu wird die konkrete Tatsituation als *Sachverhalt* bezeichnet. Jeder Tatbestand besteht aus objektiven Tatbestandelementen (Täter, Tathandlung, Kausalität des Erfolgseintritts usw.) und aus subjektiven Tatbestandselementen, dem sogenannten Vorsatz. Vorsatz bedeutet, dass der Täter die Realisierung des Tatbestands ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet (§ 5 Abs. 1 StGB).

Beispiel: Jemand fühlt sich durch ein bedrohliches Wesen (ein „zottiges Unding“; Wo S. 584) tödlich bedroht, greift zur Waffe und erschießt das Wesen, das sich danach aber als Mensch entpuppt. Er begeht keinen Mord, da ihm nicht bewusst ist, einen Menschen zu töten, und er somit nicht vorsätzlich handelt. [Hinweis: Allerdings könnte er fahrlässige Tötung begehen, da er die geforderte Sorgfalt (Gebrauch von Schusswaffen in einer überschießenden Art) nicht beachtet. Möglicherweise kann er sich aber auch auf Notwehr berufen, was die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens ausschließt. Beides wären hinsichtlich der subjektiven Tatseite Grenzfälle, die vor Gericht zu klären wären.]

3.2. Täter, Mittäter und Beitragstäter

Das Strafrecht kennt unterschiedliche Kreise des Täterbegriffs.

Unmittelbarer Täter ist, wer die Tat selbst ausführt, und zwar die zuletzt handelnde Person.

Beispiel: Jemand erschlägt einen anderen, der ihm wegen der gemeinsamen Vorgeschichte gefährlich werden könnte. Sein Kompagnon, mit dem er die Tat geplant hat und der ihm ein Alibi verschafft, ist nicht unmittelbarer Täter (allerdings Beitragstäter; siehe unten).

Handeln mehrere Personen bewusst, gewollt, arbeitsteilig und aufgrund eines gemeinsamen Tatbeschlusses zusammen, sind sie Mittäter und gemeinsam für die Tat strafbar.

Beispiel: Fünf Männer erschießen gemeinsam sechs andere. Alle fünf sind Täter hinsichtlich des sechsfachen Mordes, unabhängig davon, wer die tödlichen Schüsse abgegeben hat.

Beispiel: Eine Gruppe von Männern verfolgt einen Flüchtenden, wobei einigen Verfolgern klar ist, dass der Flüchtende zu Unrecht beschuldigt und verfolgt wird. Mehrere Männer schießen, einer trifft den Flüchtenden tödlich. Der Schütze begeht jedenfalls Mord. Hinsichtlich der anderen Verfolger ist zu differenzieren, wobei diejenigen, denen die Unschuld des Flüchtenden bekannt ist und die trotzdem schießen, Mittäter sein könnten. Soweit sie die Ermordung des Flüchtenden billigend in Kauf nehmen und trotzdem auf ihn schießen, sind sie Mittäter, da sie gemeinsam mit dem Todesschützen und mit einheitlichem Tatbeschluss agieren. Auch hier wird die subjektive Tatseite nur von Gericht zu klären sein.

[Anmerkung: Lebert gestaltet die Szene nach dem tödlichen Schuss juristisch brillant! Der Jäger H., Drahtzieher der Verfolgung und selbst Beitragstäter bei der dem Verfolgten untergeschobenen Tat, hat wie einige andere auch geschossen. Nach dem tödlichen Schuss wirft er ein: „Der erste Schuß darf immer nur ein Warnschuß sein. Ich hab' ja auch nur in die Luft geschossen. Gel ja.“; H. in Wo S. 359f). Damit bereitet er schon seine Verteidigung im (theoretisch) drohenden Strafprozess vor, da er ja laut dieser Aussage nicht auf den Flüchtenden, sondern nur in die Luft geschossen habe und dies auch bei den anderen Schützen so hätte sein müssen. Ihm könne man daher gar nicht Mord vorwerfen, er habe die Tödlichkeit des Schusses nicht ernstlich für möglich gehalten, jedenfalls aber nicht billigend in Kauf genommen. Er habe daher nicht vorsätzlich gehandelt. Anmerkung: Angesichts der langen *Strafakte* H.'s bleibt zwar abzuwarten, ob er mit dieser Verteidigung vor Gericht durchdringt, seine spontane Reaktion ist aber strafrechtlich erstklassig, fast bewundernswert.]

Neben dem Kreis der unmittelbaren Täter bzw. Mittäter kennt das Strafrecht auch die Tatbegehung durch Beteiligung. Darunter fällt die Anstiftung (wer vorsätzlich einen anderen zur Ausführung der Tat veranlasst, indem er dessen Handlungsschluss hervorruft) und die Beitragstätterschaft (kausale Förderung der Tat). Eine Tat kann durch beide Begehungsformen

verwirklicht werden (Anstiftung zum Mord oder Beihilfe zum Mord), sie wirken sich in der Höhe der Strafe aus (Anstiftung als Erschwerungsgrund bei der Strafzumessung).

Beispiel: Jemand erschlägt einen Dritten. Er hat sich vorher mit seinem Kompagnon abgesprochen, dieser hat den unmittelbaren Täter sogar zur Tat aufgefordert („Da kann man eigentlich nur eines machen.“; H. in Wo S. 117) und ihm ein Alibi verschafft. Der Kompagnon ist zugleich Anstifter und Beitragstäter zum Mord, aber nicht unmittelbarer Täter.

3.3. Das Element der Schuld

Strafrechtlich ist der Begriff der Schuld von den Termini technici Unrecht und Vorsatz zu unterscheiden. Im allgemeinen Sprachgebrauch verschwimmen die Abgrenzungen zwischen diesen Fachbegriffen jedoch häufig, insbesondere zwischen Vorsatz und Schuld.

Unrecht ist der allgemeinste der drei Begriffe und drückt sich schon alleine dadurch aus, dass ein bestimmter Tatbestand Eingang ins Gesetz gefunden hat. Unrecht ist also, was in einem Strafgesetz pönalisiert ist, und wofür es keine gesetzlich vorgesehenen Rechtfertigungsgründe (wie zum Beispiel Notwehr) gibt.

Vorsatz ist dagegen die subjektive Einstellung des Täters, also das Wissen und Wollen der Tatbildverwirklichung (*ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden*; siehe oben).

Schuld ist im strafrechtlichen Sinn ein eingeschränkter Begriff, der auf die persönliche Vorwerfbarkeit reduziert ist. Strafrechtliche Schuld ist *nur* die Abweichung vom Verhalten eines *Normmenschen*, der sich den rechtlich geschützten Werten verbunden fühlt. Warum es zu diesen Abweichungen kommt, ist strafrechtlich unerheblich.

Beispiel: Jemand ist aus dem Gefängnis entflohen und wird gesucht. Da er nicht öffentlich in Erscheinung treten kann, hält er sich mit Gelegenheitsdiebstählen am Leben. Strafrechtlich liegt Diebstahl vor, obwohl der Dieb ansonsten keine Überlebenschance hätte.

Aus sozialethischer Sicht geht Schuld davon aus, dass der Täter im Tatzeitpunkt anders hätte handeln können und müssen. War der Täter in seiner freien Entscheidung (aus welchen Gründen auch immer) eingeschränkt und konnte nicht *frei* handeln, ist seine Schuld eingeschränkt oder ganz zu verneinen. Das Strafrecht kennt dagegen nur den reduzierten Schuldbegriff, bei dem alleine die Normabweichung relevant ist. Demzufolge wird im

Gerichtsverfahren auch nur geprüft, ob dem Täter bestimmte Schuldausschließungsgründe zugebilligt werden können (zum Beispiel Unzurechnungsfähigkeit oder mangelndes Unrechtsbewusstsein).

Beispiel: Eine ganze Generation ist von einem Unrechtsregime geprägt: „Leute, die strammstehen, wenn man sie anschreit, und nur aus Gehorsam brennen und schänden und morden: [...]“ (Wo S. 425). Strafrechtlich liegt Schuld vor, für alle Verbrechen während und nach dem Unrechtsregime.

Beispiel: Der Täter beruft sich darauf, dass er auf Befehl gehandelt hat. Konnte der Täter erkennen, dass der Befehl rechtswidrig war, dann liegt trotzdem Schuld im strafrechtlichen Sinn vor.

3.4. Die Dorfgemeinschaft als Sonderthema: das Kollektiv im Strafrecht

Eine Gemeinschaft kann nicht Täter im Sinn des Strafrechts sein. Das Strafrecht knüpft fast immer⁷⁾ an die individuelle Tat und ihre Vorwerfbarkeit an. Dementsprechend kann die Dorfgemeinschaft auch kein juristischer Anknüpfungspunkt sein. Sämtliche Verbrechen sind an dem Verhalten und dem Vorsatz der Einzelpersonen zu messen.

Diese Aussage kann insoweit etwas abgeschwächt werden, als bestimmte Tatbestände nur in Gemeinschaft begangen werden können (z.B. Raufhandel) oder zu einer bestimmten Qualifikation von Tatbeständen im Sinn einer Verschärfung führen (z.B. Bandenkriminalität).

Daher findet der Begriff der Kollektivschuld auch keinen unmittelbaren Niederschlag im Strafrecht. Kollektivschuld ist mehr ein Begriff der Sozialethik. Zu dem besonderen Spannungsverhältnis zwischen Strafrecht und dem Verhalten innerhalb der Dorfgemeinschaft, insbesondere der Frage der Kollektivschuld: siehe Kapitel 5.3.

3.5. Zeugen und Mitwisser

Im österreichischen Strafrecht gibt es keine allgemeine, gesetzlich normierte Anzeige- und Informationspflicht. Zeugen und Mitwisser sind daher aus strafrechtlicher Sicht nicht

⁷⁾ Eine der seltenen Ausnahmen wäre (nach aktueller Rechtslage) das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz 2005 (das im gegenständlichen Fall aber keine Rolle spielt)

verpflichtet, die Behörden über ihre Beobachtungen oder ihre später erlangten Kenntnisse zu informieren oder diese anzugeben.

Beispiel: Jemand belauscht unbeabsichtigt ein Gespräch, das wie die Planung eines beabsichtigten Mordes klingt. Er ist nicht verpflichtet, die Behörden über seine Beobachtung zu informieren, obwohl er dem Opfer der geplanten Tat möglicherweise das Leben retten könnte.

Beispiel: In einer Gruppe spricht sich langsam herum, dass ein Mord passiert ist, niemand hat die Tat aber persönlich beobachtet. Keiner der Mitwisser ist verpflichtet, die Behörden in Kenntnis zu setzen. Auch als Zeugen vor Gericht kommen diese Personen nicht in Frage, da sie nicht über persönliche Beobachtungen berichten könnten. Anders sieht dies für den zuständigen Gendarmen aus, den eine amtswegige Ermittlungspflicht trifft. Geht er den Informationen nicht nach, begeht er Amtsmissbrauch.

Auch hier greift jedoch eine ethisch-moralische Verpflichtung, die noch weit über das Strafrecht hinausgeht, und die die tragende Bedeutung des Romans *Die Wolfshaut* ausmacht.

Siehe dazu die Überlegungen in Kapitel 5.

4. STRAFRECHTLICHE ANKNÜPFUNGEN IN DER WOLFSHAUT - SYSTEMATISCHE DARSTELLUNG

Die „ungeheuer dichte, unverwechselbare und unvergleichliche Atmosphäre des Buches“ (Brief des Lektors Eberhard Groenewold vom 2.12.1959, zitiert nach: EGYPTIEN 2019, S. 140) ist auch der bildhaften und wortgewaltigen Sprache Leberts sowie der Vielzahl von Metaphern geschuldet. Sie wird durch einen vielschichtigen, ständig springenden Erzählstil noch zusätzlich unterstrichen.

In diesem Kapitel werden Wortwahl, Bildsprache und Kontextualisierung in ihrem juristischen Zusammenhang analysiert und systematisch dargestellt. Ziel ist es herauszufiltern, inwieweit Lebert den im Roman geschilderten Verbrechen klare Begriffe und Sachverhalte des Strafrechts gegenübergestellt hat und somit einer juristischen Beurteilung zugänglich macht. Diese Darstellung ist daher in drei Subkapitel unterteilt, die sich mit Begriffen (Kap. 4.1.), Sachverhalten (Kap. 4.2.) und der besonderen Rolle der Dorfgemeinschaft (Kap. 4.3.) beschäftigen.

4.1. Begriffe, Symbolik und sprachlicher Kontext

Bereits zu Beginn bringt Lebert zwei zentrale Elemente des Romans ins Spiel. Die Metapher „Manchmal kommt man sich hier vor wie ein Veilchen, das in einem Verbrecheralbum gepreßt wird.“ (Wo 16) weist einerseits schon auf die Kriminalgeschichte hin, und andererseits auf die alles erdrückende Gedankenwelt der (Dorf-) Gemeinschaft, das „Verbrecheralbum“.

4.1.1. Beschreibung von Personen (allgemein)

In zahlreichen Passagen widmet sich Lebert der Physiognomie und der Mentalität der Dorfbewohner und stellt ihr in überaus plakativer Weise Tatbilder des Strafrechts gegenüber, beispielsweise:

- „›Verbrecher! Lauter Verbrecher! - Diebe, Mörder, als harmloses Almvieh getarnt.‹“ (Maletta in Wo S. 138)

- „Was mich betrifft: ich hab' mich damit abgefunden, daß ich unter Mördern leben muß.“
(Der Schmied in Wo S. 522)
- „[...] und mußten [...] entdecken, daß eigentlich jeder [...] die Visage eines Mörders hatte.“
(Wo S. 238)

Ebenso finden sich zahlreiche Floskeln, die zwar nicht auf Kapitalverbrechen (wie z.B. Mord) hinweisen, allerdings auf strafrechtlich relevantes oder zumindest ethisch verwerfliches Verhalten. So werden „Wegelagerer“ (Wo S. 181) ebenso genannt wie „[er,] scheu wie ein Dieb“ (Wo S. 280), „eine geheime Zusammenkunft? Eine Verschwörung?“ (Wo S. 137) oder die Begrüßung der Stammtischrunde mit „Na, Ihr Lumpen!“ (Wo S. 550).

Dagegen mutet die Anrede von Johann Unfreund gegenüber Herta Binder: „Sie Stück Malheur!“ (Wo S. 341) geradezu charmant an, ebenso die Bezeichnung von Höllers „wertlos gewordener, entblößter und entseelter“ Leiche als „Panoptikumspuppe“ (Wo S. 48).

Auch in der Sekundärliteratur werden die Einwohner des Orts Schweigen wenig wohlwollend bis zynisch-aggressiv beschrieben, wobei hier eine Verbindung zu strafrechtlichen Begriffen nicht unmittelbar feststellbar ist, allerdings eine Tendenz, Personen in den Nahebereich strafrechtlichen Verhaltes zu rücken: Nach EGYPTIEN (2019, S. 152) „wirft der Literaturkritiker Karl August Horst der Figurenzeichnung eine „Bestialisierung“ vor“, weiters stellt er „eine brutale Indolenz, animalische Triebhaftigkeit und moralische Verwahrlosung“ fest (EGYPTIEN 1995, S. 625). HUSSONG (1997) attestiert zumindest eine „Duckmäuser-Mentalität, [die] blitzartig in Gewalttätigkeit umschlägt“ (S. 169), eine „Triebverhaftung und Gnadenlosigkeit“ sowie einen „Gehorsamszwang“ (beides S. 166).

Diese Mentalität der Dorfbewohner versteht EGYPTIEN (1995, S. 148) als „hoffnungslosen Kampf [...] gegen die amorphe Masse, die [...] sich zum Träger jeder Ideologie formen läßt.“ Oder (ebenfalls S. 148): „Die Maxime ihres Handelns ist der pure Opportunismus, angereichert mit Ressentiment und Heimtücke.“ Ideologiegläubigkeit und Heimtücke - mit diesen Formulierungen lassen sich bereits die wesentlichen, auch strafrechtlich relevanten Verhaltensmuster der Dorfgemeinschaft und einzelner Protagonist*innen⁸⁾ (insbesondere Habergeier) erkennen. Der Grundstein zu den Verbrechen ist gelegt.

⁸⁾ Zur Frage der gendergerechten Sprache im Zusammenhang mit den Protagonist*innen siehe die Ausführungen im Anhang

4.1.2. Sprechende Namen und Metaphern

Zu den stärksten Metaphern des Romans zählt (auch in Verbindung zu den juristischen Aspekten dieser Arbeit) der Gedanke Unfreunds:

- „Den braven Leuten, die strammstehen, wenn man sie anschreit, und nur aus Gehorsam brennen und schänden und morden: Requiem!!!“ (Wo S. 425)

EGYPTIEN (2019, S. 176) zitiert dazu das Gutachten von Gerhard Fritsch anlässlich der Einreichung des Romans zum Österreichischen Staatspreis 1962: „Lebert baut um diese Vorgänge ein Pandämonium verbrecherischer Durchschnittlichkeit mit einer grimmigen Lust der Entlarvung, mit einer Akribie der Beschreibung [...].“ (siehe auch: FRITSCH 1960, S. 262) Fritsch verknüpft also die kriminalistische Ebene des Romans mit der Vielschichtigkeit und Gewandtheit der Erzähltechnik und der Sprache.

4.1.2.1. Sprechende Namen

Zahlreiche Quellen der Sekundärliteratur verweisen auf die umfassende Durchdringung des Romans mit sprechenden Namen. Auf den Aspekt, dass „Personennamen zumeist deren Charakterzüge bezeichnen“, weist insbesondere RAAB (2014, S. 95) hin.

Der Ortsname *Schweigen* symbolisiert den Ort des Verschweigens und Vertuschens, aber auch die Mentalität der Bewohner; Ukrutnik, dessen tschechischer Name auf Deutsch „Schweinehund“ heißt (Wo S. 448); Maletta ist wiederum aus dem Italienischen übersetzt und bedeutet „böse, schlecht“ (RAAB 2014, S. 96; unter Verweis auf weitere Quellen); usw. Aber auch die „Gast- und Fleischhauerei zur Traube“ (Wo S. 17) ist - als „Gast- [~~und Fleisch-~~] Hauerei“ - offensichtlich ein Lokal, in dem Gäste einander „hauen“ und prügeln.

Aus Sicht der strafrechtlichen Symbolik sind insbesondere drei Personen bzw. deren Namen näher zu erörtern, deren Namen nicht nur deren Charakterzüge, sondern auch ihre Rolle im Dorf und im Roman unterstreichen:

Unfreund (der Matrose)

Unfreund ist Außenseiter und steht in Opposition zur Dorfgemeinschaft. Sein Verhalten und seine selbst gewählte Distanz zu den Bewohnern werden von ihnen als störend und

feindlich, jedenfalls als unfreundlich gesehen: „>Johann Unfreund heißt er, und unfreundlich ist er.<“ (Habicht in Wo S. 227)

Es spielt dabei keine nennenswerte Rolle, ob sich Unfreund als „widerwilliger Held“ (NEROZZI 2010, S. 63) gegen seinen Willen um die Aufklärung der Verbrechen kümmert oder vom „Willen [getrieben wird], sich gegen die Mehrheit aufzulehnen“ (HUSSONG 1997, S. 162). Unfreund ist der Kontrahent der Dorfgemeinschaft und übernimmt damit die Rolle der Verbrechensaufklärung.

Wachtmeister Habicht:

Der Habicht⁹⁾ ist ein Raubvogel, ein *Jäger*, *der blitzschnell zugreift*. Das symbolische Bild eines Greifvogels, der insbesondere Kleintiere greift und aus einer gesicherten Angriffsposition jagt, scheint die Funktion Habichts hervorragend zu treffen.

WAGNER (1997, S. 105) ordnet Dorfinspektor Habicht der Gruppe der „institutionalisierten Instanzen der Verbrechensaufklärung“ zu. Die Rolle, die er bei der Verbrechensaufklärung dann tatsächlich einnimmt, konterkariert aber vielfach seine ornithologische Beschreibung.

Habergeier (Landtagsabgeordneter):

Der Geier¹⁰⁾ zählt zwar auch zu den Raubvögeln, ist allerdings wesentlich größer als der Habicht, was der Rollenverteilung der beiden Protagonisten in der Dorfgemeinschaft entspricht. Darüber hinaus ist der Geier Aasfresser, was man im Sinn Leberts durchaus auch als Metapher verstehen kann.

Habergeier, ein „häßlicher Vogel“ (Wo S. 106), trägt zwar keine formelle Funktion der Verbrechensaufklärung wie Habicht, seine Position als graue Eminenz des Dorfs, seine Führungsrolle in der Ortswacht und seine spätere Funktion als Landtagsabgeordneter rücken ihn jedenfalls in die Nähe einer *behördlichen Obrigkeit*. Sowohl sein Selbstverständnis als auch seine Dominanz gegenüber den anderen Dorfbewohner*innen unterstreichen diese Rolle.

Allerdings nutzt Habergeier seine Rolle in der Dorfgemeinschaft nicht dazu, die Verbrechen aufzuklären, sondern ganz im Gegenteil diese zu verschleiern und deren Klärung zu

⁹ Siehe WIKIPEDIA zum Stichwort HABICHT (Ausdruck vom 21.2.2022)

¹⁰ Siehe WIKIPEDIA zum Stichwort GEIER (Ausdruck vom 21.2.2022)

verhindern. Er ist das Gegenteil einer verantwortungsvollen Obrigkeit, er verfolgt ausschließlich seine Partikularinteressen.

Es wäre naheliegend, auch aus dem ersten Wortteil des Namens Habergeier (im Sinn des „*Haber*“-Geier) eine Symbolik herauszulesen, und zwar die des *sich Verhaberns*. Der Duden¹¹⁾ versteht darunter nicht nur ein Verbrüdern, sondern auch ein *sich gegenseitig Begünstigen*. Das Wort ist demzufolge abwertend zu verstehen und legt die opportunistische Grundhaltung Habergeiers schonungslos offen.

Neben dem Habicht und dem Geier erwähnt Lebert bei seinen der Ornithologie entlehnten Metaphern auch mehrfach die „Raben und Krähen“ (Wo S. 559, u.a.), die den Ort bedrohlich umkreisen, und ergänzt damit das Bild der beiden Raubvögel Habicht und Geier. Er verknüpft dieses Bild dann auch noch mit den ebenso bedrohlichen Bombern (Wo S. 520, u.a.), die zu Kriegsende immer wieder über den Ort Schweigen fliegen.

Es fällt auch auf, dass gerade die Antagonisten meist mit ihren Funktionen oder ihrem Aussehen beschrieben werden und nicht bzw. nicht nur mit ihrem Namen. Unfreund ist in der Erzählung meist der Matrose, der entsprungene Häftling wegen seiner Häftlingskleidung das Zebra und der Schmied wird überhaupt nicht mit seinem Namen genannt. Und Frl. Jakobi, die zutiefst linientreue Nationalsozialistin, trägt einen hebräischen Namen, abgeleitet aus dem Vornamen Jakob.

4.1.2.2. Krieg und Kriegsverbrechen

Die Kriminalgeschichte in der *Wolfshaut* findet ihren Ausgang in der Ermordung von sechs Zwangsarbeitern, die bei Kriegsende von fünf Dorfbewohnern, der Ortswacht, erschossen werden. Es handelt sich um kein Kriegsverbrechen im engeren Sinn, sondern ein Verbrechen, das zu Kriegsende von Zivilisten beim Zusammenbruch der staatlichen Ordnung begangen wurde.

Aus juristischer Sicht ist diese Unterscheidung unerheblich, da es sich jedenfalls um Mord im strafrechtlichen Sinn handelt. Eine Differenzierung kann somit nur aus einer zeitgeschichtlichen Betrachtung und aus Sicht der Strafverfolgung nach Kriegsende ansetzen. Lebert folgt dieser Unterscheidung auch nicht, sondern stellt die Mentalität der zentralen

¹¹⁾ Siehe WIKIPEDIA zum Stichwort VERHABERN (Ausdruck vom 21.2.2022)

Antagonisten (Unfreund, Maletta) der der Protagonist*innen der Dorfgemeinschaft gegenüber. Während sich die Dorfbewohner*innen nicht von der Ideologie gelöst haben, grenzen sich die Antagonisten von der Zeit des Dritten Reichs, des Kriegs und des Nationalsozialismus vehement ab:

- Unfreund: „›Donnerwetter, das geht schnell! Kaum ist Frieden, spielen sie schon wieder Krieg!‹“ (Wo S. 320)
- Maletta: „›Kurz nach dem Kriege, [...], hat man geglaubt, die Menschheit werde die Lektion verstanden haben! Irrtum! Sie hat nichts verstanden! Nichts gelernt!‹“ (Wo S. 389)

Im Gegensatz dazu haben die Protagonist*innen ihre Einstellung gegenüber dem totalitären Denken des Nationalsozialismus in die Nachkriegszeit mitgenommen, wobei Lebert zwischen den ideologisch überzeugten Alt-Nazis, den Opportunist*innen und den Mitläufer*innen unterscheidet:

- Frl. Jakobi: „›Wissen Sie, was der Reichsjugendführer einmal gesagt hat? [...]‹“ (Wo S. 241)
- Habergeier: „›Mitmachen! Immer schön mitmachen! Darauf kommt's an.‹“ (Wo S. 32), aber auch voll Zynismus: „›Die Zeit geht weiter! Man muß vergessen können.‹“ (Wo S. 31)
- Rotschädel: „›Ich sage mir halt immer: Befehl ist Befehl! Und wenn der ergeht, dann ...‹“ (Wo S. 31)

Das Selbstverständnis der Dorfgemeinschaft beschreibt Lebert ebenso mit entlarvender Klarheit, wobei er zu deren Untermauerung den Erzählstil des Wir-Erzählers verwendet:

- „Im dritten Jahr nach der Niederlage (oder Befreiung) ...“ (Wo S. 15)
- „Wir anderen schliefen damals schon wieder recht gut.“ (Wo S. 8)

Es ist bemerkenswert, dass Lebert in der *Wolfshaut* kaum einen direkten Bezug zum Terrorregime des Dritten Reichs, zum Holocaust und zu den Kriegsgräueln herstellt. Leberts Ansatzpunkt sind vielmehr Mentalität und Denken der Menschen, die sich nach dem Krieg vom zerstörerischen, das geordnete Zusammenleben zersetzen Einfluss des Nationalsozialismus nicht mehr befreien konnten - oder wollten. Nicht der Nationalsozialismus selbst steht also im Mittelpunkt der *Wolfshaut*, sondern das, was der Faschismus aus den Dorfbewohner*innen und der Dorfgemeinschaft gemacht hat.

Die unterdrückerische, menschenverachtende Gesellschaftsordnung des Nationalsozialismus und deren ideologisches Selbstverständnis werden im Roman in die Nachkriegszeit hinein prolongiert. Aus den Anhängern der Ideologie, den Opportunisten und Mitläufern im Dritten Reich wurden die wohlbekannten Alt-Nazis, die Verharmloser*innen, die Leugner*innen und die Profiteure der Nachkriegszeit, an denen die Vergangenheitsbewältigung zerbricht. Täter, Zeugen und Mitwisser sind dieselben Personen wie im Nationalsozialismus, nicht einmal ihre Rollen in der Dorfgemeinschaft haben sich verändert:

- „Die Großen kann man killen. Aber die Masse der Kleinen ist unüberwindlich. Daran beißt man sich die Zähne aus. Das ist die Diktatur der Gartenzwerge.“ (Wo S. 590)

4.1.2.3. Staat und Rechtsordnung

Wie in Kapitel 2 kurz angerissen wurde, war die Wiederrichtung des Rechtsstaates in Österreich ein langwieriger, problematischer Prozess. Während legistische Aufgaben ab 1945 (Wieder-Inkrafttreten der Rechtsordnung vor dem Anschluss 1938, Eliminierung nationalsozialistischen Rechtsbestands, Umsetzung rechtsstaatlicher Prinzipien) zügig in Angriff genommen wurden, blieb die Strafverfolgung von Verbrechen aus dem Dritten Reich hinter den Erfordernissen eklatant zurück.

Gleichzeitig waren die Versuche, die Menschen der Kriegsgeneration von ihrer Nazi-Ideologie zu lösen, dürfzig und vielfach erfolglos, was HUSSONG (1997, S. 161) auf die „phlegmatische Einstellung von Staat und Bevölkerung zu einer faschistisch geprägten Jugenderziehung in der Zweiten Republik“ zurückführt. Lebert beschreibt dies am Beispiel Malettas, wobei er aber auch die Frage aufwirft, ob „Niedertracht der Menschen und Ohnmacht der Gerechtigkeit, [die] seine [= Maletta] Psyche deformierten“, (EGYPTIEN 1991, S. 604) überhaupt heilbar sind:

- [im Zusammenhang mit seiner Rechtfertigung bei einem Streit mit einem Mitschüler]: „[...] denn er glaubte noch an die Unantastbarkeit des Rechtes. [...] Und [der Lehrer] schreibt ihn wirklich in das Klassenbuch und klappt es zu; und auch bei Maletta klappt etwas zu, um sich nie mehr zu öffnen.“ (Wo S. 547)
- [Maletta]: „... die Liebe, die liegt bei mir in einem zugeklappten Klassenbuch.“ (Wo S. 559)

So wie Maletta im Roman nie wieder zu seinem Glauben an den Rechtsstaat und zur Humanität zurückgefunden hat, so halten auch die anderen Dorfbewohner*innen an ihrer Ideologie fest:

- Habergeier: „›Weit hab'n wir's bracht, mit unserer Demokratie!‹“ (Wo S. 247)
- Unfreund über Habicht: „›[...] Diener des Staates [...] und das, was immer ihr Erfolg war: Angst und Feigheit.‹“ (Wo S. 275)
- Frl. Jakobi: „›Ich habe gehorchen und befehlen gelernt [...].‹“ (Wo S. 183)

Der Leser/die Leserin gewinnt immer wieder den Eindruck, dass sich die Dorfbewohner*innen ihrer „faschistoiden Gesinnung“ (HUSSONG 1997, S. 161) entweder gar nicht bewusst sind, oder „sie weit davon entfernt sind, aus der Vergangenheit gelernt zu haben“ (ebenda). Sie haben „einen bequemen modus vivendi gefunden, ihre wahre Gesinnung mit der neuen Staatsform zu vereinbaren.“ (HUSSONG 1997, S. 172). Die Menschen sind in erster Linie von „Selbstzufriedenheit“ geprägt. (ebenda)

JELINEK (1995, S. 8f) beschreibt diese Ambivalenz im Vorwort zu Egyptiens Buch „Der „Anschluß“ als Sündenfall“ (1995): „Lüge [...], nein, das ist ein zu starkes Wort, sagen wir Fadenscheinigkeit, [...];“ Eine wunderbar scharfe Formulierung für eine Geisteshaltung, die auf dem Verschweigen aufbaut, das Verdrängen beabsichtigt und auf das Verhindern abzielt.

4.1.3. Begriffe des Prozessrechts

Mehrere Autoren haben sich mit der Thematik befasst, ob die *Wolfshaut* in die Kategorie der Kriminalromane eingeordnet werden kann. Sie haben sich hauptsächlich mit dem Themenkomplex des Verbrechens und dessen Aufklärung beschäftigt (siehe z.B.: FLEKAL 2018).

Die vorliegende Arbeit geht über diesen Rahmen hinaus und möchte den Roman nicht nur aus kriminalistisch-literarischer, sondern aus Sicht juristischer Bestimmungen analysieren. Dazu gehören auch zentrale Themen des Strafprozessrechts, die im Folgenden näher erörtert werden.

4.1.3.1. Allgemeine Begriffe und Übersicht

Ein Strafprozess folgt im Wesentlichen folgenden, (auch vor- und nach-) prozessualen Schritten, wobei sich einzelne Elemente überschneiden oder auch gänzlich entfallen können:

- Verdacht
- Anzeige bei der Behörde
- (Vor-) Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft
- Anklageerhebung bei Gericht
- Prozess (sogenannte Hauptverhandlung)
- Urteil
- Instanzenzug
- Letztinstanzliche Entscheidung
- Vollzug der Strafe
- Begnadigung
- Tilgung

Die *Wolfshaut* folgt keinem einheitlichen, durchgängigen oder gar vollständigen strafprozessualen Ablauf, insofern gleicht (oder ähnelt) der Inhalt den meisten Kriminalromanen, deren Handlung mit der Aufklärung des Verbrechens endet (in erster Linie bei Detektivgeschichten) oder mit der Ergreifung des Täters schließt (eher bei Thrillern). Selbstverständlich decken zahlreiche Kriminalromane auch andere Phasen dieser Abfolge ab, ein einheitliches Muster der inneren und äußeren Abgrenzung der einzelnen (Sub-) Genres ist kaum zu finden.¹²⁾

Analysiert man die einzelnen Handlungsstränge der *Wolfshaut*, lassen sich dort unterschiedliche Schwerpunkte herausfiltern, die Lebert beleuchtet:

- Der zentrale Handlungsstrang, die Aufklärung des Verbrechens an den Zwangsarbeitern, stellt die Phasen Verdacht, (außergerichtliche) Untersuchung und Aufklärung in den Mittelpunkt, und findet einen zynischen Höhepunkt in der Strafvereitelung durch prozessuale Kniffe (Immunität), aber auch durch den mangelnden Strafverfolgungswillen des zuständigen Wachtmeisters Habicht.
- Ähnlich wird das Verbrechen an Schreckenschlager abgehandelt, ebenfalls mit juristisch unbefriedigendem Ausgang (Rotschädel, der Mörder, stirbt unter mysteriösen Umständen, der Anstifter Habergeier ist immun).
- Beim Handlungsfaden des entflohenen Sträflings liegt der Schwerpunkt in der Ambivalenz von Schuld und (Angemessenheit der) Strafe, bis hin zu seiner Ermordung.

¹²⁾ Auf eine detaillierte Analyse und Beschreibung dieses Themas würde den Rahmen der Arbeit sprengen, sodass darauf bewusst verzichtet wurde.

- Die Beschreibung des Todes des Schülers („der kleine Bachler“, Wo S. 241) läuft in erster Linie auf die Gegenüberstellung hinaus, ob sein Tod ein Unfall war und überhaupt strafbar ist, im Verhältnis zur Ideologie der überzeugten Nazi-Verfechterin Jakobi, die für seinen Tod verantwortlich ist. Thema ist also der Gegensatz von Strafbarkeit und Verantwortlichkeit.

In der bildhaften Sprache und der Metaphorik des Romans finden sich zahlreiche Hinweise auf prozessuale Begriffe und Vorgänge:

Der Matrose wird von der Dorfgemeinschaft immer wieder des Mordes (an Schreckenschlager) verdächtigt, obwohl „[...] man dem Matrosen nicht das geringste nachweisen konnte, [womit] wir uns abgefunden hatten.“ (Wo S. 93). Unfreund sieht vorerst keine Möglichkeit, sich dagegen zu wehren: „Und den Verdacht, den habt ihr nun mal; was soll ich dagegen machen?“ (Wo S. 99). Erst bei seiner Verteidigung gegenüber dem Inspektor meint er: „Die Polizei wird doch mit jedem fertig. Und wenn sie zehnmal auf dem Holzweg ist. [...] Ihr sucht zu einer Schweinerei das Schwein.“ (Wo S. 230).

Als am Stammtisch festgestellt wird, dass „[...] erst Beweise hermüssten. Darauf kommt es an!“ (Wo S. 250), und weiters, dass „es Beweise nicht gibt“ (Wo S. 250), fordert Strauß: „Und deshalb muß jetzt etwas von uns aus geschehen.“ (Wo S. 250). Die Stimmung („Und noch ein Slibowitz! Und noch ein Korn!“ - Wo S. 250) heizt sich auf, bis Ukrutnik feststellt: „Man sollt' halt die Todesstrafe wieder einführen. [...] Und was so ein Mörder Geld kostet!“ (Wo S. 251).

Konsequenterweise stellt Maletta (allerdings in anderem Zusammenhang) fest: „Aber während irgendeiner Sauferei ist vielleicht das Urteil schon gesprochen worden.“ [...] „Doch das Gericht tagt überall gleichzeitig, also auch hier. Und wenn das Urteil schon gesprochen ist, dann sind auch wir schon drauf und dran, es zu vollstrecken.“ (Wo S. 390).

An diesem Beispiel zeigt sich, dass die Rolle des Stammtischs, der *verdächtigt, ohne Beweise verurteilt, eine Bestrafung verlangt und selbst zur Vollstreckung des Urteils bereit* ist, zentrales Element in der *Wolfshaut* ist. Siehe dazu Kap. 5.2.

Darüber hinaus finden sich zahlreiche prozessuale Begriffe, denen eher ein sprachlicher als ein juristischer Kontext zu Grunde liegen dürfte: „Vorladung“ (Wo S. 60), „Hausdurchsuchung“ (Wo S. 233), „Festnahme“ (Wo S. 249), „Leumundszeugnis“ (Wo S. 301), „Lynchjustiz“ (Wo S. 556), „Staatsanwalt“ (Wo S. 593), „Instanzenzug“ (Wo S. 569), „Begnadigung“ (Wo S. 391),

„Henkersmahlzeit“ (Wo S. 404), usw. So ist es auch konsequent, wie Lebert die neue Frisur Malettes sarkastisch beschreibt:

- „Nun sah er wirklich aus wie ein Verbrecher, dem die Justiz den Pelz geschoren hat.“ (Wo S. 179).

Während also nicht erkennbar ist, dass die *Wolfshaut* insgesamt den formellen Ablauf eines Prozesses nachbildet, gewinnen einzelne strafrechtliche Vergleiche erhebliche Bedeutung für Inhalt und Aussage des Romans:

4.1.3.2. Das Jüngste Gericht und das Bauerntheater

Schon Leberts *Ballade vom Bauernschreck*¹³⁾ aus dem Jahr 1941, die dem Roman in wesentlichen Aspekten zu Grunde liegt, endet mit dem Halbsatz: „[...]: auf irdischem Land das magische Zeichen des Jüngsten Gerichts“.

In der *Wolfshaut* finden sich kaum sprachliche Anknüpfungen, die auf eine göttliche oder transzendentale Ebene eines Strafgerichts bzw. das Jüngste Gericht hinweisen. Einzige Ausnahme ist der Dialog bei der entscheidenden Gegenüberstellung von Unfreund und Habergeier am Ende des Romans, die von Unfreund als „Gottesurteil“ bezeichnet wird (Wo S. 589).

Zahlreiche Literaturstellen knüpfen jedoch bei der Interpretation der *Wolfshaut* gerade an die transzendentale Bedeutung der Todesfälle an, beispielsweise mit den Aussagen „Vollzug göttlicher Gerechtigkeit“ (EGYPTIEN 1995, S. 121), ein „Strafgericht von geradezu alttestamentarischen Ausmaßen“ (KASTBERGER 2005, S. 6) oder „ein überirdisches Gericht durch den Prankenheb des großen Tieres“ (CAPUTO-MAYR 1974, S. 87).

Aus prozessualer Sicht ist aber noch auf einen besonderen Aspekt hinzuweisen, den EGYPTIEN (1991, S. 603) zurecht hervorhebt, wenn er das Gericht der Toten über die Lebenden beschreibt: „Die Toten halten Gericht über die Lebenden und ihr Urteil ist inappellabel. Sie führen ausschließlich Kontumazialverfahren und kennen im Fall eines Schulterspruchs nur ein Strafmaß: den Tod.“ Alle drei Faktoren - Kontumazialverfahren, Ausschluss eines Instanzenzuges und Todesstrafe - stehen in krassem Widerspruch zu

¹³⁾ Zitiert nach EGYPTIEN 2019, S. 127 bis 129

verfassungskonformen, *weltlichen* Strafverfahren, die die persönliche Teilnahme des Angeklagten am Verfahren als Grundrecht vorschreiben, die Möglichkeit eines Rechtsmittels zwingend einräumen und die Strafbemessung von der persönlichen Schuld abhängig machen. Dazu kommt der Aspekt der Todesstrafe, die in Österreich seit 1968¹⁴⁾ in allen Rechtsbereichen abgeschafft ist, aber als gesellschaftliches Diskussionsthema latent weiterschwelt.

Eine detailliertere Untersuchung der Thematik der transzendentalen Ebene würde aber den Rahmen dieser Arbeit sprengen, sodass diese Aspekte hier nicht weiter vertieft werden sollen.

REISENZAUN (2018, S. 83; unter Hinweis auf EGYPTIEN 1991, S. 624) eröffnet eine weitere Perspektive und bezeichnet den Handlungsfaden des entflohenen Sträflings als „Passionsgeschichte“. Dieser Aspekt leitet auch auf zahlreiche Begriffe über, mit denen der Ablauf der Handlung mit einem „Bauerntheater“ verglichen wird (Wo S. 330): die Untersuchungen des Inspektors werden von Unfreund als „Affentheater“ bezeichnet (Wo S. 233), Maletta kennzeichnet die Stimmung der Treibjagd als „›Volksfest‹“ (Wo S. 384), „[...] die ein ruhmreiches Ende findet“ (Wo S. 383), das Begräbnis Rotschädels wird zum „Theater, ein Bauerntheater, aufgeführt vor einem Waldprospekt, [...]“ (Wo S. 461) und Maletta beschreibt sich als „Schauspieler“ (Wo S. 29). Man gewinnt den Eindruck, dass Lebert den prozessual unterlegten Vorgang der Wahrheitsfindung eher als Bauerntheater denn als gerichtlichen Prozess sieht.

Auch EGYPTIEN (1995, S. 180f) betont, dass „sich Lebert in der Wolfshaut häufig der Theatermetapher bedient.“ Leberts Zitat „die Wirklichkeit beginnt erst hinter der Kulisse“ (Wo S. 461) greift den Handlungsfaden der Kriminalgeschichte, aber auch des zeitgeschichtlichen Rahmens des Verschweigens und des Verdrängens auf. Die Dorfgemeinschaft stellt nur ein vordergründiges Schauspiel dar, die Realität spielt sich hinter dem Vorhang ab.

Der Vollständigkeit halber sei auch noch auf den Begriff des „Prisengerichts“ (Wo S. 70) hingewiesen, der aber von Lebert inhaltlich unzutreffend verwendet wird. Ein Prisengericht entspricht einem Schiedsgerichtsverfahren, bei dem das gestrandete Schiff und seine Ladung unter den Anwesenden verteilt werden, Lebert stellt es allerdings als Strafgericht dar.

¹⁴⁾ Die Todesstrafe wurde in Österreich im Jahr 1950 für ordentliche Verfahren, 1968 auch für standrechtliche Verfahren abgeschafft

4.1.3.3. Immunität

Das Ende des Romans gewinnt dadurch besonderen Zynismus, dass sich der Hauptäter Habergeier einer weiteren Strafverfolgung durch seine juristische Immunität entziehen kann, die er durch sein neues Landtagsmandat gewonnen hat. Juristisch ist diese Argumentation allerdings zweifelhaft, da die sogenannte *außerberufliche Immunität* nicht für strafbare Handlungen gilt, die offensichtlich nicht im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Abgeordneten stehen (Art. 57 B-VG). Habergeier wäre also für die Morde an den Zwangsarbeitern und an Schreckenschlager strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, die Immunität kann ihn genau genommen nicht davor schützen.

Diese Wendung am Ende der *Wolfshaut* ist somit eher der Erzählung und ihrer zeitgeschichtlichen Aussage geschuldet. Dazu gehört aber auch das Faktum, dass sich Habicht, der in diesem Stadium für die gesetzeskonforme Verfolgung Habergeiers verantwortlich wäre, ziemlich unverblümt seiner Verantwortung entzieht:

- Habicht zu Unfreund: „„Alois Habergeier ist immun. [...] Denn seit heute ist er Landtagsabgeordneter. Und am Landtag will ich mir nicht die Finger verbrennen.““ (Wo S. 567)

Die Einstellung Habichts spiegelt sich auch im Selbstverständnis der Dorfgemeinschaft wider: „„Gott sei Dank! Wir sind gefeit, wir sind immun. Wir sind an unser Klima schon gewöhnt. [...] Aber zwei sind nicht daran gewöhnt (und sie mögen sich auch nicht daran gewöhnen) - zwei Zugereiste, die wir nicht besonders lieben [...]““ (Wo S. 451). Bemerkenswert ist hier die Doppeldeutigkeit des Begriffs Klima, das entweder im Zusammenhang mit Wetter und Umwelt oder als Ausdruck der Geisteshaltung der Dorfgemeinschaft gelesen werden kann. Gegen beides kann man, im Sinn Leberts, jedenfalls immun sein.

Damit gewinnt die (juristisch fragwürdige) Immunität im Roman vielmehr den Charakter, dass die Menschen in Schweigen gegen die Aufklärung der Verbrechen und gegen die Beendigung des Verschweigens immun sind: „„Wir bleiben wir“, stellt Rotschädel fest und Habergeier bekräftigt: „„Wir bleiben die alten.““ (Wo S. 31).

4.1.3.4. Schuld und Strafe

Die Begriffe Schuld und Strafe können unmittelbar dem Strafrecht zugeordnet werden, Schuld als persönliche Vorwerfbarkeit der inkriminierten Tat und Strafe als juristische Konsequenz einer Verurteilung.

In der *Wolfshaut* wird die persönliche Schuld für die begangenen Verbrechen zwar bei der Klärung der Straftaten kurz dargestellt, sie wird aber nicht eingehend analysiert. Jeder, der an den Morden unmittelbar beteiligt war, ist tatsächlich auch schuld im Sinn des Strafrechts. Das Thema der Schuld tritt aber in zwei anderen, umso wichtigeren Facetten in den Vordergrund:

Habergeier erklärt: „Das ist die ›Kollektivschuld‹, von der man nach dem Krieg so viel gehört hat.“ (Wo S. 248), wobei sich seine Kommilitonen am Stammtisch unangenehm ertappt fühlen. Bürgermeister Hackl windet sich mit seiner Frage heraus: „Was für eine Kollektivschuld? Hm? - Mir scheint, du bringst die Sachen durcheinand.“ (Wo. S. 248). Obwohl sich im Text nur wenige begriffliche Anhaltspunkte dafür finden, stellt RAAB (2014, S. 32) fest, dass „gerade die kollektive Schuld für Lebert den Schreibanlass [darstellt], die nie gesühnt wurde und aus dem öffentlichen Bewußtsein verdrängt blieb.“ Auch JELINEK (1997, S. 267) sieht „den großen Mythos einer für immer schuldig gewordenen Welt“, verknüpft hier also die Schuld in diesem Land mit einer Kollektivschuld der Menschen.

Zweiter Aspekt ist eine manifeste Täter-Opfer-Umkehr, wie sie am Beispiel des entflohenen Sträflings exemplarisch dargestellt wird: „Ich weiß schon, Schuld an Eurer Schweinerei ist immer anderes: das Schicksal, die Sterne, der liebe Gott, [...] ihr seid die Opfer.“ (Wo S. 191).

„Der Opfermythos der Nachkriegszeit [...] erlaubt die Verlagerung der eigenen Schuld nach außen“ (NEROZZI 2010, S. 76f) und dient auch als „bequeme Ausrede für das Nichtwissen-Wollen“ (WAGNER 1997, S. 107). Die Täter-Opfer-Umkehr dient damit den Dorfbewohner*innen als tragfähige Grundlage ihres Schweigens und ihres Verdrängens. Es ist die Aufgabe Unfreunds, dieses Verdrängen zu durchbrechen und die unmittelbare, persönliche Schuld der Täter aufzudecken. Aber auch er findet seine Grenze darin, den Verdrängenden ihren Teil der Schuld durch das Verschweigen bewusst zu machen.

Eine angemessene Strafe im strafrechtlichen Sinn hat in der *Wolfshaut* keinen Platz. Mehrfach findet sich die plakative Forderung der Dorfgemeinschaft nach der Todesstrafe, beispielsweise Ukrutnik: „Man sollte die Todesstrafe wieder einführen.“ (Wo S. 249) oder „[wir] ... fluchten, daß es keine Todesstrafe gab, und wir ihn sein Lebtag würden mästen müssen.“ (Wo

S. 354). Auch Unfreund denkt bei seiner Konfrontation mit Habergeier, es wäre „die Stunde des Henkers, die Stunde der Hinrichtungen: [...]“ (Wo S. 594).

Aber eine Bestrafung der Täter im Sinn des Gesetzes wird von den Dorfbewohner*innen nie gefordert. Habicht, der als Dorfinspektor für die Strafverfolgung zuständig wäre, entzieht sich durchwegs dieser Verpflichtung: gegenüber Habergeier, indem er sich mit fadenscheiniger Begründung auf dessen Immunität beruft; und auch bei der Ermordung des Sträflings: „Also bitte! Lassen wir's gut sein! Scherereien wird es deshalb keine geben, und die Sache ist damit erledigt.“ (Wo S. 360).

Jede Strafverfolgung scheitert daher am Fehlen der institutionell vorgesehenen Rechtsanwendung, was von der Mentalität der Dorfgemeinschaft auch kritiklos mitgetragen wird. Die Bestrafung der Täter ist somit für niemanden ein Thema.

4.1.3.5. Verantwortung, Gewissen, Rache und Sühne

Den juristischen Begriffen der Schuld und der Strafe stellt Lebert eine Fülle von nichtjuristischen Termini gegenüber. Diese Elemente stehen in enger Verbindung mit den einzelnen Handlungsfäden, sodass sie zur besseren Übersichtlichkeit der Arbeit in diesem Zusammenhang behandelt werden (siehe Kap. 4.2.)

4.1.4. Zeugen und Mitwisser

Zentrales Motiv der *Wolfshaut* ist das Verschweigen und Vertuschen des Geschehens rund um die Ermordung der Zwangsarbeiter in der Nachkriegszeit. Bevor die juristischen Aspekte rund um die Zeugen der Verbrechen und die Mitwisser analysiert werden, soll auch noch kurz die Funktion des Erzählers in diesem Zusammenhang angeschnitten werden.

4.1.4.1. Der Erzähler als Zeuge

Lebert billigt dem Erzähler kein unmittelbares Wissen über die einzelnen Verbrechen zu, er bleibt Außenstehender. In diesem Sinn kann er auch nicht über eigene, persönliche Erlebnisse berichten, wie es ein Zeuge oder ein Mitwisser tun könnte.

Trotzdem unterstreicht Lebert auch im Erzählstil ganz allgemein die Bedeutung der Rolle von Zeugen und Mitwissern in der Handlung des Romans, indem er sich an zahlreichen Stellen auf Zeugen beruft, die er über einzelne Vorgänge berichten lässt:

- „„Hören wir einen Zeugen [...]“ (der über Malettes Fotogalerie berichten soll) (Wo S. 15)
- „„Dies wären die Abenteuer Malettes an diesem Samstag, deren Zeugen wir gewesen sind.“ (Wo S. 25)
- „„Für das, was ich nun berichte, gibt es zwar keine Zeugen, allein die Wahrscheinlichkeitsrechnung (und nicht zuletzt mein Im-Dunkeln-Tappen) [...]“ (Wo S. 25)
- „„[Der Holzknecht] ... hat uns die Szene, welche nun folgt, geschildert.“ (Wo S. 48)

„Der rückblickende Erzähler versucht die Geschichte zu schildern, indem er verschiedene Figuren zu Wort kommen lässt, die somit als Zeugen auftreten.“ (RAAB 2014, S. 60). Sie erkennt darin eine „Verrätselungs-Enträtselungs-Technik“ (RAAB 2014, S. 69), die die Bedeutung der Zeugen und Mitwisser im Zuge Geschehens deutlich hervorhebt.

Die vom Erzähler aufgerufenen Zeugen führen gleichzeitig auch zu einer „Distanzierung“ des Erzählers von der Dorfgemeinschaft (NEROZZI 2010, S. 77). Zwischen dem Erzähler und der Dorfgemeinschaft stehen immer wieder andere Personen, der Erzähler ist dadurch vom Geschehen und den unmittelbaren Tätern tendenziell weiter entfernt und unabhängiger. Man gewinnt den Eindruck, dass er kein *Mitspieler in der Dorfgemeinschaft* sein möchte.

4.1.4.2. Handelnde Personen als Zeugen oder Mitwisser

Zeugen und Mitwisser unterliegen grundsätzlich keiner aktiven Anzeigepflicht im österreichischen Straf- und Strafverfahrensrecht¹⁵⁾, sie sind also nicht verpflichtet, ohne besonderen Anlass aktiv über ihr Wissen zu berichten, auch nicht an eine offizielle Strafverfolgungsbehörde. Wenn allerdings Zeugen offiziell befragt werden, unterliegen sie der Wahrheitspflicht.

¹⁵⁾ Die Verpflichtungen, Straftaten den Behörden anzuziegen, sind im österreichischen Recht weit gestreut, betreffen aber in den meisten Fällen nur spezielle Anlässe oder Amtsträger und sind wiederum durch zahlreiche Ausnahmen durchbrochen. Eine allgemeine, jeden Staatsbürger treffende Verpflichtung besteht nicht.

Zeugenaussagen zählen im Strafprozess zu den wichtigsten Beweismitteln, und damit zu den zentralen Elementen der Aufklärung von Verbrechen sowie der Rechtsfindung. Aussagen von Mitwissern, also von Personen, die keine eigenen Wahrnehmungen gemacht haben und nur aus zweiter oder dritter Hand über die Ereignisse berichten könnten, sind im Strafverfahren irrelevant.

Vor diesem juristischen Hintergrund haben die Todesfälle des jungen Höller und von Schreckenschlager besondere Bedeutung. Rotschädel: „Der junge Höller, der hat es gewußt. Und deshalb hat er sterben müssen.“ (Wo S. 81), wobei eine nächtliche Stimme, die Unfreund wachhält, wenig später genau dieselbe Formulierung wählt (Wo S. 87). Während der ungeklärte Tod des jungen Höller der Rache der Toten zuzuordnen ist, also der mythologischen Ebene des Romans, wird Schreckenschlager von seinen Mittätern ermordet, um dadurch einen gefährlichen Mitwisser zu beseitigen: „Der redet wieder überall herum. Dagegen muß man etwas machen, gel ja! Sonst passiert auf ja und nein ein Unglück.“ (Wo S. 116), bzw.: „Da kann man eigentlich nur eines machen.“ (Dialog Habergeier - Rotschädel in Wo S. 117).

Die Parallelle zu den Vorgängen in Rechnitz 1945 ist augenfällig: Während des Strafverfahrens zur Aufklärung des Massakers von Rechnitz wurden zwei Zeugen ermordet, wobei ungeklärt ist, ob deren Ermordung im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Volksgerichtshof stand (siehe dazu RAAB 2014, S. 19f unter Verweis auf weitere Quellen). Es ist nicht nachweisbar, ob Lebert von diesen beiden Morden in Rechnitz wusste, wegen der zeitlichen Abfolge spricht jedoch manches dafür. Die Parallelle zwischen den Morden in Rechnitz und den beiden Todesfällen in Schweigen könnte also durchaus beabsichtigt sein.

Eine juristisch klare Trennung zwischen Tätern, Zeugen und Mitwissern spielt bei Lebert keine nennenswerte Rolle. Bei der Ermordung der Zwangsarbeiter ist der Schmied der einzige Zeuge, der die Tat aus der Ferne beobachtet, bei der Ermordung Schreckenschlagers gibt es keine Zeugen und bei der Ermordung des Sträflings sind alle anwesenden Dorfbewohner*innen entweder Zeugen oder Mittäter, je nach ihrem Wissensstand, als sie an der Verfolgungsjagd bei seinem Fluchtversuch teilgenommen haben.

Umso präziser wird aber das Verhalten der Mitwisser gezeichnet, die an der Ermordung der Zwangsarbeiter nicht beteiligt waren und auch nichts beobachtet haben, im Lauf der Zeit aber davon erfahren haben: „Kann sich vielleicht noch jemand erinnern, was im Frühling 1945 die Ortswacht mit den sechs Fremdarbeitern gemacht hat?“ [...] „Halt´s Maul und misch Dich

nicht ein. Wir müssen zusammenhalten [...]“ (Wo S. 551f). In der Stammtischrunde bleibt dabei offen, wer genau davon weiß. Allerdings ist offensichtlich, dass nur einzelne Dorfbewohner*innen (noch) nichts davon gehört hatten.

Der enorme Gruppendruck, nichts nach außen dringen zu lassen, trifft auf eine grundsätzliche Mentalität des Verschweigens: „Was hat man unternommen?“ fragt man die Leute. Sie sagen: „Die Tuchent haben wir über den Kopf gezogen, sonst nichts.“ (Wo S. 145). Auch die Antagonisten teilen zumindest zu Beginn der Ermittlungen diese Einstellung, z.B. der Schmied: „Laß Schweigen Schweigen und Geschwätz Geschwätz sein.“ (Wo S. 110), und ebenso Unfreund: „[...] Aber in Zukunft werde er, sollte er etwas Verdächtiges merken, schleunigst heimgehen und sich die Tuchent über den Kopf ziehen.“ (Wo S. 61).

In der Sekundärliteratur wird die Rolle der Täter und der Mitwisser wesentlich weiter interpretiert und vor allem im zeitgeschichtlichen Kontext gesehen. EGYPTIEN (1991, S. 625) betont „das Handeln nationalsozialistischer Überzeugungstäter, willfähriger Mitläufer und hilflos-kleinmütiger, einem Kollektiv Unterworfenen“, während REICHMANN (1997, S. 132) „die ewig Gestrigen, die ihre eigene Nation, ihre Identität und ihr Selbstwertgefühl freiwillig aufgegeben und verleugnet haben“, hervorhebt. Beide Autoren sehen also das Handeln der Dorfgemeinschaft wesentlichen stärker in ihrer Verbindung zum Nationalsozialismus und nicht so sehr in der Mentalität der Menschen.

Im Ergebnis können Begriffe, Symbolik und sprachlicher Kontext in der *Wolfshaut* aus juristischer Sicht so zusammengefasst werden, dass sich Leberts wuchtige, wortgewaltige und bildhafte Sprache, die sarkastische Beschreibung der Dorfbewohner*innen und ihr zynischer Umgang in der Gemeinschaft auch in einer Analyse nach strafrechtlichen Gesichtspunkten wiederfindet. Es wimmelt nur so von verbrecherischen Visagen, mörderisch-aggressiver Mentalität und einem frivol-ablehnenden Umgang mit dem Rechtsstaat.

Es zeigt sich aber auch, dass Lebert viele Metaphern und die Aussagen seiner Protagonist*innen und Antagonisten nicht einer strafrechtlichen Begrifflichkeit unterordnet, sondern sie als Element zur Beschreibung des Verhaltens der Dorfgemeinschaft verwendet. Dieses Verhalten soll im nächsten Kapitel dargestellt und analysiert werden.

4.2. Strafrechtliches Verhalten in der Handlung des Romans

4.2.1. Die Ermordung der Zwangsarbeiter

Die Ermordung der Zwangsarbeiter ist strafrechtlich eindeutig lösbar:

In den letzten Kriegstagen werden sechs Zwangsarbeiter von der Ortswacht (Habergeier, Rotschädel, Schreckenschlager und der junge Höller) in den Nachbarort eskortiert, wo sie per Bahn abtransportiert werden sollen. Als der erwartete Zug nicht kommt, werden sie nach Schweigen zurückgebracht, und zwar zur Ziegelei. Dort stößt auch der Vater Unfreunds zu der Gruppe. Gemeinsam erschießen die fünf Männer die Zwangsarbeiter.

Die Tathandlung steht ebenso außer Frage wie das vorsätzliche Handeln der Täter. Es liegen keinerlei Argumente vor, die die Rechtswidrigkeit ausschließen würden (z.B. Notwehr), und auch keine Anhaltspunkte, die gegen ihr schuldhaftes Handeln sprechen würden (z.B. Unzurechnungsfähigkeit). Es handelt sich also unzweifelhaft um Mord, begangen durch fünf Täter in sogenannter unmittelbarer Tatgemeinschaft („Mittäter“).

Die Aufklärung des Mordes ist ein zentraler Handlungsstrang des Kriminalromans. Unfreund wird schon zu Beginn mit für ihn rätselhaften Andeutungen konfrontiert: „Sie wissen also nichts? - Sie wissen nicht, was da drüben los war?“ (Schreckenschlager an Unfreund in Wo S. 80). Lange wehrt er sich dagegen, das Verbrechen aufzuklären (Wo S. 61). Erst die Ermordung des Sträflings reißt ihn aus seiner lethargischen Ablehnung („widerwilliger Held“ - NEROZZI 2010, S. 63), vermutlich drückt ihn auch sein Gewissen, als ihm Habicht im Traum erscheint: „Ich bitte sie, den Fall zu übernehmen.“ (Wo S. 469).

Unfreund findet zufällig einen ersten Briefentwurf seines Vaters, der das Verbrechen andeutet: „Etwas Grauenhaftes ist geschehen [...]“ (Wo S. 467). Er sucht den Schmied auf, der die Tat beobachtet hat und damit Zeuge des Verbrechens geworden ist, und lässt sich den Tathergang schildern (Wo S. 517 bis 522). Er findet die Leichen (Wo S. 542f) und entdeckt zuletzt auch den Abschiedsbrief seines Vaters mit dessen Geständnis (Wo S. 571f) und der Ankündigung seines Selbstmords.

Trotz der lückenlosen Beweiskette kann Unfreund gegenüber der Dorfgemeinschaft und dem letzten überlebenden Täter, Habergeier, nichts erreichen. Am Stammtisch (Wo S. 549 bis 556) geht seine Entdeckung in der Diskussion unter, wer etwas gewusst oder nicht gewusst hätte

(„Ich hab‘ wohl gewußt, daß damals so allerhand los war. Aber das - das hab‘ ich nicht gewußt, das nicht.“; Wo S. 554), in gegenseitigen Schuldzuweisungen („Und Ihr Vater ist ja schließlich auch dabeigewesen.“; Wo S. 554) und im offenen Desinteresse von Habicht an der Aufklärung der Tat („Nicht zehn Minuten hat man Ruhe! Was ist los?!“; Wo S. 546).

Habergeier leugnet die Tat nicht, erklärt sich jedoch für immun - und schuldlos: „Das liegt alles so weit zurück, daß es gar nicht mehr wahr ist! Und schließlich war Krieg: [...] Ich fühle mich schuldlos.“ (Wo S. 592). Auch hier lässt der Dialog Habergeier mit Unfreund („Sie können mich ja nicht beleidigen.“ [...] „Na eben! Sie sind ja immun; [...]“; Wo S. 592) eine Interpretation offen, ob Habergeier nicht nur juristisch immun ist, sondern auch gegenüber den berechtigten Vorhaltungen Unfreunds, gegenüber seiner Verantwortung für die Morde und schlussendlich auch gegenüber seinem eigenen Gewissen.

Von den fünf Mörtern überlebt nur Habergeier: Unfreuds Vater begeht Selbstmord, Schreckenschlager wird von einem Mittäter (Rotschädel) erschlagen und Höller sowie Rotschädel sterben unter mysteriösen Umständen. Man kann nachvollziehen, dass EGYPTIEN (1995, S. 120) das Kapitel über die Frage der „historischen Schuld“ mit dem Zitat Goethes beginnt: „Alle Schuld rächt sich auf Erden“¹⁶⁾. In seiner Interpretation können „die Gemordeten erst Ruhe finden, wenn ihnen Gerechtigkeit widerfahren ist. Bleibt die Bluttat ungesühnt, verrichten sie selbst das Werk der Vergeltung“ (EGYPTIEN 1991, S. 603).

Lebert selbst definiert dies im Interview als die „transzendentale Ebene“; und weiter: „Ja. Hier spielt die Rache der Toten hinein“. Aber schon die Formulierung „Je besser man überlebt, umso schlimmer ist man“ führt wieder auf die weltliche Ebene zurück, insbesondere in Verbindung mit der Erläuterung, dass man „die Toten nicht loswird [...] Zumindest diejenigen werden sie nicht los, die noch einen Rest von Gewissen haben“ (alle Zitate: DOBRICK 1997, S. 24f).

Verantwortung für persönliche Schuld zu übernehmen, wird also nur dann zur relevanten Basis irdischen Handelns, wenn sie vom Gewissen getragen wird. Verantwortung, Schuld und Gewissen stehen nach Hans Lebert also in einem ganz engen Konnex. Nimmt man dem Menschen die Verantwortlichkeit für sein Handeln sowie die Selbstverpflichtung, sich ethisch und moralisch korrekt zu verhalten, geht letztlich auch jeder Schuldvorwurf ins Leere. Interessanterweise wird dieser Vorwurf auch Lebert selbst in einer der Quellen gemacht: „Wenn

¹⁶⁾ Die zitierte Stelle stammt aus Goethes *Wilhelm Meisters Lehrjahre*. EGYPTIEN baut hier eine Verbindung zur transzendentalen Ebene der *Wolfshaut* auf, die aber nicht im Zentrum dieser Arbeit steht.

das Übernatürliche in die literarische Verarbeitung geschichtlicher Ereignisse einbezogen wird, drängt sich dem Leser beinahe zwangsläufig der Verdacht auf, der Autor versuche, den Menschen durch Rekurse auf verschwommene, aber eingängige Begriffe wie etwa das Schicksal aus der Verantwortung zu nehmen“ (NEROZZI 2010, S. 101).

Meiner Ansicht nach geht diese Interpretation aber deutlich an der Aussage der *Wolfshaut* vorbei. Der Roman intendiert nicht, die Menschen der Nachkriegszeit von ihrer Schuld zu exkulpieren, sondern zielt vielmehr auf die doppelte Abhängigkeit der Verantwortung: so wie irdische Verbrechen eine konsequente Strafverfolgung *brauchen*, um ein Rechtssystem als tragfähig erhalten zu können, so verlangt der Vorwurf der persönlichen Schuld das menschliche Gewissen, um ethisches und moralisches Handeln sicherzustellen. In der *Wolfshaut* geht beides verloren: niemand hat Interesse an einer konsequenten Verfolgung der Mörder und der einzige, letztlich überlebende Mörder entzieht sich jeder Verantwortung durch seine eigene Gewissenlosigkeit.

Die Folgen einer mangelhaften Strafverfolgung lässt sich an der Ermordung Schreckenschlagers gut darstellen:

4.2.2. Der Mord an Schreckenschlager

Auch dieser Mord ist juristisch klar lösbar:

Nach dem mysteriösen Tod des jungen Höller wird Schreckenschlager nervös, dass die Ermordung der Zwangsarbeiter nicht weiter verheimlicht werden könnte. Habergeier und Rotschädel beschließen, ihn als gefährlichen Mitwisser zu beseitigen. Rotschädel ermordet ihn nahe der Ziegelei, Habergeier verschafft diesem ein inszeniertes Alibi.

Tathandlung und Schuld sind unbestritten, wobei Rotschädel unmittelbarer Täter ist und Habergeier insoweit Beitragstäter, als er ihn zur Tat anstiftet und auch Beihilfe leistet.

Die Aufklärung des Verbrechens durch Unfreund ist eher ein Nebenprodukt seiner Nachforschungen hinsichtlich der Ermordung der Zwangsarbeiter, obwohl er schon sehr früh damit konfrontiert ist, dass Schreckenschlager etwas Geheimnisvolles verbirgt. Schreckenschlager gegenüber Unfreund: „Sie wissen also nichts? - Sie wissen nicht, was dort drüben los war?“ (Wo S. 80). Zufällig hört Unfreund die Verschwörung von Habergeier und Rotschädel zum Mord mit („Da kann man eigentlich nur eines machen.“; Wo S. 117) und

rettet Schreckenschlager wenig später vor den beiden: „›Sie haben mich im ganzen Wald gejagt.‹“ (Rotschädel in Wo S. 162).

Als Unfreund den Ablauf der Tat entdeckt, versteht er auch, dass Wachtmeister Habicht die Tat „bekannt sein [musste], [...] obwohl er den Falschen als Mörder verhaftet, verprügelt und schließlich mit Hilfe des richtigen Mörders auch umgebracht hatte [...]“ (Wo S. 484). Habicht selbst verweigert es, sich damit zu befassen und droht Unfreund: „›[...] zerbrechen Sie sich fortan nicht mehr *meinen* Kopf! Die Sache hat sich ganz von selbst erledigt, wie sie seien.‹“ (Wo S. 495).

Ob Schreckenschlager einfach nur „wunderlich“ (WAGNER 1997, S. 109) oder „mittlerweile senil geworden“ ist (HUSSONG 1997 S. 166), bleibt irrelevant, da sich Habicht jedenfalls schon vorher seiner dienstlichen Verpflichtung entzogen hat, den Mord an den Zwangsarbeitern aufzuklären. Er ist somit an der Ermordung Schreckenschlagers nicht schuld im juristischen Sinn, sehr wohl aber dafür mitverantwortlich. Er hätte die Vorkommnisse rund um die Ermordung der Zwangsarbeiter so rechtzeitig verfolgen müssen, dass er sämtliche Täter hätte verhaften können. So fällt Schreckenschlager wegen seiner Rolle als Mitwisser einem Mord zum Opfer, obwohl er selbst zu den Tätern gehört hat.

Die latente Weigerung Habichts, seinen dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen, kostet Schreckenschlager schlussendlich das Leben.

4.2.3. Die Ermordung des entflohenen Sträflings

Aus einer nahegelegenen Strafanstalt ist ein Kleinkrimineller geflohen, wegen seiner Kleidung als Zebra bezeichnet. Habergeier („›[...] wir suchen einen, der sich im Wald versteckt hält, gel ja; einen Schwerverbrecher, einen entsprungenen Häftling!‹“; Wo S. 303) und Habicht („[...] die Jagd, von Habicht geplant und in Szene gesetzt, [...]; sie sollte nur zeigen, daß man nicht untätig war, [...]“; Wo S. 308) inszenieren eine Treibjagd nach dem entsprungenen Häftling, dem die Ermordung Schreckenschlagers untergeschoben wird. Zwischenzeitig stellt sich der Häftling auf dem Gendarmerieposten und wird so lange geprügelt, bis er ein (allerdings falsches) Geständnis ablegt. Die Dorfbewohner*innen eskortieren ihn in den Nachbarort, er versucht zu fliehen und wird dabei von Rotschädel, dem Mörder Schreckenschlagers, erschossen.

Der Tathergang ist ebenso unzweifelhaft wie der Unrechtsgehalt, da es keine Rechtfertigung und auch keinen Schuldausschließungsgrund gibt, die die Schüsse auf den Flüchtenden exkulpieren würden. Auch der Umstand, dass der Häftling versucht zu fliehen, rechtfertigt weder seine Verfolgung noch die gezielten Schüsse auf ihn. Hinsichtlich des Vorsatzes der Protagonisten muss jedoch differenziert werden. Rotschädel ist jedenfalls Mord vorzuwerfen, da er weiß, dass der Sträfling den Mord an Schreckenschlager nicht begangen haben kann, hat er ihn doch selbst ermordet. Auch Habergeier, Beitragstäter beim Mord an Schreckenschlager und sich daher der Unschuld des Sträflings bewusst, begeht Mord als Mittäter, da er an der Verfolgung teilnimmt, auch selbst schießt („[...] und auch Habergeier hat bereits selbst geschossen, [...]“; Wo S. 356) und die Ermordung des Sträflings billigend in Kauf nimmt, obwohl er nach der Tat anderes behauptet. Die strafrechtliche Beurteilung der Rolle Habichts müsste näher analysiert werden, da er einerseits selbst nicht an den Mord des Sträflings glaubt („[...] Also leg schon ein Geständnis ab! Widerrufen kannst Du es ja immer noch.“; Wo S. 352), andererseits aber versucht, seine Begleiter zurückzuhalten: „Nicht auf ihn schießen! [...] Nur in die Luft!“ (Wo S. 356). Belastend zu berücksichtigen wäre dabei sicher auch der wesentlich höhere Grad an juristischer Verantwortung, die er als Wachtmeister trägt. Es fällt auch auf, wie schnell sich Habicht seiner Verantwortung nach der Tat entziehen möchte: „Er hat sich selbst gestellt und doch den Mord an dem Schreckenschlager gestanden.“ (Wo S. 361).

Im Mittelpunkt dieses Handlungsfadens steht aber jedenfalls das Verhalten der Dorfgemeinschaft, die sowohl an der Treibjagd als auch an der Verfolgung des Sträflings teilgenommen hat. Ob die Teilnahme und Anwesenheit beim tödlichen Schuss strafrechtlich bereits ausreichen, um Mord als Mittäter zu begehen, soll in dieser Arbeit offenbleiben, da es sich um einen juristischen Grenzfall handelt. Wesentlich interessanter sind auch die Beurteilung und die ethische Vorwerfbarkeit gegenüber den Dorfbewohner*innen im Rahmen ihres kollektiven Verhaltens.

Die Treibjagd beginnt „mit einem zündenden Aufruf, den Habicht verfaßt hat“ (Wo S. 308), und der „mit Habergeier besprochen war“ (Wo S. 309). Die Dorfbewohner*innen quittieren den Aufruf mit „Jagdlust“ (Wo S. 310): „Er hatte unsere Mienen studiert. Er hatte unseren Ernst erkannt; er hatte unseren Eifer erkannt.“ (Wo S. 312). Kaum ein*e Dorfbewohner*in, der/die nicht mitmachte: „eine Kette aus Krüppeln und Dodln.“ (Wo S. 316).

Nach dem falschen, durch Folter erpressten Geständnis mutiert die Begeisterung zu Triumph: „Schnaps her! ... Er hat gestanden!! Gestanden hat er!!“ (Wo S. 353). Die Bewohner*innen

„johlen“ und „kreischen“. (Wo S. 353). Die Eskorte bildet sich wie selbstverständlich, jede*r will dabei sein. Als sich der Sträfling losreißen kann, beginnen alle Bewaffneten wie automatisch zu schießen. Gerade „die kollektive Jagd [...] lässt den alten Gemeinschaftsgeist wieder auflieben. Die Jagd wird zum Ereignis, [...]“ (REICHMANN 1997, S. 139).

Die Verantwortlichkeit der Dorfgemeinschaft liegt also darin, ein Klima zu erzeugen, das es jedem anderen erlaubt, gegen jede Vernunft und gegen jede Menschlichkeit zu agieren. Der Druck der „amorphen Masse“ (EGYPTIEN 1995, S. 148) auf die zentralen Verantwortungsträger führt fast wie von selbst zur Eskalation und schlussendlich zum Mord. Gleichzeitig manipulieren gerade diese Entscheidungsträger die Dorfgemeinschaft in ihrem eigenen Interesse, Habergeier, weil er einen Mörder für die von ihm selbst zu verantwortende Tat schaffen will, und Habicht, weil er sich dem Vorwurf der Inaktivität entziehen möchte. Die „amorphe Masse, die ohne eigene Kontur sich zum Träger jeder Ideologie formen lässt“ (EGYPTIEN 1995, S. 148) und die Opportunisten stehen in untrennbarer Symbiose zusammen.

Dabei sind immer die Außenseiter die prädestinierten Opfer der Aggression des Kollektivs. Die „kollektive Gewalt richtet sich gegen einen Einzelnen, der keiner bestimmten Gesellschaftsgruppe angehört“ (NEROZZI 2010, S. 81), als Außenseiter „zwar nicht verdächtiger als irgendwer, jedoch wie geschaffen, die Rolle des Mörders zu spielen, [...]“ (Wo S. 309). Dadurch wird der Sträfling fast unvermeidlich zum „Sündenbock“ (NEROZZI 2010, S. 81) und hat von vornherein keine Chance, der Masse etwas entgegensetzen. Er kann „der Grausamkeit des Menschen, der seine Schuld auf einen anderen abwälzen will“, nicht entgehen (CAPUTO-MAYR 1974, S. 81). So stellt Unfreund gegenüber Habicht auch fest: „Nur eines hat er leider nicht gewußt: daß ihr dringend einen Mörder braucht“ (Wo S. 365).

Dabei steht der Sträfling der Dorfgemeinschaft wesentlich weniger gefährlich gegenüber als die Dorfgemeinschaft ihm: „Dieser Wolf war niemandem gefährlich“ (Wo S. 143). Er sucht nur nach seiner Freiheit. Auch ein Zugeständnis, dass „es [ihm] ja nicht schlecht gegangen [ist] im Gefängnis.“ (Wo S. 193), spricht für seinen Freiheitsdrang: „Lieber ein Tier sein als ein Rad oder sonst ein Bestandteil einer Maschine.“ (Wo S. 192). Für den Sträfling ist Freiheitsentzug tatsächlich echte Strafe. Weil er aber als Vagabund nicht überleben konnte, hatte er nur die Wahl zwischen Gefängnis oder Tod.

Der Vergleich der drei Handlungsstränge, die rund um die Morde aufgebaut sind, macht deutlich, dass die juristische Abhandlung der Fälle im Roman eher geringere Bedeutung aufweist und hinter der kriminalistisch-literarischen Aufarbeitung deutlich zurücktritt. Lebert stellt vielmehr Fragen der Schuld, der Verantwortung und der Strafe in den Vordergrund:

- Die Bestrafung der Morde an den Zwangsarbeitern scheitert nicht an der bestehenden Rechtsordnung, sondern am mangelnden Willen zur Rechtsdurchsetzung. Das Verschweigen und das Verdrängen verhindern auf juristischer Ebene die Bestrafung der Täter; ebenso scheitert das Eingeständnis der persönlichen Schuld an der Gewissenlosigkeit des Täters.
- Der Mord an Schreckenschlager ist Konsequenz eines ungesühnten Verbrechens. Obwohl selbst Täter fällt er einem Mord zum Opfer, der aus dem von ihm selbst begangenen Mord resultiert.
- Und am Beispiel des ermordeten Sträflings werden einander die Rolle der unmittelbaren Täter und das Verhalten der Dorfgemeinschaft gegenübergestellt. Der Sträfling hat als Außenseiter keine Chance gegen die Dorfgemeinschaft. Für ihn wäre der Entzug seiner individuellen Freiheit zwar eine vergleichsweise harte Strafe, allerdings auch der Schutz gegen die Grausamkeit der Menschen, die ihn gerade wegen seiner Freiheitsliebe anfeinden.

4.2.4. Amtsmissbrauch (u.ä.): die Rolle von Wachtmeister Habicht

Habicht ist „Gendarmeriewachtmeister, ein routinierter, alter Fuchs, der das Leben mit nüchternen Augen ansah und sich schwerlich irreführen ließ“ (Wo S. 58). Als Organ der Gendarmerie gehört er zu den „institutionalisierten Instanzen der Verbrechensaufklärung“ (WAGNER 1997, S. 105). Er unterliegt daher juristisch auch einem höheren Maßstab an Verantwortlichkeit bei der Verbrechensverhinderung und Verbrechensaufklärung, als es den anderen Dorfbewohner*innen obliegt.

An der Ermordung der Zwangsarbeiter und dem Mord an Schreckenschlager ist Habicht nicht beteiligt. Seine Rolle beim Mord am Sträfling ist, wie bereits erläutert, ein Grenzfall, da ihm offensichtlich bewusst war, dass der Sträfling zu Unrecht verdächtigt und verfolgt wird. Dies wird ihm auch von Unfreund vorgeworfen: „Sie wissen es genauso gut wie ich, daß dieser arme Narr kein Mörder war.“ (Wo. S. 366). Andererseits ist er der Einzige, der wenigstens ansatzweise verhindern möchte, dass auf den Sträfling geschossen wird (Wo S. 359). Die Frage

nach der strafrechtlichen Schuld Habichts, ob er die tödlichen Folgen des Schusses *ernstlich für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen hat* (§ 5 StGB), wäre vermutlich nur in einem gerichtlichen Beweisverfahren zu klären. Fahrlässige Tötung wird man ihm mit gewisser Wahrscheinlichkeit aber vorwerfen können.

Die Folterung des Sträflings im Gendarmerieposten erfüllt eine eindrucksvolle Liste an Tatbeständen, die durchwegs Habicht und auch seinen Mittätern vorzuwerfen sind: „Schwere Körperverletzung“ gem. § 84 StGB, „Quälen ... wehrloser Personen“ gem. § 92 StGB, „Freiheitsentziehung“ gem. § 99 StGB, „Nötigung“ gem. § 105 StGB und „Gefährliche Drohung“ gem. § 107 StGB sind jedenfalls erfüllt, viele davon in besonderer, strafverschärfender Ausprägung wie „Schwere Körperverletzung“, die „von mindestens 2 Personen in verabredeter Verbindung“ (§ 84 Abs. 5 Zi 2 StGB) oder „unter Zufügung besonderer Qualen“ (§ 84 Abs. 5 Zi 3 StGB) begangen wird.

Im Roman liegt die besondere Rolle des Wachtmeister Habicht jedoch nicht in den von ihm begangenen Verbrechen, sondern in seinem dubiosen Umgang mit dem Rechtsstaat und seiner Aufgabe im Rahmen der staatlichen Exekutive:

Schon die berufliche Karriere Habichts ist von einer zweifelhaften Anpassungsfähigkeit gekennzeichnet: „[...] er, ein fünfzigjähriger Gendarm, der zweimal seine Uniform gewechselt und stets seinen Mantel nach dem Wind gedreht hat, [...]“ (Wo S. 309). So bekennt er auch freimütig, dass „>[...] [mir] die Schulter ohnehin noch weh tut vom Deutschen Gruß.“ (Wo S. 366). Der Roman gibt keinen Anhaltspunkt, ob sich Habicht während des Dritten Reichs etwas zuschulden hat kommen lassen, der Hinweis auf seine zur Schau gestellte Gewissenhaftigkeit bei der Erfüllung nationalsozialistischer Rituale belegt aber eindrucksvoll, dass Habicht sich auch in diese Zeit bedingungslos ein- und untergeordnet hat. Habicht war offensichtlich nicht nur „Duckmäuser“ (siehe HUSSONG 1997, S. 169) und Befehlsempfänger wie viele andere auch, sondern willfähriger Mitläufer und bereitwilliger Exekutor.

Er beruft sich immer wieder auf seine formelle Position („>Ein Beamter spricht immer die Wahrheit!<; Wo S. 429), bleibt dabei aber nicht nur unglaublich, sondern wirkt vielmehr sarkastisch: „>Ich habe kein Gewissen. Wo käme ich da hin in meinem Beruf.<“ (Wo S. 567). Schlussendlich will er „>sich am Landtag nicht die Finger verbrennen<“ (Wo S. 567) und stellt sich die entlarvende Frage: „>Herrgott noch einmal! Bin ich verpflichtet zu handeln oder zu schweigen?<“ (Wo S. 489f). Es überrascht nicht, dass er den für die Ergreifung des entflohenen

Sträflings verliehenen Orden annimmt, obwohl er sich zu diesem Zeitpunkt sicher sein muss, dass er einen Unschuldigen geprügelt, ihn zu einem Geständnis gezwungen, dann verhaftet und ihn schließlich der Meute der Dorfgemeinschaft ausgeliefert hat. Ganz im Gegenteil fühlt er sich durch den Orden geehrt und aufgewertet: „Was hab' ich jetzt zu tun?? [...] So ein Orden verpflichtet!“ (Wo S. 489).

Habicht folgt also eher einem zynischen Pragmatismus als seinem Gewissen. Die Verpflichtungen, die sich aus seinen dienstlichen Aufgaben ergeben sollten, spielen für ihn anscheinend überhaupt keine Rolle, wenn er sich gegen Dritte exponieren müsste, wie eine Bemerkung des Bäckermeisters Hackl am Stammtisch belegt: „Und der Gendarm, [...], der hat schön das Maul halten müssen, weil auch das Söhnchen vom Herrn Gemeindevorsteher dabei war.“ (Wo S. 53).

Generell weicht er vor der Aggressivität der Dorfgemeinschaft zurück, um sich selbst Konflikte zu ersparen: „[...] wenn wir nicht irgendeinen verhaften, schnappen mir die Leute noch über.“ (Wo S. 267). Genauso folgt er instinktiv der Meinung der Dorfgemeinschaft, wenn es seine Position stützen könnte: „[...] und nun sprach die Stimme des Volkes aus ihm, die bekanntlich Gottes Stimme ist [...]“ (Wo S. 227). Auch offensichtliche Fakten negiert er, wenn sie ihm unangenehm werden oder ihn in Konflikt bringen könnten: „Ist ja ganz Wurst. Ist ja ganz Blunzen. Der Fall ist aufgeklärt: der Fall ist erledigt!“ (Wo S. 426); ebenso (an Unfreund adressiert): „[...] zerbrechen Sie sich fortan nicht mehr meinen Kopf. Die Sache hat sich ganz von selbst erledigt, wie Sie sehen.“ (Wo S. 495); oder „[...] Sie sind übergeschnappt! Sie sind total verrückt!“ (Wo S. 564). Gleichzeitig wäre er gerne bereit, Zeugen oder Beweismittel verschwinden zu lassen, wenn sie ihn in Bedrängnis bringen könnten oder wenn ihm die Aufdeckung der Vorgänge unangenehm ist: „Wie schade, daß er [Anm.: Unfreund] nicht tot ist! Das Glück zu wissen, daß der Kerl nicht mehr reden kann, wäre mir die Scherereien wert gewesen.“ (Wo S. 556).

Seine persönliche, in dieser Ehrlichkeit überraschende Motivation gibt Habicht dann im Streit mit Unfreund zu: „Zum Teufel!!! Wenn ich überhaupt noch etwas mache, dann doch nur, um endlich einmal befördert zu werden! - Und in eine höhere Lohnklasse zu kommen! - Und einen angenehmeren Posten zu kriegen!“ (Wo S. 365f).

Habicht zählt damit wahrscheinlich zu den Romanfiguren, die von Lebert am detailliertesten beschrieben und analysiert werden:

Er wird als rückratlos, zynisch, dienstvergessen und opportunistisch dargestellt. Sein Ziel ist es, ungeschoren davonzukommen und sich mit niemandem anzulegen. Dafür ist er jederzeit bereit, seine dienstlichen und auch rechtsstaatlichen Verpflichtungen zu negieren. Seine behördlichen Pflichten oder gar sein Gewissen sind für ihn belanglos. Sein *Sündenregister* reicht von der Folterung des Sträflings bis zur Unterlassung seiner institutionellen Aufgaben als Wachtmeister. Diese Lebenseinstellung hat er aus seiner Vorgeschichte vor und im Dritten Reich in die Nachkriegszeit mitgenommen.

Habicht kann daher meines Erachtens als Symbolfigur der Nachkriegszeit gesehen werden. Die präzise und detaillierte Beschreibung hat nicht nur literarisch, sondern vor allem zeitgeschichtlich eine eminent wichtige Bedeutung. Habicht verkörpert die Mentalität der rechtsstaatlichen Bürokratie in den Nachkriegsjahren.

Umso bemerkenswerter erscheint es, dass die Figur des Wachtmeister Habicht in der Sekundärliteratur kaum besprochen wird. HUSSONG (1997, S. 176) beschränkt sich auf das Faktum, dass Habicht den Mord des Sträflings nicht aufklären möchte. Und RAAB (2014, S. 84) billigt ihm im Zusammenhang mit der Gegenüberstellung Unfreund - Habergeier sogar eine positive Abgrenzung gegenüber der Dorfgemeinschaft zu, da er (nach RAAB) Unfreund vor der Ermordung durch Habergeier schützt. Habichts Rolle bleibt aber auch in dieser Szene zweideutig, da nicht klar wird, ob er sich nicht nur vor dem Geschehen versteckt.

4.2.5. Der Tod des Schülers als Unfall: Die Rolle von Fr. Jakobi

Ein Schulausflug gerät wegen extrem schlechten Wetters zu einem Fiasko. Einer der Schüler, der kleine Bachler, erkrankt danach an einer Lungenentzündung und stirbt.

Das Verhalten kann den Tatbestand der „fahrlässigen Tötung“ gem. § 80 StGB oder den der „Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen“ gem. § 93 StGB¹⁷⁾ erfüllen. In erster Linie wird der strafrechtliche Vorwurf den Schuldirektor treffen, der den Schulausflug vorbereitet und genehmigt hat. Fr. Jakobi als Lehrerin hätte im Rahmen ihrer Fürsorge- und Aufsichtspflicht möglicherweise widersprechen müssen, dies ist aber sowohl

¹⁷⁾ Diese Regelung existiert erst seit 1.1.1989, wurde also in dieser Form erst lange nach der Veröffentlichung der *Wolfshaut* im österreichischen Strafrecht normiert.

rechtlich als auch sachverhaltsmäßig unklar. Im Zweifel (und vermutlich auch auf Basis der Rechtslage der Fünfzigerjahre) würde sie aber wahrscheinlich straffrei bleiben.

Damit ergibt sich die provokante Situation, dass sich Frl. Jakobi zwar unverändert als bekennende Alt-Nationalsozialistin mit der Ideologie des Dritten Reichs identifiziert, ihr Verhalten auch mit voller ideologischer Überzeugung begründet, aber im Sinn des Strafrechts nicht für ihr Verhalten zur Verantwortung gezogen werden kann. Auf diesem Spannungsfeld baut Lebert die Beschreibung der Person Frl. Jakobis auf.

Sie beschreibt sich selbst dadurch, dass sie „gehorchen und befehlen gelernt und bei jedem Wetter marschieren [gelernt] hat“ (Wo S. 183), ein „Volk in Leibesübungen“ also (Wo S. 378). Für den kleinen Bachler hat sie nur Verachtung übrig („Also hat er schlapp gemacht.“; Wo S. 242). Im Gespräch mit Maletta stellt sie dem ihre eigene Gesundheit gegenüber und setzt sie auch mit ihrer ideologischen Überzeugung auf eine Ebene: „Nehmen Sie mir das übel, daß ich gesund bin? Und daß ich eine Überzeugung habe? Wahrscheinlich! - Und weil Sie keine haben - und Sie nicht gesund sind.“ (Wo S. 183).

Die Rolle Frl. Jakobis wird von Lebert aus zwei Richtungen ausgeleuchtet: Einerseits aus Sicht ihrer Ideologie und ihrer „politischen Einstellung, aus der sie kein Hehl macht“ (HUSSONG 1997, S. 168). In ihrem Verständnis war der Tod des kleinen Bachler weder eine Straftat noch ein Unfall, sondern eine „Gegebenheit der natürlichen Auslese“ (ebenda). Sie fühlt sich in keiner Weise verantwortlich.

Andererseits kann man ihr weder Opportunismus noch heuchlerisches Mitläufertum vorwerfen, sie ist Überzeugungstäterin. Sie lebt unverändert ihre Ideologie und hat im negativsten Sinn *nichts dazugelernt*.

Die Bitterkeit dieser Rolle ergibt sich daraus, dass Frl. Jakobi weder vom Rechtsstaat noch von der Dorfgemeinschaft zur Verantwortung gezogen wird. Mit Ausnahme Malettas stößt sich niemand an ihrer nationalsozialistischen Gesinnung: „Ich frage mich: was muß denn noch geschehen, damit „Glaube und Schönheit“ bei Ihnen in Unordnung kommen?“, stellt er verbittert fest (Wo S. 183). Lebert zeigt „[...] ein Nachkriegsösterreich, welches keine geistige Entwicklung durchgemacht hat, sondern nach der alten faschistischen Ideologie lebt. Ein Land, in dem man unter Mör dern lebt und dies als völlig normal empfindet“ (REICHMANN 1997, S. 142).

Frl. Jakobi ist in der *Wolfshaut* damit eine überaus bedeutende und wichtige Protagonistin aus zeitgeschichtlicher Sicht, während die rein strafrechtliche Relevanz eher gering ist.

4.2.6. Die Rolle der Antagonisten

Die Spannung des Romans resultiert in vielen Passagen aus der Gegenüberstellung von Protagonist*innen und Antagonisten, ihrer differenzierten Wahrnehmung in der transzendenitalen-mythologischen Darstellung und der kontinuierlichen Verschiebung ihrer Gegensätzlichkeit.

Die juristische Bedeutung dieser Personen und ihres Verhaltens ist weniger relevant. Diese Figuren sollen daher aus strafrechtlicher Perspektive nur kurz angerissen werden:

4.2.6.1. Unfreund und die Beweismittel

Unfreund lebt einschichtig oberhalb der Ortschaft Schweigen, er ist Außenseiter und hat auch keinerlei Interesse an der Dorfgemeinschaft (siehe beispielsweise Wo S. 39f - die Begegnung mit Strauß). Von Anfang an hat er keine Motivation, den „[...] Sherlock Holmes [zu] spielen [...]“ (Wo S. 61). Erst die Ermordung des entflohenen Sträflings und die Andeutungen, sein Vater wäre in einen Vorfall bei Kriegsende involviert, wecken seine Neugier.

Unfreund übernimmt damit sukzessive die Aufgabe Habichts, die Vorfälle aufzuklären. Er wird der unfreiwillige Detektiv, der das Schweigen der Dorfgemeinschaft und das Nicht-Handeln Habichts durchbricht.

Strafrechtlich ist Unfreund (nur) vorzuwerfen, dass er den Brief seines Vaters, wichtiges Beweismittel gegen Habergeier, vernichtet, was als „Urkundenunterdrückung“ gem. § 229 StGB zu qualifizieren ist. Seine Motivation liegt teilweise in der Erleichterung, bei der Gegenüberstellung mit Habergeier mit dem Leben davongekommen zu sein, vor allem aber in seiner Befreiung von der vererbten Schuld seines Vaters: „Und da wußte er Bescheid: Das blaue Lied! Es war zurückgekehrt.“ (Wo S. 595).

4.2.6.2. Maletta

Maletta, ebenfalls Außenseiter und von den Dorfbewohner*innen ständig angefeindet, war während des Kriegs an einer Massenerschießung beteiligt: „Ich habe einmal geschossen, [...] geschossen, weil es mir befohlen worden ist. Ich hab' gewußt, was da befohlen wird, ist ein Verbrechen. Und trotzdem hab' ich gehorcht und habe geschossen.“ (Wo S. 389). Maletta wurde mit seiner Beteiligung an dem Kriegsverbrechen nie fertig: „Denn ich war die gleiche Null wie alle anderen, und wir hatten schließlich nach Befehl gehandelt.“ (Wo S. 559).

Schlussendlich zerbricht Maletta an seiner Schuld und wird kurz vor seiner Abreise aus Schweigen, seiner *Flucht*, unbeabsichtigt erschossen.

4.2.6.3. Der Schmied

Der Schmied war einziger Zeuge bei der Ermordung der Zwangsarbeiter, die er aus großer Entfernung beobachtet hat. Auch er schließt sich dem kollektiven Schweigen an und eröffnet Unfreund erst nach wiederholten Versuchen die Wahrheit über die Vorfälle bei Kriegsende und die Rolle von Unfreunds Vater.

4.3. Die Rolle der Dorfgemeinschaft in der *Wolfshaut*

Die Darstellung der Dorfgemeinschaft ist eng mit dem Erzählstil Leberts verknüpft. Der Erzähler in seiner vielfältigen und stetig wechselnden Rolle verschmilzt dabei oft mit der abstrakten Gruppe der Dorfgemeinschaft, steht ihr ebenso als außenstehender Kommentator gegenüber und springt wieder in die Funktion des unbeteiligten Betrachters. Diese Vielschichtigkeit soll an einem Beispiel gezeigt werden (Wo S. 353 / alle Hervorhebungen [kursiv] durch den Verfasser):

- „Minuten später wußte die *Ortschaft* Bescheid. Rotschädel Vinzenz kam in die ›Traube‹ getrampelt. [...] Wir auf und nach! Alle auf einmal zur Tür! [...] Draußen standen schon die anderen und kamen gleichfalls angerannt. [...] Und sie brandeten gegen das Haus der Gendarmerie. Drinnen (das wußte man) saß mit gefesselten Händen der Mörder; [...] Man hatte ihn [Habicht] aus Kahldorf angerufen, [...] Wir warteten gespannt.“

Innerhalb weniger Zeilen nimmt der Erzähler die Funktion

- des externen Beobachters,
- eines der Wirtshausbesucher,
- eines Mitglieds der Dorfgemeinschaft
- und des abstrakten Kommentators

ein. Eine konsequente, schlüssig erklärbare Linie ist dabei nicht erkennbar, was einerseits die Spannung der Szene erhöht, andererseits aber auch die Ambivalenz der Personen und Personengruppen im Dorf betont.

4.3.1. Der Erzähler: Funktion und Erzählstil

4.3.1.1. Auktorialer oder diegetischer Erzähler?

Mit diesem Beispiel ist auch schon erläutert, dass Lebert sowohl eine auktoriale als auch eine diegetische Erzähltechnik parallel verwendet. Dies lässt wiederum viel Interpretationsspielraum zu, welche Funktion der jeweilige Erzähler einnimmt.

NEROZZI (2010, S. 76f) betont hier die Diskrepanz, dass die „Erzählstimme sich abwechselnd als allwissend auszugeben versucht oder aber die eigene Unwissenheit bezüglich gewisser rätselhafter Ereignisse und Orte eingesteht, insgesamt also dem Leser den Eindruck eines unzuverlässigen Erzählers vermittelt. [...] Sein Verhalten zu den Dorfbewohnern als Kollektiv variiert zwischen Zugehörigkeit und Distanzierung.“ Die Unsicherheit des Erzählers über Ereignisse und Hintergründe stellt auch RAAB (2014, S. 80) fest, die hier von einer bewussten „Verrätselungs-Enträtselungs-Technik“ ausgeht. HUSSONG (1997, S. 164f) erkennt darüber hinaus auch einen „zweiten Erzähler, sobald die beiden Außenseiter Unfreund und Maletta im Vordergrund der Handlung stehen.“

Geht man von einer formellen Betrachtung der Erzähltechnik aus, dann dominiert weitgehend die Technik des auktorialen Erzählers. Der Erzähler steht außerhalb der Handlung und nimmt nicht unmittelbar am Geschehen teil. Er springt von einem Ort des Geschehens zu anderen, gleichzeitig ablaufenden Geschehnissen und berichtet mit derselben Kenntnis, obwohl er sich naturgemäß nicht an zwei Orten gleichzeitig aufhalten kann.

Diese Sichtweise des Außenstehenden wird jedoch regelmäßig durch die Verwendung von Personalpronomina in Form des *Ich*, des *Man* oder des *Wir* unterbrochen:

4.3.1.2. *Ich*, *Man* oder *Wir* als Erzählfunktionen

Es kann vorweggenommen werden, dass sich das *Ich* im Lauf des Romans auf keine konkrete handelnde Person bezieht und eine solche Person auch nicht identifizierbar ist. Das *Ich* bleibt ein anonymer Kommentator, oder besser: jemand, der Zusammenhänge unterstreicht:

„Ich erinnere mich [...]“ (Wo S. 57), „[...] nehme ich an [...]“ (Wo S. 120), „[...] Ich weiß, daß [...]“ (Wo S. 120), „[...] Ich nehme das wenigstens an, denn ich bin überzeugt [...]“ (Wo S. 135), „[...] ich muß es erwähnen [...]“ (Wo S. 44), usw. sind typische Floskeln, mit denen der Erzähler Kontakt zum Leser bzw. zur Leserin aufnimmt und ihm bzw. ihr quasi eine Interpretationshilfe über die Glaubwürdigkeit mancher Vorgänge gibt. In manchen Erklärungen, wie z.B. „Und nun - ehe es losgeht - ein Situationsplan [...]“ (Wo S. 453), geht der Erzähler sprachlich über das *Ich* hinaus, bleibt aber in derselben Funktion, dem Leser/der Leserin Zusammenhänge zu erklären.

Dabei bleibt er meistens nüchtern distanziert oder zumindest neutral, wobei vereinzelt auch Ausnahmen zu entdecken sind: „Ich weiß nicht, ob Blausäure blau ist. Ich habe noch nie damit zu tun gehabt. Aber wenn sie es ist [...], so hat sie gewiß das Blau von Rotschädel's Augen.“ (Wo S. 177).

Das *Ich* verlässt aber nie den Rahmen der sprachlichen Ebene, eine inhaltliche Bedeutung ist nicht zu erkennen.

Das *Man* hat im Erzählstil innerhalb des Romans eine ähnliche Funktion. „Man greift sich an den Kopf“ (Wo S. 308), „[...] erfuhr man später [...]“ (Wo S. 441), „[...] man hörte sein Schimpfen [...]“ (Wo S. 353) und ähnliche Formulierungen sind dem *Ich* durchaus vergleichbar, obwohl Lebert hier das generalisierende Personalpronomen *Man* verwendet.

Ganz ähnlich sind hier Formulierungen, bei denen weder *Ich* noch *Man* verwendet wird, aber ebenso eine abstrakte, handlungs- und personenunabhängige Ebene beschrieben wird: „[...] ein schäbiges Kipfel (›Hörnchen‹ auf deutsch) [...]“ (Wo S. 432) oder der Hinweis auf „[...] noch ein kleines, freudiges Ereignis [...]“ (Wo S. 530) spielen wieder auf ein Naheverhältnis zwischen Erzähler und Leser*in an. Überhaupt vermittelt Lebert gelegentlich den Eindruck, die Fortentwicklung der Geschichte durch solche abstrakten Momente aufzlockern zu wollen, z.B.

vor der Eröffnung des entscheidenden Treffens am Stammtisch: „[...] letztmals in dieser Geschichte [...]“ (Wo S. 562)

Auch die Verwendung der Formulierungen mit einem *Man* ist daher rein sprachlicher Natur.

Die Verwendung des Personalpronomens *Wir* setzt Lebert hingegen wesentlich differenzierter ein.

Zuerst sind hier Formulierungen zu nennen, die wiederum die Nahebeziehung zwischen Leser*innen und Erzähler betonen: „Denken wir weiter nach [...]“ (Wo S. 12), „Hören wir einen Zeugen [...]“ (Wo S. 15), „Betrachten wir den Ort in aller Ruhe [...]“ (Wo S. 26), „Stellen wir Spekulationen an!“ (Wo S. 578) sind solche Zitate, die keinen inhaltlichen, aber einen sprachlichen Erklärungswert aufweisen. „Und nun sind wir dort, wo es lächerlich wäre, noch irgendetwas erklären zu müssen, [...]“ (Wo S. 581) nimmt dann den Leser/die Leserin direkt in die Verantwortung, die Geschichte ohnehin schon verstanden zu haben. Der Erzähler erklärt sich gewissermaßen für überflüssig.

Diesem *Wir* der Erzählfunktion, also der Verbindung zwischen Autor und Leser*in, stellt Lebert die inhaltliche Ebene gegenüber, in der das *Wir* eine Gruppe von Personen darstellt, wobei die Abgrenzung dieser Personengruppe sehr indifferent und vielfältig bleibt:

Schon zu Beginn des Romans werden die Dorfbewohner*innen als Gemeinschaft dargestellt, die sich (nur) von den Außenstehenden, den Eindringlingen abgrenzt. „Wir anderen schließen damals schon wieder recht gut“ (Wo S. 8), während Unfreund „ein Unbehagen, ein ekelhaftes, frostiges Gefühl“ wachhält (Wo S. 8), das „seltsamerweise nur der Matrose, und auch er nur ganz undeutlich [...] [spürte]“ (Wo S. 9). Immer wieder stehen Gemeinschaftsgefühl und Schicksalsgemeinschaft der Dorfbewohner*innen im Vordergrund, wenn zum Beispiel „[der Schnee] lautlos und heimtückisch [...] auf unsere Dächer [fiel], [...] sich langsam vor unseren Türen [türmte] [...] unsere Hüte und unsere Herzen [bedeckte]“ (Wo S. 274).

Einen engeren Kreis des *Wir* zieht Lebert, wenn er nur einzelne Dorfbewohner (und zwar nur Männer) als Gruppe zusammenfasst. Hier gewinnt der Kreis der Stammtischbesucher eine besondere Bedeutung: „[...] als den wir ihn abends am Stammtisch kannten und schätzten.“ (Wo S. 105) oder „Wir saßen miteinander in der ›Traube‹ [...]“ (Wo S. 462).

In dem zu Beginn dieses Kapitels (Kap. 5.3) beschriebenen Absatz (Wo S. 353) gehen diese Aspekte ineinander über, wenn die Besucher des Stammtisches als *Wir* die Nachricht vom

Geständnis des Sträflings hören, auf die *anderen* vor dem Wirtshaus treffen und zu einem neuen, umfassenden *Wir*, der großen Gruppe der Dorfbewohner*innen verschmelzen.

4.3.1.3. Leberts Hinweis (authentische Interpretation)

Lebert hat selbst zu dieser Diskrepanz Stellung genommen und beschreibt das *Wir* als das „abstrahierte WIR des Dorfes“ (HOLZINGER, C. 1250) und führt dazu aus: „Gewissermaßen ein Stammtisch, bei dem jeder etwas von der Sache weiß oder von der Sache zu wissen behauptet“ (HOLZINGER 1968, C. 1280).

Auch in diesen beiden Aussagen wird also nicht konsistent abgegrenzt, welche Einheit dieses *Wir* nun sein soll, wobei Lebert im Gespräch eher der Interpretation, das *Wir* sei der Stammtisch, den Vorzug gibt. Insbesondere die einschränkende Definition des Stammtischs im zweiten Teil des Nebensatzes („bei dem jeder etwas von der Sache zu wissen behauptet“) leitet hier zu Funktion und Selbstverständnis der Stammtischbesucher über, also der zentralen Bedeutung des Stammtischs im Roman und in der Dorfgemeinschaft. Es scheint bemerkenswert, dass EGYPTIEN (1995, S. 123) diesen Nebensatz in seiner Darstellung nicht erwähnt und damit auf diese zentrale Beschreibung des Stammtischs verzichtet.

Auch im Gespräch mit SUCHY vertieft Lebert die Bedeutung des *Wir*, allerdings in einer ganz anderen Richtung. Er beschreibt es als „die Optik der Dorftrottel, die Optik des Chors“ und billigt ihm „Elemente der griechischen Tragödie“ zu (SUCHY 1967, min 40).

Es wird also auch hier nicht restlos geklärt, welche Funktion das *Wir* in Sprache und Erzählfunktion wahrnehmen soll. Es kann aber jedenfalls festgehalten werden, dass die Vielschichtigkeit im Erzählstil zu einer enormen Bereicherung des Romans beiträgt. Oder wie CAPUTO-MAYR (1974, S. 82) es beschreibt: „Es wechseln Wir-, Ich- und Er-Erzähler in den Dorfepisoden mit den Selbstgesprächen, Gedanken, Träumen und Visionen einzelner Helden und eröffnen durch diese differenzierte Darstellungsweise, durch Bericht, Kommentar, Vermutungen, Gerüchte, Aberglauben und durch Schweigen eine irrationale Tiefendimension hinter realistisch gesehenem Alltag, beruhigtem Gewissen und zufriedener Langeweile der Dörfler.“

In den nächsten beiden Kapiteln soll daher über diese sprachliche Ebene und die Ebene der Erzählfunktion hinaus eine inhaltliche Beschreibung dieser beiden Gruppen innerhalb des Dorfs erfolgen.

4.3.2. Die Dorfgemeinschaft

Strafbar ist nur, wer [Anmerkung: persönlich] schuldhaft handelt (§ 4 StGB). Dieser Grundsatz, der aus verfassungsrechtlichen und menschenrechtlichen Grundsätzen (siehe beispielsweise Art. 33 des Genfer Abkommens IV) abgeleitet wird, baut auf dem normativen Schuldprinzip auf und regelt, dass nur persönliche, individuelle Schuld zu einer strafrechtlichen Verurteilung führen darf¹⁸⁾. Das Prinzip der individuellen Verantwortlichkeit steht damit im Gegensatz zur Kollektivschuld, die *nur* eine moralische Verantwortung für eine Tat kennt, nicht jedoch eine strafrechtliche Schuld.

Obwohl das Kollektiv *Dorfgemeinschaft* damit als Täter im strafrechtlichen Sinn ausscheidet, verbleibt für die einzelnen Dorfbewohner*innen trotzdem ein durchaus ansehnliches Sündenregister, soweit sie zwar innerhalb dieses Kollektivs, aber individuell schuldhaft handeln:

- Mehrere Dorfbewohner*innen, die an der Verfolgung des entsprungenen Häftlings teilgenommen haben, werden sich als gemeinschaftliche Täter für dessen Ermordung verantworten müssen, allerdings nur im Rahmen ihres Vorsatzes und ihrer persönlichen Schuld.
- Der Täterkreis wäre möglicherweise noch zu erweitern, und zwar durch die Tatbestände der „schweren gemeinschaftlichen Gewalt“ gemäß § 274 StGB, des „verbrecherischen Komplotts“ gemäß § 277 StGB oder der „Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung“ gemäß § 286 StGB, falls sich ihr Vorsatz nicht auf die Ermordung des Sträflings, aber auf eine gemeinschaftliche Gewalttat bezieht.
- Einzelne Dorfbewohner*innen könnten auch gegen § 3g VerbotsG (Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinn) verstößen haben.
- Dazu kommen noch die Vergehen, die - im Vergleich dazu - weniger ins Gewicht fallen und eher ein allgemein aggressives Verhaltensmuster zeichnen: „Raufhandel“ gemäß § 91

¹⁸⁾ Siehe FN 3

StGB, „üble Nachrede“ gemäß § 111 StGB, „Beleidigung“ gemäß § 115 StGB oder „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ gemäß § 269 StGB.

Diese an sich beeindruckende Anhäufung strafrechtlicher Vorwürfe geht aber an Leberts Generalvorwurf gegenüber der Dorfgemeinschaft vorbei: für ihn steht das Verschweigen und Vertuschen im Zentrum der Beschreibung, mit dem Hintergrund des kollektiven Verdrängens der im Ort geschehenen Verbrechen.

4.3.2.1. Gemeinschaft und Antagonisten

„[...] und weil im Staat die Macht vom Volke ausgeht und Volkes Stimme Gottes Stimme ist und nicht zu spaßen ist mit dieser Macht (und schon gar nicht, wenn man Außenseiter ist) [...]“ (Wo S. 245) eröffnet eine vielschichtige Betrachtung der Dorfgemeinschaft. EGYPTIEN konstatiert eine „[...] monolithische Einheit [...], [die] durch die Erfindung eines Sündenbocks aufgefangen“ wird (EGYPTIEN 1995, S. 146). „Selbstzufriedenheit“ (HUSSONG 1997, S. 172), „Geschlossenheit [statt] Geborgenheit“ (ROSSBACHER 1982, S. 18) und ein „Tummelplatz von Durchschnittsmenschen aller Art, von Lieblosen, Erfolglosen, Selbstzufriedenen und auch alten Nazis, die sich hier verstecken wollen“, (CAPUTO-MAYR 1974, S. 83) erzeugen eine Mentalität, die von „Duckmäusertum“, „Triebverhaftung“, „Gnadenlosigkeit“, und „Gehorsamszwang“ geprägt wird (HUSSONG 1997, alle Zitate S. 166).

„Man hält zusammen, gegen die Eindringlinge natürlich, [...]“ stellt DODERER (1997, S. 263) in seiner Rezension fest.

Die *Eindringlinge* sind Maletta („Nennen wir es Menschen. Nennen wir es Menschen, was da herumläuft.“; Wo S. 330), und Unfreund („Na, ihr Lumpen! [...] Da sitzt ihr ja alle!“; Wo S. 550), als kritischer Außenseiter auch der Schmied („[...] ich hab' mich damit abgefunden, daß ich unter Mördern leben muß.“; Wo S. 522). Auch dem entsprungenen Sträfling kommt die Rolle eines Eindringlings zu. Er stellt sich nicht unmittelbar gegen die Dorfgemeinschaft, wie es Maletta und Unfreund aus unterschiedlicher Motivation heraus tun, seine kritische Ablehnung der Dorfbewohner*innen prägt aber sein Verhalten: „Lieber ein Tier sein als ein Rad oder sonst ein Bestandteil dieser Maschine.“ (Wo S. 200).

Die drei Eindringlinge werden unmittelbar zu Gegnern der Dorfbewohner*innen, einer scheinbar zwingenden Logik folgend. Maletta wird zuerst Opfer einer brutalen Racheaktion der Dorfbewohner*innen und später bei seinem Vorhaben, den Ort zu verlassen, erschossen. Der Sträfling wird bei seinem Fluchtversuch ermordet. Nur Unfreund kommt gegen die Anfeindungen, Unterstellungen und falschen Behauptungen der Dorfbewohner*innen mit dem Leben davon, allerdings erst, nachdem er ein „Gottesurteil“ (Wo S. 589) überlebt.

Gerade an den beiden Antagonisten Maletta und dem entsprungenen Häftling lässt sich erkennen, dass sie als Außenseiter zur Projektionsfläche des eigenen Versagens und der eigenen Verbrechen der Dorfbewohner*innen mutieren. Die Dorfgemeinschaft macht die beiden zu den Sündenböcken, auf die „die Grausamkeit des Menschen, der seine Schuld auf einen anderen überwälzen will“ (CAPUTO-MAYR 1974, S. 85) projiziert wird. Auch NEROZZI (2010, S. 81) charakterisiert die beiden als Sündenböcke: „Beide sterben infolge von Verbrechen, die sie nicht begangen haben“.

Die Dorfgemeinschaft grenzt sich scharf, vor allem aber voller Vorurteile gegen die Eindringlinge ab: „Da sieht man wieder! Die Fremden! Die Städter!“ (Wo S. 442); „[...] zwei Zugereiste, die wir nicht besonders lieben, [...]“ (Wo S. 451); „[...] wir haben halt so das Gefühl, und weil er ja eigentlich gar nicht daher gehört und auch gar nicht zu uns paßt, [...]“ (Wo S. 257).

Sogar im Gasthaus gibt es „weitaus angenehmere Tische für einheimische und beliebtere Gäste [...]“ (Wo S. 19).

4.3.2.2. Die Dorfbewohner*innen

In Verbindung mit den vielfältigen Beschreibungen einer unheimlichen, unfassbaren und unbegreiflichen Natur wird „die Fremdenverkehrsidiyille des steirischen Dorfs eine bedrohliche Landschaft, die in ihrer Hinterhältigkeit und Verschlagenheit eine direkte Entsprechung der Mentalität der Dorfbewohner darstellt“ (REICHMANN 1997, S. 135). Die grauenhafte und bedrohliche Natur und die aggressive, verlogene Mentalität der Dorfgemeinschaft verschmelzen zu einer erzählerischen Einheit. Gleichzeitig kontrastiert aber die „friedvolle, tierische Unschuld, die sich in den Visagen so aufdringlich kundtat, [...]“ (Wo S. 138, über Malettes Fotos) mit dem stillschweigenden Tolerieren eines überaus bedrohlichen, morbiden

Sozialverhaltens, man war ja „an das Sterben gewöhnt, ebenso an das Ermordetwerden“ (Wo S. 245).

Im Roman findet die Beschreibung der Dorfgemeinschaft breiten Raum, es bleibt aber immer ein unfreundliches, abstoßendes Bild einer einschichtig gelegenen Gemeinde, geprägt von aggressiven, brutalen und durchtriebenen Menschen voll Verschlagenheit. Selbst nach den wenigen Ereignissen, die die Bewohner*innen - wenn auch im negativen Sinn - faszinieren, herrscht „abermals die Langeweile in der Gemeinde“ (Wo S. 93). Auch der Zeitungsbericht über die Ermordung Schreckenschlagers (Wo S. 237) erzeugt nur kurze Euphorie, die Treibjagd nach dem Sträfling wird in dieser allgemeinen Lethargie zum „Volksfest“ (Wo S. 383). Selbst die Leiche Schreckenschlagers wird nur mit „Neugier [...], vertreten durch Frauen, Kinder und alte Männer“ (Wo S. 224) quittiert, über der Leiche des jungen Höller werden nur „Krokodilstränen“ (Wo S. 49) vergossen.

Lebert, der in diesem Zusammenhang vielfach den diegetischen Erzähler als *Wir* zu Wort kommen lässt, beschreibt die Dorfbewohner*innen zynisch („Weil wir nun so schön sind, [...]“ / Wo S. 15; „Wir anderen sind ja nicht so, daß wir Bücher besäßen.“ / Wo S. 94), gleichzeitig fühlen sich diese aber auch zurückgesetzt und abschätzig behandelt: „[...] wir sind hier etwa die Rumpelkammer beim Viehstall, [...]“ (Wo S. 237). Da stärken sogar negative Schlagzeilen in der Zeitung das Selbstwertgefühl: „Das war die Neuigkeit des neuen Jahres: zu wissen, daß wir einen Mörder hatten, [...] Und dann der Stolz: wir standen in der Zeitung.“ (Wo S. 237).

Die Dorfgemeinschaft tritt im Roman überwiegend als „amorphe Masse“ (EGYPTIEN 1995, S. 148) in Erscheinung, zum Beispiel bei der Treibjagd nach dem entsprungenen Häftling (Wo S. 315ff), dem Nikolausumzug (Wo S. 96), der Silvesterfeier im Gasthaus ›Traube‹ (Wo S. 208ff), dem „Faschingsrummel“, dem sogenannten „Hausball in der Traube“ (Wo S. 472 bis 473) oder dem Begräbnis Schreckenschlagers (Wo S. 242 bis 245). Lebert beschreibt hier die einzelnen Teilnehmer*innen der Veranstaltungen in abstrahierender Anonymität. Die einzelnen Bewohner*innen spielen hier keine identifizierbaren Rollen, sondern sind nur noch auswechselbare Figuren wie die „reifere Jugend“ (Wo S. 96), ein „Haufen von Festgästen [...] (beleuchtete Beine [...])“ (Wo S. 473), „das Pack“ (Wo S. 243) oder „eine undurchdringliche Kette aus Krüppeln und Dodln“ (Wo S. 316).

Die Dorfbewohner*innen sind gesichtslos, austauschbar, seelenlos und anonym. Von weitem betrachtet wirken sie wie „Kümmel auf der Suppe“ (Wo S. 234).

Die kollektive Einstellung der Dorfbewohner*innen gegenüber ihrer eigenen Vergangenheit im Dritten Reich und in der Nachkriegszeit kann sehr treffend als Fatalismus beschrieben werden. Niemand fühlt sich verantwortlich für das Geschehene, aber auch nicht in der Lage, etwas daran zu ändern. Der Fatalismus schließt nahtlos an das Schweigen und Verdrängen an. Wer nichts ändern will und vermeintlich auch nichts ändern kann, spricht sich selbst von jeder Schuld frei und unterliegt damit der Anonymität der scheinbar Machtlosen.

Der Fatalismus ist also die kollektive Antwort der *Willensschwachen* (siehe die Proklamation der Wiedererrichtung Österreichs 1945) und der *Kraft- und Mutlosen* (siehe Bericht der internationalen Historikerkommission in Sache Waldheim) auf die Notwendigkeit zur Bewältigung der jüngsten Vergangenheit.

Aber auch in den stärker individualisierten Szenen, zum Beispiel in den beiden Episoden im Frisiersalon Zitter (Wo S. 10 bis 12 und S. 176 bis 179) erscheinen die namentlich genannten Kund*innen eigenartig abstrakt. Man könnte meinen, sie werden nicht als Personen, sondern nur über ihre Funktionen oder ihre Besonderheiten definiert. So sieht der Motorradfahrer Höller „frisch lackiert“ und „fabrikneu blitzend“ aus (Wo S. 10), während Rotschädel die [Schaufenster-] Puppe „mit einem vernichtenden Blick [streifte] (die lächelte freilich, aber ihr Schädel war kahl) [...]“ (Wo S. 177).

„Der heimatliche Kleinraum [erscheint] nicht mehr Identifikations- und Entfaltungsraum“, wie ROSSBACHER (1982, S. 18) es formuliert. Jede*r Dorfbewohner*in ist gezwungen, sich an die Gepflogenheiten, aber auch an die Erwartungshaltung der anderen anzupassen, wie sich auch beim Begräbnis Schreckenschlagers zeigt: „Wer sich nicht verdächtig machen wollte, latschte mit“ (Wo S. 242). Die Dorfgemeinschaft ist einengende, unterdrückende Klammer, die keine Individualität mehr zulässt. Es hat den Anschein, dass ihr Gewissen, ihr Verantwortungsgefühl und damit auch die Vergangenheit von Schweigen gemeinsam mit der individuellen Persönlichkeit jedes/jeder Dorfbewohner*in unterdrückt werden.

Die willenlose, fatalistische Anpassung an das Kollektiv kostet Freiheit, sichert aber gleichzeitig den Schutz durch das Kollektiv - auch für Täter:

4.3.2.3. Die Rolle Habergeiers im Dorf

Die Dorfgemeinschaft ist das Biotop, in dem kriminelle Neigungen ungehindert entstehen und wachsen, in dem die Täter untertauchen können, und in dem die Strafverfolgung erfolgreich vereitelt wird. Auch wenn die Dorfgemeinschaft als Kollektiv keine strafrechtlich relevante Tat begehen kann, so sind die Verbrechen der (juristisch verantwortlichen) Täter ohne das Verhalten der Dorfgemeinschaft kaum vorstellbar, wie die Rolle des Jägers Habergeier illustriert.

Habergeier ist die graue Eminenz des Dorfs, gleichzeitig auch Haupttäter im Roman. Er hat an der Ermordung der Zwangsarbeiter teilgenommen und Rotschädel zum Mord an Schreckenschlager angestiftet. Bei der Verfolgung des Sträflings war ihm bewusst, dass dieser nicht der Mörder Schreckenschlagers war, sodass ihm auch in dieser Causa Beteiligung am Mord vorzuwerfen ist. Auch an der Folterung des Sträflings durch die Gendarmen Habicht und Schober hat er aktiv teilgenommen. Dazu kommt noch das Schussattentat auf Unfreund als Mordversuch (Wo S. 556).

Auch hinsichtlich der Straftaten, bei denen die Dorfgemeinschaft eine Rolle spielt (siehe oben Kap. 4.2.3.), wäre seine Teilnahme zu verifizieren. Dass er Unfreund den Posten des Bürgermeisters anbietet, um ihn von weiteren Nachforschungen abzuhalten (Wo S. 502), fällt (nach aktueller Rechtslage) unter das Korruptionsstrafrecht und rundet das Bild noch ab.

Lebert hat Habergeiers Werdegang mit einer starken Symbolik ausgestattet: „Früher, während des Krieges, [...] klebte ihm so ein eigenständliches Bärtchen [...] unter der Nase“ (Wo S. 30), offensichtlich ein Hitlerbart. „Als er ein Jahr später [Anmerkung: nach dem Krieg] wiederkehrte“, war ihm ein „Erzväterbart“ gewachsen, „jene Matratze aus Grauhaar [...], welche zwei Drittel von seinem Gesicht verbarg, [...]“ (Wo S. 30). Mit seiner neuen Funktion als Landtagsabgeordneter lässt er sich den Bart abrasieren (Wo S. 591), hat aber offensichtlich noch ein Problem mit seiner neuen Erscheinung, denn „er griff gewohnheitsmäßig nach seinem Bart und griff ins Leere [...]“ (Wo S. 591). Die frisch erkommene Stufe der Transparenz macht ihm offensichtlich noch ein Problem.

Die Rolle Habergeiers innerhalb und gegenüber der Dorfgemeinschaft wird von dessen Verschlagenheit und Opportunismus geprägt, wie sich an mehreren Episoden im Roman eindrucksvoll nachvollziehen lässt; beispielsweise an der Treibjagd nach dem entsprungenen Sträfling, dem der Mord an Schreckenschlager untergeschoben wird, und dessen Ermordung

bei seinem Fluchtversuch. Während der gesamten Szene ist Habergeier bewusst, dass der Sträfling nicht der Mörder Schreckenschlagers sein kann, hat doch er selbst Rotschädel zu diesem Mord angestiftet. Trotzdem spielt er eine höchst aktive Rolle bei dessen Verfolgung:

- Die Treibjagd auf den Sträfling hat Habicht vorweg mit ihm abgesprochen (Wo S. 309)
- Habergeier als „Eingeweihter“ führt persönlich eine Gruppe an und „notiert die Namen jener, deren Köpfe nicht zu sehen waren, [...]“ (Wo S. 311)
- Er nimmt persönlich am Verhör des Sträflings teil und beteiligt sich an dessen Folterung (Wo S. 350 bis 353)
- Er feuert selbst einen Schuss auf den Sträfling ab (Wo S. 356)
- Im krassen Gegensatz dazu, als der Sträfling tot ist: „Habergeier, der verschwunden war, der nur irgendwo aus der Masse heraussprach [...]“ (Wo S. 359).

„Habergeier tanzt [...] klug auf allen Hochzeiten“, wie HUSSONG (1997, S. 170) festhält. Aber im Ergebnis geht seine Rolle weit darüber hinaus, einfach im Strom mitzuschwimmen. Er stiftet an, zieht im Hintergrund die Fäden, missbraucht gleichzeitig die Naivität und die Sensationsgier der Dorfbewohner*innen und benutzt einzelne Vertraute (wie zum Beispiel Rotschädel) als Ausführende seiner mörderischen Umtriebigkeit. Er ist der „Archetyp des Stunde Null-Wendehalses“ (STRIGL 1997, S. 126).

Es überrascht daher nicht, dass Habergeier beim Verhör des Sträflings der Gruppe der „Funktionäre“ zugeordnet wird (Wo S. 350), obwohl er tatsächlich keine offizielle Funktion ausübt. Sie wird ihm aber von den anderen Protagonisten des Dorfs und der Dorfgemeinschaft freiwillig zugesagt, vermutlich aufgrund seines Auftretens und seiner manipulativen Autorität.

Genauso ist er aber bereit, sich innerhalb der (Dorf-) Gemeinschaft zu verstecken, wenn er ein persönliches Risiko wittert. Somit ist es auch gut nachvollziehbar, dass er sich um ein Landtagsmandat bemüht, um der Verantwortlichkeit für seine Verbrechen zu entgehen. Die Gemeinschaft, egal ob Dorfgemeinschaft oder Landtag, ist für ihn Mittel zum Zweck. Das Gewissen scheint bei ihm überhaupt keine Rolle zu spielen.

Insofern ist die Figur des Habergeier auch mit der des Gendarmen Habicht gut vergleichbar. Beide handeln aus Opportunismus, ohne jegliche Verantwortung gegenüber der Aufgabe, die sie in ihrer Funktion übernommen haben. Persönliches oder berufliches Gewissen sind für sie

keine relevanten Faktoren. Der Unterschied im Verhalten der beiden liegt darin, dass Habicht der Dorfgemeinschaft distanziert gegenübersteht, während Habergeier sie gezielt missbraucht.

Habergeier koordiniert sich mit den beiden Vertretern des Rechtsstaates, Bürgermeister Zopf und Wachtmeister Habicht, und agiert zumeist in Abstimmung mit seinem engsten Vertrauten Rotschädel. Der Stammtisch bildet dabei das zentrale Forum für Habergeier, jenen „durch nichts zu erschütternden Mann in Leder und Loden, als den wir ihn abends am Stammtisch kannten und schätzten“ (Wo S. 105).

4.3.3. Der Stammtisch

Der Hinweis Leberts in der Diskussionsrunde vom 5.10.1968, das *Wir* wäre „gewissermaßen ein Stammtisch, bei dem jeder etwa weiß oder von der Sache zu wissen behauptet“ (HOLZINGER 1968, C. 1280; siehe auch Kap. 4.3.1.3.), bezieht sich im Kontext der Diskussion auf die sprachliche Ebene des Romans bzw. auf die Erzähltechnik. Allerdings deutet Lebert mit dem Nebensatz bereits an, dass der Stammtisch auch inhaltlich eine zentrale Rolle im Roman spielt.

4.3.3.1. Das Selbstverständnis des Stammtischs innerhalb der Dorfgemeinschaft

Wenn die Dorfgemeinschaft das Biotop ist, in dem sich Verbrechen ereignen können, ohne die Hintergründe aufzuklären zu wollen und die Täter zu verfolgen (siehe Kap. 4.3.2.3.), dann ist der Stammtisch das Destillat, in dem die Mentalität der Dorfbewohner*innen in wenigen, aber umso gewichtigeren Protagonisten konzentriert wird.

Hier treffen die institutionellen und die inoffiziellen Entscheidungsträger, die „Hautevolee von Schweigen“ (Wo S. 523), zusammen, um das Geschehen im Ort zu besprechen und in ihrem Sinn zu beeinflussen. Die „Brüder vom Stammtisch“ (Wo S. 57) sind eine geschlossene Gruppe, zu der nur wenige Auserwählte Zugang haben. Der Stammtisch selbst ist „jener Tisch [im Gasthaus ›Zur Traube‹], an welchem Platz zu nehmen nicht jedem erlaubt ist“ (Wo S. 30). Nur einer - Habicht - wahrt aus eigenen Stücken Abstand: „er zählte sich nicht zu uns“ (Wo S. 59).

Ebenso ist es für die Auserwählten nur schwer vorstellbar, sich an einen der anderen Tische, d.h. zu den „Leichten“ zu setzen, was Ukrutnik dann auch nur „gnadenhalber“ macht (Wo S. 247).

Dass die beiden Außenseiter Maletta und Unfreund keinen Platz am Stammtisch finden, ist dabei selbstverständlich. Beide sind Fremde und aus Sicht der Dorfbewohner*innen Eindringlinge.

Die Zusammensetzung der Stammtisch-Runde ist nicht bei allen Treffen ident, wesentliche Teilnehmer sind jedoch Habergeier, Rotschädel, Schreckenschlager, Forstadjunkt Strauß, Bürgermeister Zopf, der Gemischtwarenhändler Zotter und der Feuerwehrhauptmann Hinterleitner. Wachtmeister Habicht und der Hilfswachtmeister Schober sind nur gelegentlich in der Runde anzutreffen.

Wortführer sind zumeist Zopf, Strauß und Rotschädel mit einer derben, aggressiven Ausdrucksweise. Habergeier hält sich bei seinen Wortmeldungen eher zurück, man gewinnt aber immer den Eindruck, dass er den Gesprächsablauf lenkt und auf das von ihm gewünschte Besprechungsergebnis hinsteuert.

4.3.3.2. Die Treffen am Stammtisch

Insgesamt berichtet der Roman über sieben Gesprächsrunden am Stammtisch. Erzähltechnisch verwendet Lebert diese Treffen in mehrfacher Hinsicht.

Einerseits gibt er dem Leser/der Leserin einen fokussierten Einblick in die Vergangenheit des Dorfes während und nach dem Krieg, und ebenso in die subtilen Charaktere einzelner Dorfbewohner*innen. Insbesondere die erste Runde (Wo S. 30 bis 32), an der nur Habergeier und Rotschädel teilnehmen, wird zu einer Momentaufnahme, wie die Zeit des Dritten Reichs nahtlos in die Nachkriegszeit prolongiert wurde. „Wir bleiben die alten!“, „Man muß vergessen können.“ und „Mitmachen! Immer schön mitmachen!“ - alle drei Zitate (Wo S. 31) können genauso als Offenlegung des unveränderten Nazi-Gedankenguts wie als opportunistische Anbiederung an die *neuen Zeiten* interpretiert werden. Weder Gewissen noch Charakter oder kritische Aufarbeitung der Vergangenheit treiben die beiden an.

Andererseits setzt Lebert die Diskussionen am Stammtisch ein, um die aktuellen Geschehnisse in Schweigen jeweils nach markanten Ereignissen zusammenzufassen und dem Leser/der

Leserin wertvolle Hinweise zur Entwicklung des Handlungsablaufs zu geben. Jede Stammtischrunde ist erzähltechnisch eine Zäsur. So finden Stammtisch-Runden beispielsweise nach dem Tod des jungen Höller (Wo S. 50 bis 57), nach dem Begräbnis Schreckenschlagers (Wo S. 245 bis 252) und nach dem rätselhaften Tod Rotschädels (Wo S. 462 bis 465) statt.

Auch die außerordentliche Gemeinderatssitzung (Wo S. 540 bis 556), bei der über einen an Habicht gerichteten Drohbrief berichtet werden soll, findet am Stammtisch statt. Die formelle Sitzung geht jedoch sehr schnell in die gewohnten wilden Diskussionen über, als Unfreund die Stammtisch-Runde mit seinen Entdeckungen über die Ermordung der Zwangsarbeiter konfrontiert. Die Wortmeldungen schwanken zwischen dumpfen Ausreden („Wie sollen denn wir das wissen?“; Zopf in Wo S. 553), brüllenden Aufrufen zu schweigen („Halt's Maul und misch dich nicht drein!!“; Zopf in Wo S. 552) und Durchhalteparolen („Wir müssen zusammenhalten und Ruhe bewahren!“; Zopf in Wo S. 552).

4.3.3.3. Der Stammtisch als treibende Kraft des Geschehens

Lebert betont, dass am Stammtisch sowohl Menschen vertreten sind, die etwas wissen, als auch solche, die nur behaupten etwas zu wissen. Man könnte aus dieser Formulierung den Schluss ziehen, dass bereits die Wortmeldung am Stammtisch die Zugehörigkeit zur Gruppe sichert, egal ob der Inhalt zutrifft oder frei erfunden ist. Schon „ein ›Ja, ja‹ bedeutete natürlich etwas, denn jene, die es gesagt hatten, saßen am Stammtisch [...]“ (Wo S. 246).

Am stärksten kommt dies beim Treffen nach dem Begräbnis Schreckenschlagers zum Ausdruck (Wo S. 245 bis 252), bei dem „die Einwohner über den Matrosen als vermeintlichen Mörder Schreckenschlagers zu Gericht sitzen“ (EGYPTIEN 1995, S. 129). Aus dem üblichen Geplänkel der rhetorischen Gemeinplätze („Weit hab'n wir's bracht, mit unserer Demokratie!“; Habergeier in Wo S. 247) und der verbalen Untergiffe („Feig seids es g'wesen! Verstehst!!!?“; Rotschädel in Wo S. 248) entwickelt sich schnell ein Szenario sinistrer Andeutungen: „Jeder kennt ihn; jeder weiß: der ist der Mörder. Nur die Gendarmen wissen nichts.“ (Strauß in Wo S. 249).

Habergeiers Einwand „Beweise müssen erst her! Darauf kommt's an!“ (Wo S. 250) verhallt nicht nur ungehört, er heizt die Stimmung noch zusätzlich an. Offenbar wollen (oder sollen im Sinn Habergeiers) die Diskutanten den Hinweis dahingehend verstehen, selbst die Initiative zu ergreifen: „Und deshalb muß jetzt etwas von uns aus etwas geschehen.“ (Strauß in Wo S.

250). Der Zwischenruf „Man sollt‘ halt die Todesstrafe wieder einführen [...]“ (Ukrutnik in Wo S. 251) mündet in der Forderung am Stammtisch, „[...] wir gehen am Mittwoch zu Habicht hinauf und verlangen, daß er den Matrosen festnimmt.“ (Zopf in Wo S. 252).

Die Dorfbewohner*innen wollen das Recht selbst in die Hand nehmen, sie fühlen sich im Recht. Aus ihrer Sicht ist es daher auch konsequent, wenn der Stammtisch für sich in Anspruch nimmt, selbst für Gerechtigkeit zu sorgen, wenn die formell legitimierten Institutionen aus Sicht der Teilnehmer versagen.

Lebert zeigt jedoch, dass die Vorstellungen der Delegation, die sich im Gespräch mit Habicht nicht auf den Stammtisch, sondern wesentlich formeller auf den „Gemeinderat“ (Wo S. 258) beruft, schnell zusammenbrechen. Angesichts der Entlastungsbeweise zu Gunsten Unfreunds fasst sogar Habicht Mut und widerspricht: „Ich kann nicht, nur weil ihr es so wollt, einen verhaften.“ (Habicht in Wo S. 258).

Aber auch ihm ist klar, dass die Bewohner*innen zumindest eine Ablenkung brauchen: „Ich seh‘ schon: wenn wir nicht irgendeinen verhaften, schnappen mir die Leute hier noch über.“ (Habicht in Wo S. 267).

Der Vergleich dieser Stammtischrunde mit einem Gerichtsverfahren liegt insoweit auf der Hand, als die Täterschaft und die Schuld des Matrosen *festgestellt* werden, ein *Urteil gesprochen* wird und die *Vollstreckung des Urteils* durch Habicht verlangt wird. Mit einem ordentlichen Verfahren im rechtsstaatlichen Sinn hat das natürlich nichts zu tun, da der Stammtischrunde jede diesbezügliche Legitimation fehlt und gegen zwei verfassungsrechtliche Grundpfeiler massiv verstößen wird: am Stammtisch von Schweigen findet ein Kontumazialverfahren statt (Verfahren ohne persönliche Teilnahme des *Angeklagten* Unfreund), und dies als Inquisitionsprozess (Ankläger und Richter in einer Person).

Alle drei Widersprüche können aber nicht verhindern, dass die Dorfbewohner*innen ihr vermeintliches Recht selbst in die Hand nehmen und auch durchsetzen wollen. Der Stammtisch hält auch in dieser Episode das Gesetz des Handelns fest in Händen.

Misst man diese Episode am Maßstab der Rechtsordnung, dann versagen alle Instanzen: Der Stammtisch maßt sich Kompetenzen zu, die dessen Protagonisten nicht zustehen. Habicht lehnt zwar deren Forderung ab, muss jedoch eine willkürliche Alternative, einen anderen vermeintlichen Täter anbieten, um die Dorfgemeinschaft zu beruhigen. Die Rechtsordnung spielt bei allen diesen Entscheidungen keine Rolle.

5. DIE VERKNÜPFUNG DER JURISTISCH RELEVANTEN ELEMENTE DES ROMANS - AUS STRAFRECHTLICHER SICHT UND IM ZEITGESCHICHTLICHEN KONTEXT

In mehreren Besprechungen wird die *Wolfshaut* mit einer Komposition verglichen. EGYPTIEN (2019, S. 131) bezeichnet den Aufbau des Romans als „reines Strukturmodell nach kontrapunktischem Prinzip“, DODERER (1969, S. 262) tituliert seine Rezension als „Symphonie in einem Satz“. Auch RAAB (2014, S. 104) streicht in ihrer Arbeit die „polyphone Struktur“ des Romans heraus.

Diese Querverbindungen, vor allem auch die Hinweise auf den klar strukturierten Aufbau des Romans, betonen nochmals den Blick auf die Vielschichtigkeit des Romans. Die handelnden Personen, die Dorfgemeinschaft und der Stammtisch leben in keinem eindimensionalen Netzwerk nach einem nachvollziehbaren Muster. Ihre Beziehungen sind vieldimensional und ständigen Veränderungen unterworfen. Sie agieren phasenweise nebeneinander oder auch in direkter Konkurrenz, sie verstärken ihre Positionen durch wechselseitigen Einfluss oder stören einander bei gegenläufigen Interessen.

Die Polyphonie strahlt naturgemäß auch auf die Analyse der handelnden Personen, wenn man ihre Rolle in der Dorfgemeinschaft und am Stammtisch aus zeitgeschichtlicher und juristischer Sicht beschreibt.

5.1. Die Täter: Habergeier - Habicht - Frl. Jakobi

Zu den wichtigsten Protagonist*innen des Romans zählen der Jäger und spätere Landtagsabgeordnete Habergeier, der Gendarmeriewachtmeister Habicht und die Lehrerin Ilse Jakobi. Je nachdem, ob man ihre jeweiligen Rollen aus zeitgeschichtlicher Perspektive oder aus juristischer Sicht vergleicht, zeigt sich eine erhebliche Diskrepanz, wie Person, Charakter und ihr Verhalten, vor allem aber ihre Bedeutung im Roman dargestellt werden.

Es wäre auch ein dritte Beurteilungsebene, und zwar aus einem religiösen oder ethischen Blickwinkel, möglich inwieweit ihr Verhalten in das Schema von *Gut und Böse* eingeordnet

werden kann. Diese zusätzliche Betrachtung ist aber nicht Thema dieser Arbeit und wird daher nicht näher ausgeführt.

Die zeitgeschichtliche Ebene:

Maletta bezeichnet die Weltanschauung Jakobis als „Geisteskrankheit, die sich nur noch durch Genickschuß heilen [läßt]“ (Wo S. 184). In Frl. Jakobi lebt die Ideologie des Nationalsozialismus ungebrochen weiter, sie „macht kein Hehl aus ihrer politischen Einstellung“ (HUSSONG 1997, S. 168). Sie kann den Reichsjugendführer zitieren, ist stolz darauf, gehorchen und befehlen gelernt zu haben, und quittiert den Tod ihres Schülers mit den Worten, er habe also schlapp gemacht.

Wenn man die Menschen, die im Dritten Reich gelebt haben, als „amorphe Masse“ bezeichnet, „die ohne eigene geistige Kontur sich zum Träger jeder Ideologie formen lassen“ (EGYPTIEN 1998, S. 148), dann zeichnet sich Frl. Jakobi dadurch aus, dass sie die Verformungen dieser Ideologie nie wieder abgestreift hat. Sie ist auch nach 1945 Überzeugungstäterin des Nationalsozialismus. In Leberts Roman ist sie die Symbolfigur einer Ideologie, die in der Nachkriegszeit ungebrochen weiterbesteht.

Habergeier und Habicht stehen diesem ideologischen Verständnis diametral gegenüber. Beide sind Opportunisten aus tiefster Überzeugung, der Nationalsozialismus scheint für sie nur eine mehr oder weniger unerquickliche Rahmenbedingung gewesen zu sein. Beide hatten sich an die äußeren Regeln im Dritten Reich angepasst, soweit es für das eigene Fortkommen und ihr Überleben notwendig war: Habergeier, indem er einen Hitlerbart trägt („[...] so ein eigenständiges Bärtschen [...] unter der Nase [...]“ (Wo S. 30), und Habicht, dem „die Schulter ohnehin noch weh tut vom Deutschen Gruß.“ (Wo S. 366).

Habergeiers einzige direkte Verbindung zum Nationalsozialismus besteht darin, dass er seinen Gefolgsmann und Mitläufer, Rotschädel, aus dem Milieu der überzeugten Nationalsozialisten rekrutiert hat. Rotschädel steht hinsichtlich seines ideologischen Gedankenguts auf einer Stufe mit Frl. Jakobi. Seine Äußerung „Befehl ist Befehl“ (Wo S. 31) wird von einer „vorschriftsmäßigen Ehrenbezeigung“ gegenüber jener „Person, die in seiner Traumwelt noch immer regierte“, begleitet (Wo S. 31).

Die Ideologie hat aber in seinem eigenen und in Habichts Weltbild keinen Platz. Daher gelingt es den beiden auch problemlos, sich an die neue Ordnung der Nachkriegszeit anzupassen. Allerdings nicht, indem sie sich von ihrem Verhalten im Dritten Reich kritisch distanzieren,

sondern indem sie an die neue Zeit den „Anschluß finden“ (Wo S. 31). „Man muß vergessen können.“, meint Habergeier nur (Wo S. 31).

Habergeier und Habicht stehen daher für die Mentalität der Menschen, die ihre Vergangenheit abstreifen und stillschweigend verdrängen. Sie passen sich an *jede* neue Zeit an, teilweise opportunistisch, jedenfalls aber charakterlos.

Die juristische Ebene:

Völlig anders sieht es aus, wenn man das strafrechtlich relevante Verhalten dieser drei Protagonist*innen analysiert.

Frl. Jakobi hat sich keiner der schweren Straftaten schuldig gemacht, die im Roman im Vordergrund stehen. Und auch hinsichtlich des Vorwurfs, am Tod des kleinen Bachler mitschuldig zu sein, hat sie gute Chancen, vor Gericht unbehelligt zu bleiben, da sie sich auf die formelle Genehmigung ihres Vorgesetzten berufen kann. Es bleibt also *nur* der Vorwurf der Strafbarkeit nach dem Verbotsgebot 1947 wegen Wiederbetätigung (in verschiedenen Tatbeständen).

Im Gegensatz dazu ist Habergeier der Täter schlechthin. Er war Anführer der Gruppe, die die Zwangsarbeiter ermordet hat, er stiftet Rotschädel zum Mord an Schreckenschlager an, und auch bei der tödlichen Jagd auf den Sträfling ist er maßgeblich involviert. Sein Charakter ist geprägt von höchster krimineller Energie, er ist skrupellos, rücksichtslos, gewissenlos.

Vermutlich wäre er einer der Täter, für die nur die Höchststrafe in Frage kommt, könnte er sich nicht hinter seiner Immunität verstecken.

In puncto Charakterlosigkeit und Opportunismus steht ihm Habicht kaum nach. Im Gegensatz zu Habergeier, der in der Dorfgemeinschaft die Figur der grauen Eminenz verkörpert, fühlt sich Habicht eher als Teil der staatlichen Maschinerie, die er zwar repräsentiert, für die er sich aber nicht verantwortlich fühlt. Sein Opportunismus bezieht sich darauf, nirgends anzustreifen und sich selbst nicht zu exponieren. Er dreht sich jederzeit in den Wind, wenn es ihm zweckmäßig erscheint.

Erst wenn er gezwungen ist, Farbe zu bekennen, ergreift er eine aktiver Rolle, meist jedoch in einer aggressiv-abweisenden oder zumindest pragmatisch-verleugnenden Form: „Die Sache hat sich ganz von selbst erledigt, wie Sie sehen.“ (Habicht in Wo S. 495), wird ebenso zum

Leitsatz seines Handelns wie die Feststellung „Das geht mich nichts an“ (Habicht in Wo S. 567).

Auch das Verhältnis zwischen Habergeier und Habicht bleibt ambivalent. Wenn es den beiden nützt und sie identische Ziele verfolgen (wie bei der Treibjagd nach dem Sträfling), stimmen sie ihr Verhalten untereinander ab und agieren koordiniert. Sobald sie jedoch gegensätzlichen Interessen folgen oder folgen sollten (wie bei der möglichen Verhaftung Habergeiers nach seiner Entlarvung als mehrfacher Mörder), ordnet sich Habicht in vorauselendem Gehorsam unter. Offensichtlich scheut er Habergeier als Konkurrenten oder Gegner.

Die drei Täter im zeitgeschichtlichen und juristischen Vergleich:

Der Beschreibung der drei Protagonist*innen weist bemerkenswerte Parallelen auf. Alle drei sind schlau genug, um sich des Unrechts ihres Verhaltens und dessen Konsequenzen jederzeit bewusst zu sein. Keiner der drei wird aber von seinem Gewissen getrieben oder auch nur eingeengt, sodass sie ihre individuellen Überzeugungen auch über den Zusammenbruch des Dritten Reichs hinaus problemlos und uneingeschränkt weiterführen.

So gesehen nehmen sie ihre jeweiligen *Überzeugungen* auch in die Nachkriegszeit mit, egal ob Ideologie, Opportunismus oder zynischer Pragmatismus. Der Unterschied in ihrem Handeln bleibt im Endeffekt marginal:

- Habergeier ist und bleibt skrupellos.
- Habicht ist und bleibt charakterlos.
- Frl. Jakobi ist und bleibt rücksichts- undverständnislos.

Insofern kann man der folgenden Einschätzung Leberts aus dem Jahr 1964 auf den ersten Blick nicht uneingeschränkt folgen: „Sie (die Vergangenheit) wird aber niemals bewältigt werden, zumal just jene, die sie bewältigen müßten, die einzigen sind, die tatsächlich nichts zu bewältigen haben, denn sie glauben noch heute, seinerzeit richtig gehandelt zu haben“ (Lebert bei seiner Rede am Forum Alpbach 1964; zitiert nach HUSSONG 1997, S. 172). Habergeier und Habicht glauben weder an die Richtigkeit noch an die Unrichtigkeit ihres Verhaltens, dieses Kriterium spielt für sie schlicht keine Rolle. Sie stehen auf dem Fundament des pragmatischen und gewissenlosen Opportunismus.

Leberts kritische Anmerkung trifft nur hinsichtlich Frl. Jakobi zu, diesbezüglich aber uneingeschränkt. Lebert prangert in seiner Rede auch die „Wendehalsmentalität der ehemaligen

Nazis in Österreich“ an, die „sich äußerlich vom Nationalsozialismus distanzieren, innerlich aber ihrer einstigen Überzeugung treu geblieben sind“ (HUSSONG 1997, S. 173), was wiederum für Frl. Jakobi nur eingeschränkt gilt, da sie aus ihrer Überzeugung auch nach dem Krieg kein Hehl macht.

Ein gewisser Widerspruch zwischen den Ausführungen in der Rede Leberts und den Charakterisierungen der Protagonist*innen in der *Wolfshaut* bleibt jedenfalls bestehen, wobei die Protagonist*innen im Roman natürlich nur während der Nachkriegsjahre beleuchtet werden, nicht jedoch in der Zeit des Nationalsozialismus. Ihre Vorgeschichte bleibt weitgehend ungeklärt.

Es ist allerdings bemerkenswert, dass auch in der zeitgeschichtlichen Betrachtung die von der Ideologie getriebenen Personen (in den verschiedenen Literaturstellen zur *Wolfshaut* ebenso wie im oben genannten Zitat Leberts) kritischer beurteilt werden als die Täter, die nicht aus Überzeugung oder Ideologie, sondern aus dem konkreten Anlass heraus zu Verbrechern wurden. Und dies auch dann, wenn die Skrupellosigkeit ihrer kriminellen Machenschaften (wie bei Habergeier) sowohl zu Kriegsende als auch in der Nachkriegszeit manifest wird. Im zeitkritischen Diskurs würde der überzeugten Alt-Nationalsozialistin Jakobi vermutlich ein höheres Maß an Schuld an den Kriegsende- und Nachkriegsverbrechen zugeschrieben werden als den beiden Opportunisten Habergeier und Habicht, die die Ideologie bestenfalls als Mittel zum Zweck gesehen haben.

Die Schilderung der strafrechtlich relevanten Vorgänge zeichnet in der *Wolfshaut* ein divergierendes Bild. Die Täter sind bei Lebert in erster Linie diejenigen, die ohne jegliche Ideologie auskommen.

Es lässt sich leider kaum dokumentieren, ob Lebert diese Diskrepanz im Roman bewusst aufgezeigt hat.

5.2. Die Mitwisser: Habicht und der Stammtisch

Mitwisser im Sinn des Strafrechts ist jeder, der etwas über einen Sachverhalt weiß, ohne selbst Täter oder Zeuge zu sein. Wenn man von den staatlichen Ermittlungsbehörden absieht, sind die juristischen Verpflichtungen der Mitwisser spärlich, in einem ordentlichen Strafverfahren werden sie nicht einmal als Auskunftspersonen gehört.

Juristisch ist das Thema der Mitwisser daher unergiebig, zeitgeschichtlich dafür umso spannender.

Schon der Name des Dorfes *Schweigen* deutet an, dass verstecktes Wissen eine zentrale Rolle im Roman spielt. Irgendjemand muss etwas wissen, das von allgemeinem, möglicherweise gesellschaftlichem Interesse wäre, aber sorgsam verborgen wird. In diesem Sinn stellt Lebert hier zwei Institutionen als Wissensträger gegenüber; jene, die etwas wissen (sollten), und jene, die (tatsächlich oder vermeintlich) etwas wissen:

- der Dorfinspektor Habicht, Repräsentant der „institutionalisierten Instanzen der Verbrechensaufklärung“ (WAGNER 1997, S. 105); also derjenige, der etwas wissen sollte.
- und der „Stammtisch, bei dem jeder etwas von der Sache weiß oder von der Sache zu wissen behauptet“ (Lebert in: HOLZINGER 1968, C. 1280).

Die besondere Aussagekraft gewinnt die *Wolfshaut* jedoch dadurch, dass man dieses *Prinzip des Mit-Wissens* auch ins Gegenteil verkehren kann:

- Habicht, der die Hintergründe der Vorfälle gar nicht wissen will,
- und der Stammtisch, also diejenigen, die nichts wissen oder behaupten, nichts zu wissen.

Schon in der Vorgeschichte hat Habicht „schön das Maul halten müssen“ (Wo S. 53), um den scheinbar mächtigeren Funktionären, zum Beispiel dem Gemeindevorsteher, nicht ins Gehege zu kommen. Es wäre daher nur intelligent, seine „Grenzen zu kennen, [...] schützte es [doch] vor Unannehmlichkeiten“ (Unfreund vergleicht sich mit Habicht / Wo S. 65).

Selbst wenn er durch die Abläufe oder durch äußere Umstände zu Ermittlungen *gezwungen* wird, führt ihn sein zynischer Pragmatismus immer zu der für ihn ungefährlichsten Lösung: Die Ermordung des Sträflings rechtfertigt er mit dessen von ihm selbst erzwungenem Geständnis und der tödliche Schuss auf Maletta kann seiner Meinung nur ein Unfall gewesen sein: „Mit Absicht brächte man´s gar nicht zusammen.“ (Wo S. 585). Auch den Hergang der Ermordung Schreckenschlagers hat er durchschaut, lange bevor ihn Unfreund mit seinen Erkenntnissen konfrontiert (Wo S. 484), bezichtigt Unfreund aber trotzdem der „Irreführung der Behörden und der Verleumdung“ (Wo S. 566).

Habicht möchte offensichtlich nur das wissen, was ihm nicht ungelegen ist. Alles habe eine Ursache und „Ursachen müssen sich jedenfalls ›in das amtliche Weltbild‹ einordnen lassen“

(WAGNER 1997, S. 105). Seine Mentalität ist weniger die des Verschweigens, sondern viel mehr die des Verdrängens. Damit wird auch er zur Symbolfigur der Nachkriegszeit.

Die Mentalität des Stammtischs gleicht der des Wachtmeisters, sie ist ebenfalls von selektiver Wahrnehmung geprägt.

Am Stammtisch sind nur die wichtigen Funktionäre und einzelne Honoratioren zugelassen, wie zum Beispiel Habergeier, die graue Eminenz der Ortschaft. Als geschlossener, abgeschotteter Kreis bestimmen sie, was wahr sein soll und was nicht. Allerdings steht nicht unbedingt die reine Willkür im Vordergrund, wie HUSSONG (1997, S. 176) vermutet, sondern eine deutliche Ausrichtung an einer opportunistischen Grundhaltung. Der Stammtisch übt Macht aus, die einzelnen nützt und von der Mentalität der Dorfbewohner*innen mitgetragen wird.

In ihrem Selbstverständnis sind sie das Dorfgericht, das über Recht und Unrecht befindet, und auch darüber, wer Täter und wer Opfer ist. Der Stammtisch wird damit zum selbsternannten, demokratisch nicht legitimierten, aber in der Dorfgemeinschaft akzeptierten Organ der Rechtsfindung und Rechtsdurchsetzung. Seine Entscheidungen richten sich dabei in erster Linie gegen Außenseiter, gegen Fremde und gegen die Eindringlinge.

Im Selbstverständnis der Dorfgemeinschaft verdrängt der Stammtisch damit die rechtsstaatlichen Institutionen. Er ist oberstes Entscheidungsgremium, und Habicht soll ganz im Sinn des Stammtischs nur noch willfähriges Vollzugsorgan werden, das die dubiosen Beschlüsse des Stammtischs kritiklos zu vollstrecken hätte. Allerdings spüren selbst die vehementesten Wortführer des Stammtischs ihre mangelnde Legitimation, als sie sich ihm gegenüber auf ihr vermeintliches Mandat des „Gemeinderats“ berufen müssen (Wo S. 256).

Die Entscheidungen am Stammtisch sind teilweise von *behauptetem Wissen* geprägt (beispielsweise als Unfreund der Mord an Schreckenschlager untergeschoben wird; Wo S. 245 bis 252), teilweise aber auch von *behauptetem Nicht-Wissen* (Wo S. 550). Bei der entscheidenden Stammtischrunde wird offenbar, wer vom Mord an den Zwangsarbeitern gewusst hat, wer nichts gewusst haben will und wer nur wenig gewusst hat, den Mord selbst aber nicht für möglich gehalten hat. Sie wird so zum Zerrbild des Umgangs mit den Verbrechen zu Kriegsende.

Es ist aber symptomatisch, dass von allen verlangt wird, über die Ereignisse zu schweigen. „Zusammenhalten und Ruhe bewahren“ (Wo S. 552) sind Gebot der Stunde, nicht die Aufklärung der Verbrechen. Der Gruppendruck ist immer stärker als jede moralisch-ethische

Überzeugung. In diesem Moment vermengt sich das konsequente Nicht-Handeln Habichts mit der banalen Unterdrückung der Realität durch den Stammtisch.

Die Einstellung Habichts gegenüber dem Stammtisch ist dabei gleichzeitig ambivalent und distanziert. Habicht selbst „[...] fühlte sich [...] verpflichtet, einen gebührenden Abstand zu wahren, den Unbestechlichen zu mimen“ (Wo S. 59). Er will nicht Teil dieser Gruppe sein, deren vermeintliche Autorität er zurückweist und es ablehnt, ihre nicht legitimierten Beschlüsse zu vollstrecken.

Andererseits ist er dem Druck der Dorfgemeinschaft ausgeliefert. Er bietet ihr zwar ein Ventil für ihre Aggression (z.B. durch die Inszenierung der Treibjagd), ordnet sich damit aber erst recht wieder dem Gruppendruck unter: „[...] und nun sprach die Stimme des Volkes aus ihm, die bekanntlich Gottes Stimme ist [...]“ (Wo S. 227).

Im Endeffekt führen beide Institutionen gemeinsam, Habicht und der Stammtisch, zur „Ohnmacht der Gerechtigkeit“ (EGYPTIEN 1998, S. 133). An ihnen „zerschellt jegliche Aufklärung“ (WAGNER 1997, S. 113). Konsequenterweise hat dann ein Orden einen wesentlich größeren Stellenwert als die Wahrheitsfindung.

5.3. Die Dorfgemeinschaft: Schuld und Verdrängen

Lebert meint in der Diskussionsrunde vom 5.10.1968, dass „sich die Bewohner keiner Schuld bewusst“ sind (HOLZINGER 1968, C. 0080).

Diese Aussage scheint im ersten Moment überraschend, zieht sich doch die Thematik der Schuld durch den gesamten Roman: beginnend bei der persönlichen Schuld der Mörder, über die Schuldlosigkeit der beiden Eindringlinge Maletta und dem Sträfling, die zu Sündenböcken gemacht und getötet werden, und schlussendlich bis zur Frage der Kollektivschuld. Einer der zentralen zeitgeschichtlichen Aussagen des Romans, die Frage des „mangelnden Schuldbewußtseins“ und „das kollektive Verdrängen der Schuld, welche die Dorfbevölkerung im letzten Kriegsjahr auf sich geladen hat“ (REICHMANN 1997, beide Zitate S. 139), knüpft an die Schuld der Dorfbewohner*innen zumindest aus einer ethisch-moralischen Sicht an.

Folgt man den Quellen zur *Wolfshaut*, dann sind die Dorfbewohner*innen „moralisch verwahrlost“ (EGYPTIEN 1998, S. 625), „triebverhaftet und gnadenlos, zwanghaft gehorsam“ (HUSSONG 1997, S. 166), „selbstzufrieden“ (HUSSONG 1997, S. 172), „bieder, ängstlich und

gefährlich“ (FRITSCH 1997, S. 261), „grauenvoll mitleidlos, dumpf und triebhaft, lethargisch und bauernschlau“ (DOBRICK 1997, S. 24), „von biederer Unzulänglichkeit und verbrecherischer Durchschnittlichkeit“ (FRITSCH 1997, S. 262), „lieblos, erfolglos und selbstzufrieden“ (CAPUTO-MAYR 1974, S. 83), „inhärent duckmäuserisch“ (HUSSONG 1997, S. 166), „hinterhältig und verschlagen“ (RAAB 2014, S. 75) und ähnliches. Die Beschreibung der Dorfbewohner*innen - der „Lumpen“ (Wo S. 550), „der Krüppel und Dodln“ (Wo S. 316f), „des harmlosen Almviehs“ (Wo S. 13) und des „Kümmels auf der Suppe“ (Wo S. 234) - ließe sich noch lange fortsetzen.

Alle genannten Zuschreibungen sind strafrechtlich allerdings irrelevant.

Das Kollektiv der Dorfgemeinschaft gewinnt jedoch im Roman große Bedeutung. Lebert symbolisiert es als „Zusammenrottung der [Garten-] Zwerge: Die Großen kann man killen. Aber die Masse der Kleinen ist unüberwindlich“ (Wo S. 590). Auch bei der Treibjagd machen fast alle Dorfbewohner*innen voller „Jagdlust“ (Wo S. 310) mit, „die kollektive Jagd lässt den alten Gemeinschaftsgeist wieder aufleben“ (REICHMANN 1997, S. 139): „Die Jagd wird zum Ereignis, an dem alle „freiwillig“ teilnehmen müssen.“ Andererseits besteht eine immense Bereitschaft, geradezu eine kollektive Hysterie dabei zu sein: „Fast alle Dorfbewohner wollen in irgendeiner Form an der Lynchjustiz teilnehmen“ (HUSSONG 1997, S. 175).

Auch wenn die einzelnen Dorfbewohner*innen als ängstlich, dumpf und bieder beschrieben werden, so sind sie sich gleichzeitig ihrer mächtigen Position bewusst, sobald sie als Kollektiv auftreten. Vor diesem Hintergrund werden Eindringlinge sofort als potentiell gefährlich eingestuft. Von vornherein schlägt ihnen Misstrauen entgegen, sie werden abgelehnt, jeder grenzt sich von ihnen ab.

Aber auch die Ansässigen, die wie Schreckenschlager vermeintlich oder tatsächlich aus der Gruppe ausscheren könnten, werden zu Freiwild. Wer die Gruppe gefährdet, verliert den Schutz des Kollektivs („Da kann man eigentlich nur eines machen.“; Habergeier in Wo S. 117). Wer sich der kollektiven Meinung nicht unterordnet, wird zum Schweigen gebracht („Halt´s Maul“ / Zopf in Wo S. 552). Die Dorfgemeinschaft existiert als solche nur durch bedingungslose, auf Unterwerfung aufbauende Zusammengehörigkeit ebenso wie durch Ausgrenzung derer, die nicht dazugehören.

Das Kollektiv in Schweigen arbeitet und funktioniert nach altbekannten Mustern. Wer Täter und wer Opfer ist, legt die Gruppe fest: „Ich weiß schon, schuld an eurer Schweinerei ist immer anderes: ... ihr seid immer die Opfer.“ (Sträfling in Wo S. 191).

Der Mechanismus der Täter-Opfer-Umkehr wird mehrfach mit dem österreichischen *Opfermythos* der Nachkriegszeit (siehe u.a. NEROZZI 2010, S. 80f; REICHMANN 1997, S. 139; RAAB 2014, S. 32) in Verbindung gebracht. Nicht zuletzt hat die Erklärung, Österreich wäre das erste Opfer des Nationalsozialismus gewesen, auch Eingang in die österreichische Unabhängigkeitserklärung 1945 gefunden, wobei man sich auf eine - unvollständige - Wiedergabe der Moskauer Deklaration 1943 berufen hat. Die Ambivalenz im zeitgeschichtlichen Kontext der Nachkriegszeit, wer Täter und wer Opfer war, dauerte in Österreich viele Jahrzehnte.

Das Kollektiv bot dem Einzelnen damit auch einen bequemen Weg, sich von persönlicher Verantwortung zu befreien. Persönliche Schuld konnte im gemeinsamen Handeln der Gruppe aufgehen, Gewissen und individuelles Schuldbewusstsein hatten keinen Raum mehr. Das Verdrängen individueller Schuld wird damit auch zum Schutzmechanismus gegenüber dem eigenen Gewissen.

Damit trägt die Dorfgemeinschaft zwar keine unmittelbare Schuld an den Verbrechen in Schweigen, das ethisch-moralische Versagen des Kollektivs leistet aber allen weiteren Verbrechen Vorschub. Auf der Dorfgemeinschaft lastet eine Kollektivschuld, ausgehend von der kollektiven Gewalt, die die Dorfgemeinschaft ausübt.

Nur Habergeier gerät in den Nahebereich, für seine Verbrechen auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Ironischer Weise entledigt er sich auf seine bemerkenswert gewissenlose Art seiner Verantwortlichkeit, indem er sich staatliche Immunität erschleicht. Gerade er als Haupttäter, der weder von seinem Gewissen noch von Schuldbewusstsein geplagt wird, entgeht auch seiner irdischen Strafe.

Die Dorfgemeinschaft unterliegt dabei einem eigenartigen Fatalismus. Einerseits können ehemalige Nationalsozialist*innen wie Frl. Jakobi und Rotschädel unbehelligt im Ort weiterleben und ihrer Ideologie auch weiterhin in aller Öffentlichkeit anhängen. Niemand fühlt sich bemüßigt, den Tätern des Dritten Reichs entgegenzutreten. Nazis werden weder an die Justiz ausgeliefert noch als Geächtete aus der Dorfgemeinschaft ausgegrenzt. Sie bleiben

wohlgelittene Mitglieder der Dorfgemeinschaft, ganz im Gegensatz zu den Fremden, die sofort als Außenseiter gebrandmarkt werden.

Andererseits lassen sich die Dorfbewohner*innen auch widerstandlos aus jeder Mitbestimmung ausschließen, wenn der Stammtisch das Geschehen in die Hand nimmt. Fatalistisch fügen sie sich in ihr Schicksal, wenn sie als die „Leichten“ (Wo S. 247) nur dabeisitzen und bestenfalls zuhören dürfen. Ihr Schweigen im Sinn des Fehlens jeder Auflehnung gegen das Unrecht wird elementarer Baustein der Kollektivschuld. Hier bewegt sich Lebert inhaltlich in Richtung der Feststellungen der internationalen Historikerkommission in der Sache Waldheim und ihren Hinweis auf die „Kraft- und Mutlosen“ (siehe Kap. 1.5.).

Lebert stellt in seinem Roman die Frage der irdischen Gerechtigkeit der mythisch-transzendentalen Ebene gegenüber¹⁹⁾. In den einzelnen Handlungsfäden werden dabei juristische Begriffspaare wie z.B. Schuld und Strafe ebenso dargestellt wie Gewissen und Schuldbewusstsein oder Verantwortlichkeit und Schicksal. Er folgt dabei der Hypothese, dass dem irdischen Verbrechen eine angemessene Strafverfolgung entgegenstehen muss, ebenso ist das Gewissen unabdingbare Voraussetzung jedes Schuldbewusstseins (siehe Ka. 4.2.1.).

Auf diese Logik hat Lebert selbst hingewiesen und beantwortete die Frage: „Wenn das Gewissen noch in größeren Rudimenten vorhanden ist, dann können die Menschen so nicht weiterleben?“ mit „Ja. Das ist meine Auffassung.“ (DOBRICK 1997, S. 25).

5.4. Vergangenheitsbewältigung in Schweigen: Nachkriegszeit und die Antagonisten

In mehreren Stellungnahmen hat Lebert betont, dass der Anschluss Österreichs 1938 für ihn zu den tragischsten Momenten seines Lebens zählt. „Einer meiner schlimmsten Tage“ (DOBRICK 1997, S. 15), und „mein traurigster Tag“ (MIESSGANG 1997, S. 272) wäre er gewesen. In seiner Dankesrede zur Verleihung des Grillparzer-Preises 1992, also noch kurz vor seinem Tod und 47 Jahre nach Kriegsende, nennt er ihn noch immer „den bittersten von vielen bitteren Tagen seines Lebens“ (EGYPTIEN 2019, S. 149).

In dem tragischen Moment des Anschlusses 1938 betont Lebert aber auch seine resignative Grundhaltung: „Ich war 19 Jahre. Ich war völlig machtlos. Es bleib mit nichts anderes übrig,

¹⁹⁾ Die Aspekte des religiösen Romans und der mythisch-transzendentalen Perspektive sind allerdings nicht Thema dieser Arbeit.

als mich aus allem draußen zu halten.“ (SUCHY im Interview mit Lebert 1967, Min. 105:40) Seine Vita und sein Widerstand gegen das Dritte Reich belegen dann aber doch, dass er nicht nur den Verlust der Eigenstaatlichkeit Österreichs bedauerte, sondern vor allem den Umstand, dass seine Heimat dem Terrorregime des Nationalsozialismus widerstandlos ausgeliefert worden war und viele Jahre in dieser Rechtlosigkeit verblieb. Ein historisches Ereignis, das Lebert nach Ansicht BREITENSTEINS als „traumatische Selbstliquidierung Österreichs 1938“ empfindet (1993, S. 252).

Trotzdem unterstreicht auch Lebert die Bedeutung der Nachkriegszeit in seinem Leben und in seinem Werk. „[Seine] Generation [hatte] ja nichts anderes zu tun als den Mist, den ihre Zeitgenossen gemacht haben, wegzuräumen“ (HOLZINGER 1968, C 1570), betont Lebert in einer Podiumsdiskussion und schlägt damit die Brücke zwischen individueller Machtlosigkeit und gesellschaftlicher Unterdrückung jeder Vergangenheitsbewältigung.

NEROZZI hält unter Berufung auf einen Beitrag Thomas Miessgangs aus 1988 fest, dass in der *Wolfshaut* „kaum je explizit vom Nationalsozialismus die Rede sei. Es geht in diesem Roman darum zu zeigen, wie die tabuisierte, jedoch nicht abgelehnte Ideologie im Verborgenen fortwirkt.“ (2010, S. 91) Dieser Feststellung kann weitgehend gefolgt werden, auch deshalb, da zahlreiche Literaturstellen keine präzise Abgrenzung zwischen Faschismus²⁰⁾ und Nationalsozialismus²¹⁾ zugrunde legen, und die beiden Begriffe oft synonym verwendet werden. Die schrecklichsten Gräuel des Nationalsozialismus wie zum Beispiel der Holocaust und der antisemitische Terror kommen in der *Wolfshaut* tatsächlich nicht vor²²⁾, umso mehr aber zentrale faschistische Wesensmerkmale wie Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Führerprinzip.

Aus dieser Sicht fokussiert sich Lebert tatsächlich auf die Zeit des Kriegsendes und der Nachkriegszeit, und darauf, wie die politische Ideologie des Faschismus im Alltag der Dorfbewohner*innen und in der Gedankenwelt der Nachkriegsgesellschaft weiterlebt.

Hier gewinnt auch die Frage der Immunität eine zusätzliche Facette: Neben die juristische Immunität Habergeiers (Wo S. 567) und die Immunität der Dorfbewohner*innen gegen die

²⁰⁾ Der Faschismus war (zumindest zu Beginn bzw. in Italien) eher eine politische Bewegung als eine Ideologie. Er ist geprägt von einem Führerprinzip und weitestgehend antiliberal, antidemokatisch und ultranationalistisch.

²¹⁾ Der Nationalsozialismus war hingegen eine Ideologie, die auf dem politischen Boden des Faschismus entstand und ihn zu einer totalitären Staats- und Gesellschaftsform erweiterte. Das wesentlichste Element, um das der Nationalsozialismus den Faschismus erweiterte, war die völkische Ideologie, die im Antisemitismus ihren grausamen Höhepunkt fand.

²²⁾ Zur Ausnahme Maletta siehe FN 1

aggressive Grausamkeit der Natur (Wo S. 451) tritt als zentrales Thema der *Wolfshaut* die Immunität der Dorfgemeinschaft gegen die Aufarbeitung der eigenen Vergangenheit. „Wir bleiben die alten!“ (Wo 31) wird zum Symbol einer veränderungsunwilligen und veränderungsresistenten Gesellschaft.

„Aber die Masse der Kleine ist unüberwindlich. Daran beißt man sich die Zähne aus“ (Wo S. 590), auch wenn dem größten Gartenzwerg der Kopf abgeschlagen wird (Wo S. 590). Den opportunistisch verbrämten Personen, die diese Mentalität geschaffen haben, jahrelang davon profitiert haben und sie jetzt weitertragen, ist nicht zuzutrauen, ihr eigenes geistiges Fundament in Frage zu stellen und es zu korrigieren. Insofern ist es kaum möglich, die Vergangenheit zu bewältigen, während sie noch gegenwärtig ist.

Lebert schildert die Nachkriegszeit also als Kontinuität des Unrechts.

Die äußeren Rahmenbedingungen der Nachkriegszeit spielen in der *Wolfshaut* insofern keine Rolle, als das Geschehen auf den Ort Schweigen und seine nächste Umgebung konzentriert bleibt. Weder Besatzungszeit noch die organisatorisch-personellen Probleme der Nachkriegsjustiz werden erwähnt. Die Dorfgemeinschaft kann damit Sinnbild der Nachkriegsgesellschaft sein, ohne Einflüsse exogener und zeitbezogener Faktoren ausklammern zu müssen. Der staatliche und rechtliche Umbruch in Österreich tritt daher gegen die Veränderungen der Gesellschaft völlig zurück.

Lebert stellt der Dorfgemeinschaft dabei das Schicksal von vier Antagonisten gegenüber, die sich gegen die Dorfgemeinschaft stellen und deren Mentalität und das Vertuschen durchbrechen wollen:

Maletta verliert schon während des Kriegs seine Unschuld, als er an einer Massenerschießung teilnimmt. Es verschafft seinem Gewissen keine Erleichterung, dass er auf Befehl gehandelt hat. Er hält sich für eine Null (Wo S. 559), was für ihn gleichbedeutend wie Selbstmord ist, und eine auffallende Parallelität zum Selbstmord von Unfreunds Vater herstellt. Schlussendlich zerbricht er an seiner nicht überwundenen Schuld, wobei sein Tod zwar als Unfall dargestellt wird, aber angesichts der von ihm provozierten, bedrohlichen Situation auch als Freitod interpretiert werden könnte.

Er wird von seinem Gewissen erdrückt und kann damit als Symbol der vergeblichen Sühne gelten.

Auch der entsprungene Sträfling verliert sein Leben. Der Hintergrund seines Todes ist aber seine Freiheitsliebe, die mit der erdrückenden Umklammerung durch das Kollektiv nicht vereinbar ist. Er kann schon grundsätzlich nicht damit leben, sich bedingungslos in die Gemeinschaft einzuordnen und sich dem Druck des Kollektivs zu unterwerfen. Damit wird er aber automatisch zum Feindbild der Dorfgemeinschaft, obwohl er ihr gar nicht gefährlich wird. Es genügt den Dorfbewohner*innen schon, dass er sich nicht einordnen will, um ihn, den Außenseiter, wie ein Tier zu jagen und zu erlegen.

Der Schmied hat sich selbst aufgegeben, er lebt zurückgezogen im Nachbarort und möchte nirgends mehr anstreifen. Obwohl er der einzige Zeuge der Ermordung der Zwangsarbeiter war, behält er sein Wissen lange Jahre für sich. Sein Scheitern besteht in seiner Resignation.

Alle drei Antagonisten verlieren schlussendlich gegen die Geschlossenheit der Dorfgemeinschaft, zwei davon verlieren sogar ihr Leben. Maletta zerbricht an seiner Vergangenheit, sein Gewissen erdrückt ihn; der Sträfling scheitert an seinem Freiheitsdrang, der für die Dorfgemeinschaft als inakzeptables Ausbrechen aus der Gruppe gewertet wird; und der Schmied gibt sich und seine Zukunft auf.

Nur Unfreund gelingt es, sich der Dorfgemeinschaft und dem Verschweigen des Unrechts zu entziehen, obwohl er noch zu Beginn „nicht den Sherlock Holmes spielen will“ (Wo. S 61). Aus dem angefeindeten Einzelgänger, der jede Verantwortung für die Aufklärung der Verbrechen ablehnt, wird der „widerwillige Held“ (NEROZZI 2010, S. 63), als die tödliche Gewissenlosigkeit Habergeiers und Habichts für ihn offensichtlich wird.

Lebert billigt ihm zu, dass er „getan hat, was er tun konnte, [er] kann sich lösen, nicht Flucht, sondern befreites Lösen“ (HOLZINGER 1968, C. 1350). Unfreund findet seine Befreiung: „Das blaue Lied! Es war zurückgekehrt.“ (Wo S. 596).

Die Befreiung Unfreunds von der ererbten Schuld seines Vaters, die er erst erreicht, als er Habergeier zum „Gottesurteil“ (Wo S. 588) gegenübertritt, wird nach Leberts Meinung wohl auch eine Symbolik der Vergangenheitsbewältigung darstellen. Nur durch den Einzelnen kann die Vergangenheit überwunden werden, das Kollektiv wird begangenes Unrecht immer nur verschweigen und verdrängen.

5.5. Die vielschichtige Antwort auf die Frage, ob der Roman gut ausgeht?

Vermutlich ist es kein allgemeingültiges Kriterium der Germanistik, ob ein Roman *gut ausgeht* oder nicht.

Interessanterweise finden sich aber gerade zur *Wolfshaut* zahlreiche Beiträge, die sich mit der Frage beschäftigen, ob für das Ende der Handlung eine positive Beurteilung im Sinn *eines guten Endes* zulässig erscheint. Dies ist wahrscheinlich auch der Vielschichtigkeit des Romans und der Ambivalenz der Protagonist*innen geschuldet.

Am einfachsten scheint hier noch die Unterscheidung nach literaturwissenschaftlichen Gattungen. Der Detektivroman zielt darauf ab, den Tathergang aufzuklären und eine logische Darstellung der kriminellen und kriminalistischen Abläufe darzustellen. Dies trifft in der *Wolfshaut* zu, da am Ende alle irdischen Verbrechen gelöst werden und Täter, Tathergang und Motiv schlüssig erklärbar sind.

Die Gattung des Kriminalromans geht zumindest eine Stufe weiter, da es hier auch von essenzieller Bedeutung ist, den Täter nachhaltig mit den Konsequenzen seiner Tat zu konfrontieren. Nicht jeder Täter muss gleich vor Gericht gestellt werden, aber er soll wenigstens gezwungen sein, die möglichen Konsequenzen irdischer Gerechtigkeit zu erkennen. Wenn sich der Täter hingegen in seine Immunität flüchten kann und der andere Haupttäter nicht nur unbehelligt, sondern auch unbescholtene bleibt, dann geht die Rechtsanwendung ins Leere.

Sieht man die *Wolfshaut* daher als Detektivroman, geht der Roman im Wesentlichen *gut aus*, der Kriminalroman eher nicht.

Aber auch für den einzigen Antagonisten, der (abgesehen vom Schmied) die Vorgänge überlebt, findet die Handlung einen positiven Ausgang. Unfreund gewinnt seine „Lebenszuversicht“ wieder (CAPUTO-MAYR 1974, S. 96), und „verspürt mit dem Finden des blauen Liedes wieder ein Gefühl der Freiheit“ (REISENZAUN 2018, S. 70). Lebert billigt ihm zu, dass „er getan [hat], was er tun konnte, kann sich lösen; nicht Flucht, sondern befreites Lösen“ (HOLZINGER 1968, C. 1350).

Aus Sicht der Protagonist*innen Habergeier, Habicht und Frl. Jakobi führt der Roman jedenfalls zu einem erfreulichen Ende. Alle drei bleiben nicht nur unbehelligt, sie können ihr Treiben ungestört fortsetzen. Auch für die drei geht der Roman gut aus.

Dies sieht - unerwarteter Weise - Leberts Mutter Anna in ihrem Schreiben vom 29.10.1959 an das befreundete Ehepaar Felmayer etwas anders. Unmittelbar nach Fertigstellung des Romans schreibt sie: „*Die Wolfshaut* [...] ist geboren, Habergeier rasiert, geohrfeigt und erledigt [...]“ (zitiert nach EGYPTIEN 2019, S. 140). Warum und inwieweit Habergeier „erledigt“ sein soll, bleibt ungeklärt, insbesondere da Habergeier keinerlei irdische Konsequenzen zu befürchten hat und durch seine Funktion als Landtagsabgeordneter sogar davor geschützt scheint, Verantwortung übernehmen zu müssen. Rein rechtlich ist er nicht *erledigt*, ganz im Gegenteil. Und auch seine soziale Stellung scheint völlig ungefährdet.

Auf den ersten Blick formuliert auch Heimito von Doderer (1997, S. 263) ein ähnliches Ergebnis: „Aber es geht alles, wie gesagt, gut aus.“ Allerdings bettet er diese Aussage in einem ironischen Unterton ein („[...] Und es geht jovial zu. Gel?“ / S. 263), wobei er mit der Formulierung „Gel?“ den sarkastischen Unterton Leberts aufgreift, mit dem der Autor Habergeier immer wieder skizziert (Wo S. 360). Hier liegt die Interpretation nahe, dass nach Doderers Ansicht eben nicht alles *für alle* gut ausgeht, sondern nur für bestimmte Personen, weil für sie alles beim Alten bleiben wird. Das gute Ende liegt vornehmlich darin, dass sich nichts ändert.

Dies führt aber zu der Frage, ob auch der Leser/die Leserin im Allgemeinen dem Roman ein gutes Ende zubilligt oder nicht. NEROZZI hat hier offensichtlich große Bedenken, wenn sie die Frage durchklingen lässt, ob „[...] das Happy End [...] auch dem Leser genügen muss. Der Leser muss sich nicht damit abfinden, dass [...].“ (NEROZZI 2010, S. 83).

Schlussendlich stehen dem Leser/der Leserin eine Dorfgemeinschaft, eine Gesellschaft und ein Rechtsstaat gegenüber,

- in dem die Haupttäter zwar entdeckt werden, aber unbestraft bleiben,
- in dem mehr verdrängt als aufgearbeitet wird,
- und in dem nicht die kritische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, sondern das Schweigen die normative Kraft des Geschehens darstellt.

Es scheint daher mehr als zweifelhaft, ob auch Hans Lebert selbst dem Roman ein *gutes Ende* zubilligen würde.

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND ZUSAMMENFASSUNG

Hans Leberts *Wolfshaut* ist ein überaus vielschichtiger Roman, den Lebert selbst in erster Linie als religiösen Roman bezeichnet hat, der aber auch wesentlich auf Elementen einer Gespenstergeschichte und einer bäuerlichen Kriminalgeschichte (siehe dazu EGYPTIEN 2019, S. 151 in Kapitel 1.1.) aufbaut. Demzufolge wurde der Roman vielfach aus mythisch-transzentaler Perspektive besprochen und analysiert. Daneben wurden auch zahlreiche Arbeiten verfasst, die die *Wolfshaut* aus zeitgeschichtlicher Sicht darstellen.

Diese Arbeit nähert sich dem Roman aus einer juristischen Sichtweise, die aber, wie die Analyse gezeigt hat, ohne das zeitgeschichtliche Verständnis der Nachkriegszeit kaum sinnvoll interpretierbar ist. Das Verhalten der Dorfgemeinschaft, die Verbrechen der Protagonist*innen und die Rolle der Antagonisten ist nur auf Basis der Mentalität der Dorfbewohner*innen zu Kriegsende und in den ersten Nachkriegsjahren verständlich.

Die Dorfgemeinschaft wird bei Lebert einerseits als *amorphe Masse* dargestellt. Die Personen, die keine besondere *Rolle* im Ort Schweigen spielen, sind eigenartig seelenlos und anonym. Lebert bezeichnet sie als „die Leichten“ (siehe Kap. 4.3.3.1.), so wie diese Menschen in der Proklamation der Unabhängigkeit Österreichs vom 27. April 1945 als „die Willensschwachen“ (siehe Kap. 2.2.) und im Bericht der Historikerkommission in Sachen Waldheim 1988 als „die Kraft- und Mutlosen“ bezeichnet werden (siehe Kap. 1.5.).

Trotzdem bildet die Dorfgemeinschaft das Biotop, in dem das Verhalten der Protagonist*innen erst ermöglicht wird. Ihre Schuld ist keine juristische, sondern eine ethisch-moralische, die sich in ihrem Schweigen als Kollektivschuld manifestiert. Lebert weist ausdrücklich darauf hin, dass sich die Dorfbewohner*innen keiner Schuld bewusst sind, trotzdem sind sie es, die die faschistische Denkweise in die Nachkriegszeit hineinragen.

Andererseits ragen einzelne Personen und Personengruppen aus dieser anonym erscheinenden Gruppe der Dorfbewohner*innen heraus:

Wenn die Gemeinschaft der anonymen Dorfbewohner*innen das Biotop ist, auf dem die *Vergangenheits-Nicht-Bewältigung* gedeiht, dann ist der Stammtisch die Drehscheibe dieser Dorfgemeinschaft, in der die Vergangenheit nicht nur verschwiegen, sondern auch gezielt verdrängt wird. Hier treffen die Funktionäre und Honoratioren zusammen, die nach Lebert etwas wissen oder zu wissen behaupten. In den Diskussionen am Stammtisch gewinnt man aber

viel mehr den Eindruck, dass gerade diese Personen nichts wissen, nichts wissen wollen oder zumindest behaupten nichts zu wissen.

Lebert zeichnet den Stammtisch als selbsternanntes Gremium der nicht legitimierten Entscheidungsträger, das in seinen Entscheidungen einem Gericht nicht unähnlich sein möchte. Angeklagt werden vor allem die Außenseiter (wie z.B. Unfreund, der entflohenen Sträfling und Maletta) und diejenigen, die einzelnen Mitgliedern des Stammtischs im Weg stehen (wie z.B. Schreckenschlager).

Einer juristischen Beurteilung hält der Stammtisch naturgemäß nicht stand, dazu werden fundamentale Grundsätze eines ordentlichen Verfahrens zu offensichtlich verletzt. Eine Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten (sogenanntes Kontumazialverfahren) und die personelle Identität von Ankläger und Richter (sogenanntes Inquisitionsverfahren) sind in einem modernen rechtsstaatlichen Verfahren undenkbar. Der Stammtisch weist auch keinerlei staatliche Legitimation auf, um gerichtliche Entscheidungen begründen zu können, sodass der *Strafvollzug* wieder an Gendarmeriewachtmeister Habicht als „institutionalisierte Instanz der Rechtsverfolgung“ (WAGNER 1997, S. 105) übertragen werden soll.

In seinem Selbstverständnis hingegen ist der Stammtisch das Dorfgericht, das über Recht und Unrecht befindet, und auch darüber, wer Täter und wer Opfer ist. Damit sieht sich der Stammtisch als Instanz, die die rechtsstaatlichen Institutionen verdrängt.

Von den Protagonisten, denen die Ermordung der Zwangsarbeiter anzulasten ist, überlebt nur Habergeier, obwohl er Haupttäter ist. Er entkommt sowohl der irdischen Justiz auf Grund seiner juristischen Winkelzüge als auch der Rache der Toten auf Grund seiner Gewissenlosigkeit. Lebert stellt hier die juristische Verknüpfung von Verantwortlichkeit und irdischer Strafverfolgung der ethischen Verbindung zwischen Schuld und Gewissen gegenüber.

Während Habergeier seinem gewissenlosen Opportunismus folgt, wird Habicht von seinem zynischen Pragmatismus getragen. Er ist bereitwilliger Exekutor, wenn es von ihm verlangt wird, und charakterloser Verhinderer der Aufklärung, wenn es seine Position gefährden könnte. Er ist und war auch schon während der Nazi-Herrschaft in jeder Beziehung anpassungsfähig.

Durch die Perpetuierung ihrer kriminellen Grundhaltung über das Ende des Nationalsozialismus hinaus symbolisieren diese beiden Protagonisten daher die Kontinuität des Unrechts.

Lebert stellt den beiden straffällig gewordenen Wendehälsen Habergeier und Habicht die Figur des Frl. Jakobi gegenüber, die sich zwar unverändert zur Ideologie des Nationalsozialismus bekennt, aber im strafrechtlichen Sinn an den zentralen Verbrechen nicht beteiligt ist und daher nicht Täterin im Sinn des Strafrechts sein kann. Das ungebrochene Unrecht in der Nachkriegszeit wird somit nicht von den ideologisch verformten Alt-Nazis getragen, sondern von den anpassungsfähigen Opportunisten. Die Rollen der Täter sind bei Lebert daher nicht im zeitgeschichtlichen, sondern in einem kontroversiell-zeitkritischen Kontext zugeordnet.

Alle drei sind jedoch von ihrer Immunität geschützt: Habergeier ist immun im juristischen Sinn, Habicht dagegen immun, seine gesetzlichen Verpflichtungen korrekt wahrzunehmen, und Frl. Jakobi dagegen immun, aus der Vergangenheit zu lernen. Lebert zieht hier die ironische Querverbindung, dass die gesamte Dorfgemeinschaft auch gegen die Grausamkeit der Natur immun ist. Damit wird die Nachkriegsgesellschaft in jeder Beziehung veränderungsresistent.

In dem Zeitraum, in dem der Roman spielt, existierte formell bereits wieder eine umfassende Rechtsordnung. Trotzdem bleiben die Verbrechen zu Kriegsende und in der Nachkriegszeit ungesühnt, da die Rechtsverfolgung versagt. Das ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass die Täter diejenigen sind, die nunmehr für die Strafverfolgung zuständig wären. Die ehemaligen (und auch aktuellen) Täter können zwar die Aufklärung der Verbrechen nicht verhindern, jedenfalls aber die Strafverfolgung. Es entsteht eine Welt der Unbehelligten und Unbestraften.

Die Dorfgemeinschaft, der Stammtisch, die Protagonist*innen und die Antagonisten leben daher in einem vielschichtigen Beziehungsgeflecht, die Polyphonie ihres Verhaltens prägt das soziale Gefüge der Dorfgemeinschaft.

Lebert verwendet in seinem Roman eine Fülle juristischer Begriffe (siehe Kap. 4.1.), die aber weniger der Handlung selbst als der sprachlichen Durchdringung des Geschehens geschuldet ist. *Die Wolfshaut* ist in der formellen Struktur ein Kriminalroman und am ehesten der Gruppe der Detektivromane zuzuordnen. Die Handlung endet aber, bevor die weiteren strafrechtlichen Konsequenzen bis hin zu einem formellen Strafverfahren beginnen.

Im Sinn dieses juristisch und zeitgeschichtlich unbefriedigenden Ausgangs des Romans vergleicht Lebert daher das Geschehen in Schweigen mehrfach mit einem Bauerntheater oder einem Volksfest.

Lebert beschreibt die Dorfbewohner*innen mit einem scharfen Sarkasmus und zeichnet sie durch zahlreiche Metaphern (siehe Kap. 4.1.2.). Er verwendet sprechende Namen (siehe Kap.

4.1.2.1.), ebenso eine grausame Beschreibung ihrer Physiognomie. Zahlreiche Personen werden schon durch die zynische Wortwahl ihrer Beschreibung in ein verbrecherisch anmutendes Licht gerückt.

Zuletzt ist noch auf die vielschichtige Erzählfunktion hinzuweisen (siehe Kap. 4.3.1.). Lebert springt zwischen dem auktorialen und dem diegetischen Erzähler, verwendet die persönlichen Personalpronomina *Ich* und *Wir* ebenso wie das unpersönliche Personalpronomen *Man*. Während er sich im Roman mehrfach auf Zeugen beruft, die über das Geschehen berichten, und manchmal sogar der Leser/die Leserin als Zeuge/Zeugin aufgerufen wird, bleibt er als Erzähler immer distanziert. Der Erzähler hat scheinbar nie an den Verbrechen oder auch nur am Geschehen in Schweigen teilgenommen, weder als Täter noch als unbeteiligter Zeuge oder auch nur als Mitwisser.

Insgesamt zeichnet Lebert in seinem Roman *Die Wolfshaut* vor dem zeitgeschichtlichen Hintergrund eine Dorfgemeinschaft, die die Verbrechen zu Kriegsende und in der Nachkriegszeit, vor allem aber die Mentalität des Verschweigens, des Verdrängens und des Verhinderns eindrucksvoll belegt und glaubwürdig beschreibt.

ANHANG

1. Abstract

Während sich die bisherige Forschung vornehmlich mit der Ausleuchtung der mythologisch-transzendentalen Ebene, den zeitgeschichtlichen Dimensionen und der wortgewaltigen Sprache des Romans *Die Wolfshaut* beschäftigt hat, beleuchtet diese multidisziplinäre Arbeit insbesondere die Wechselbeziehungen, die sich zwischen den verschiedenen Perspektiven ergeben. Im Vordergrund stehen dabei die juristische Analyse der geschilderten Verbrechen, die zeitgeschichtliche Analyse der Nachkriegsgesellschaft und deren polyphone Beschreibung im Roman.

Der *Wolfshaut* liegt eine fiktive Erzählung zu Grunde, die vor dem realen Hintergrund der Nachkriegszeit spielt. In der Arbeit wird Leberts vielschichtige Beschreibung der Dorfgemeinschaft dargestellt und die Charaktere der handelnden Personen vor dem intensiven und ambivalenten Beziehungsnetzwerk der Bewohner*innen beschrieben, die die Verbrechen zu Kriegsende und in der Nachkriegszeit erst ermöglicht haben. Die zynische Mentalität des Verschweigens, des Verdrängens und des Verhinderns der Verbrechensaufklärung prägt die Dorfgemeinschaft. Gleichzeitig steht das Kollektiv in einer sarkastisch-grausamen Wechselbeziehung zu den Protagonist*innen, denen wiederum nur einzelne Außenseiter gegenüberstehen. Im Zentrum des Handelns steht dabei die Stammtisch-Runde, die sich Befugnisse und Entscheidungen des Rechtsstaats anmaßt und die legitimierten Institutionen verdrängen möchte.

Diese Spannungsbögen werden durch persönliche Aussagen Hans Leberts ergänzt, die, ebenso vielschichtig wie widersprüchlich, Ansätze einer authentischen Interpretation durch den Autor ermöglichen.

In der Arbeit wird auch festgestellt, ob die strafrechtlichen Grundlagen im Roman weitgehend korrekt und auch konsistent geschildert werden. Daraus leitet sich die Frage ab, warum die geschilderten Verbrechen, vor allem aber deren Nicht-Aufklärung in der Nachkriegszeit möglich waren. Verbrechensaufklärung und Strafverfolgung scheiterten nicht an der

Rechtsordnung, sondern weitgehend am Mangel an Strafverfolgungswillen und an der Unterdrückung der Rechtsanwendung.

Lebert verwendet in seinem Roman eine bildhafte und wortgewaltige Sprache sowie eine Vielzahl von Metaphern. Die juristischen Begriffe aus der *Wolfshaut* werden in der Arbeit systematisch dargestellt und beschrieben, wie Lebert diese Begriffe als Stilmittel einsetzt.

2. Sigel

Zitate aus dem Roman *Die Wolfshaut* beziehen sich auf die Auflage

- LEBERT, Hans: *Die Wolfshaut*. Wien, Zürich: Europaverl. 1991

und wurden originalgetreu und in der gedruckten Schreibweise übernommen, wobei auch die vom Autor verwendeten Satzzeichen angeführt sind (insbesondere bei direkter Rede). Zitate wurden in Anführungszeichen angeführt und mit der Abkürzung Wo S .. [Seitenzahl] gekennzeichnet.

Zitate aus der Sekundärliteratur wurden ebenfalls in Anführungszeichen (unter Angabe der Quellen) angeführt.

3. Sekundärliteratur

BREITENSTEIN, Andreas: Der Prankenheib des Mythologen, 1993. In: Fuchs, Gerhard und Günther A. Höfler (Hg.): *Hans Lebert*. Graz-Wien: Droschl 1997.

CAPUTO-MAYR, Maria Luise: Hans Leberts Romane: Realismus und Dämonie, Zeitkritik und Gerichtstag. Binghamton, N.Y: State University of New York at Binghamton; Modern Austrian literature, 1974-01-01, Vol.7 (1/2), p.79-98

DOBRICK, Barbara: „Bei dem zweiten habe ich nicht mehr gelacht...“ Gespräch mit Hans Lebert, 1992. In: Fuchs, Gerhard und Günther A. Höfler (Hg.): *Hans Lebert*. Graz-Wien: Droschl 1997.

DODERER, Heimito von: Symphonie in einem Satz, 1969. In: Fuchs, Gerhard und Günther A. Höfler (Hg.): *Hans Lebert*. Graz-Wien: Droschl 1997.

EGYPTIEN, Jürgen: Kreuzfahrten durch den leeren Himmel. Hans Leberts >Wolfshaut< als transzendentales Logbuch. Nachwort zu Hans Leberts „Wolfshaut“. In: Lebert, Hans: Die Wolfshaut. Wien, Zürich: Europaverl. 1991

EGYPTIEN, Jürgen: Der >Anschluß< als Sündenfall. Hans Leberts literarisches Werk und intellektuelle Gestalt. Wien: Sonderzahl 1998

EGYPTIEN, Jürgen: Hans Lebert. Eine biographische Silhouette. Wien: Sonderzahl 2019

FLEKAL, Radek: Hans Leberts Roman « die Wolfshaut“ - ein Kriminalroman? Diplomarbeit. Universität Olmütz 2018.

FRITSCH, Gerhard: Hans Lebert: Die Wolfshaut, 1960. In: Fuchs, Gerhard und Günther A. Höfler (Hg.): *Hans Lebert*. Graz-Wien: Droschl 1997.

HOLZINGER, Alfred: „Diskussionsrunde mit Hans Lebert vom 5.10.1968 u.a.“. Tonbandaufzeichnung DST TB 211.A1 (überspielt) und DST TK 3446 A.1. [Verfügbar im Literaturhaus Wien]

HUSSONG, Marion: Auseinandersetzungen mit dem Nationalsozialismus im österreichischen Roman, 1945—1969. Dissertation. Philadelphia: Univ. of Pennsylvania 1997.

JELINEK, Elfriede: Das Hundefell, 1991. In: Fuchs, Gerhard und Günther A. Höfler (Hg.): *Hans Lebert*. Graz-Wien: Droschl 1997.

KASTBERGER, Klaus: Österreichische Endspiele: Die Toten kehren zurück. In: Österreichisches Literaturarchiv, Nr. 15, Wien, 2005

KELLER, Sven: Volksgemeinschaft am Ende _ Gesellschaft und Gewalt 1944/45. München: De Gruyter Oldenbourg, 2013

MIESSGANG, Thomas: Der Querschreiber, 1991. In: Fuchs, Gerhard und Günther A. Höfler (Hg.): *Hans Lebert*. Graz-Wien: Droschl 1997.

NEROZZI, Isabella: Geschichtsmythologie bei Hans Lebert. Masterarbeit. Universität Klagenfurt 2010.

RAAB, Eveline: Die Toten haben Hunger: Hans Leberts Auseinandersetzung mit den Endphaseverbrechen des Zweiten Weltkrieges im Roman "Die Wolfshaut". Diplomarbeit. Universität Wien 2014.

REICHMANN, Eva: "Dampfende Dunghaufen hegend versinken die Dörfer im Schmutz" Hans Leberts Österreichbild - eine parteibraune Landschaft. In: Modern

Austrian Literature, Vol. 30, No. 3/4, Special Issue: Austria in Literature (1997), S. 130-143.

REISENZAUN, Susanna Irina: "Feig seids es g'wesen!" - die Figur des Deserteurs in den Romanen "Fasching" von Gerhard Fritsch und "Die Wolfshaut" von Hans Lebert. Masterarbeit, Universität Wien 2018

ROSSBACHER, Karlheinz: Dorf und Landschaft in der Literatur nach 1945. Thesen zum Stellenwert des Regionalen und drei Beispiele aus der österreichischen Literatur. In: Modern Austrian literature, 15/2 (1982), S. 13-27.

STRIGL, Daniela: Worüber kein Gras wächst. In: Fuchs, Gerhard und Günther A. Höfler (Hg.): *Hans Lebert*. Graz-Wien: Droschl 1997.

SUCHY, Victor: „Victor Suchy spricht mit Hans Lebert“. ORF-Sendung vom 20.4.1967. Digitale Überspielung DST.TB: 091.B.1; (Vorher: Tonband 1056 A1 und B1), [Verfügbar im Literaturhaus Wien]

WAGNER, Karl: Das Gespenstische der Vergangenheit. In: Fuchs, Gerhard und Günther A. Höfler (Hg.): *Hans Lebert*. Graz-Wien: Droschl 1997.

4. Geschlechtergerechte Sprache

In dieser Arbeit wurden die aktuellen Richtlinien zur geschlechtergerechten Sprache berücksichtigt. Auf folgende Aspekte ist dabei besonders hinzuweisen:

- Zitate wurden in der Originalversion in diese Arbeit übernommen.
- Soweit juristische Fachbegriffe verwendet wurden, wurde in Anlehnung an die Vorgangsweise in den Rechtswissenschaften nur die maskuline Form im generischen Sinn verwendet. Dies betrifft auch Begriffe, die zwar im allgemeinen Sprachgebrauch ebenfalls Verwendung finden, in dieser Arbeit aber in erster Linie als funktionelle Termini betont werden sollen, wie z. Bsp. Täter, Zeuge oder Mitwisser.
- Die meisten Protagonist*innen (mit Ausnahme von Fr. Jakobi) und alle Antagonisten in der *Wolfshaut* sind Männer, auch in einzelnen Gruppen der Dorfgemeinschaft wie z. Bsp. dem Stammtisch sind nur Männer vertreten. Diese beiden Gruppen wurden daher

insoweit nur in der maskulinen Form angeführt, mit Ausnahme der Ausführungen, in denen Frl. Jakobi ausdrücklich mitumfasst ist.

- Dies gilt auch für die Erzählinstanz. Da die meisten der zentralen Figuren Männer sind und das Geschehen im Dorf von Männern dominiert wird, liegt es nahe, auch für die Figur des Erzählers das generische Maskulinum zu verwenden.

In erster Linie wird daher die allgemeine Gruppe der Dorfbewohner*innen in einer geschlechtsneutralen Bezeichnung beschrieben.